Columbia Threadneedle (Lux) II

Prospekt 28. April 2025

COLUMBIA THREADNEEDLE INVESTMENTS®

Inhalt

Hinweise für potenzielle Anleger....1
Fondsbeschreibungen....2
CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity....3
Risikobeschreibungen....5
Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen....10
Einsatz von Anlageinstrumenten und -techniken durch die Fonds....15
Anlagen in den Fonds....18
Mitteilungen und Veröffentlichungen....26
Governance und Management....27
Anhang 1 – Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit....32
SFDR-Anlage – Technische Regulierungsstandards....35
Begriffe mit spezifischer Bedeutung....48
Auslegung dieses Verkaufsprospekts....48

Hinweise für potenzielle Anleger

Jede Anlage birgt Risiken

Wie bei den meisten Anlagen kann die zukünftige Wertentwicklung dieser Fonds von der früheren Wertentwicklung abweichen. Es gibt keine Garantie, dass ein Fonds seine Ziele oder ein bestimmtes Performanceniveau erreichen wird.

Anlagen in einem Fonds sind keine Bankeinlagen. Der Wert Ihrer Anlage kann steigen und fallen, und Sie könnten Ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Das Ertragsniveau könnte (prozentual oder absolut gesehen) ebenfalls steigen oder fallen. Kein Fonds in diesem Verkaufsprospekt ist als vollständiger Anlageplan gedacht, und nicht alle Fonds sind für alle Anleger geeignet.

Bevor Sie in einen Fonds investieren, sollten Sie sich mit den Risiken, Kosten und Anlagebedingungen dieses Fonds vertraut machen. Weiterhin sollten Sie prüfen, inwiefern diese Merkmale zu Ihren eigenen finanziellen Gegebenheiten und Ihrer Risikobereitschaft passen.

Es liegt in Ihrer Verantwortung als potenzieller Anleger, sich über alle für Sie geltenden Gesetze und Verordnungen, einschließlich etwaig geltender Devisenbeschränkungen, zu informieren und diese zu befolgen und sich bezüglich der mit Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ihrem Wohnsitz verbundenen potenziellen steuerlichen Folgen zu informieren, für die die SICAV keinerlei Verantwortung übernimmt. Wir empfehlen Ihnen, vor der Anlage einen Finanz-, Rechts- und Steuerberater zu konsultieren.

Im Fall von Unterschieden zwischen den Fondswährungen, den Anteilsklassenwährungen und Ihrer Heimatwährung sind Sie möglicherweise einem Währungsrisiko ausgesetzt. Wenn sich Ihre Heimatwährung von Ihrer Anteilsklassenwährung unterscheidet, könnte die Performance für Sie als Anleger erheblich von der angegebenen Performance der Anteilsklasse abweichen.

Wer kann in diese Fonds investieren?

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts, das Angebot dieser Anteile zum Verkauf bzw. die Anlage in diesen Anteilen ist nur dort gestattet, wo die Anteile zum öffentlichen Verkauf registriert sind bzw. der Verkauf nicht aufgrund lokaler Gesetze oder Verordnungen untersagt ist. Weder dieser Verkaufsprospekt noch ein sonstiges auf die SICAV bezogenes Dokument stellt ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land oder gegenüber einem Anleger dar, wenn dies gesetzlich untersagt ist oder die Person, die das Angebot oder die Aufforderung unterbreitet, nicht dafür qualifiziert ist.

ANTEILINHABERDIENSTE

International Financial Data Services
49, avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Optionen für die Einreichung von Anlageanträgen siehe Seite 20

columbiathreadneedle.com

Weder diese Anteile noch die SICAV sind bei der US Securities and Exchange Commission oder einer anderen bundesstaatlichen oder sonstigen US-amerikanischen Stelle registriert. Daher werden diese Anteile nicht in den USA verkauft und sind nicht für oder zugunsten von US-Personen verfügbar, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat sich davon überzeugt, dass die US-Wertpapiergesetze dadurch nicht verletzt werden.

Diese Anteile sind je nach Land des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes, Staatsangehörigkeit oder sonstigen Kriterien auch für bestimmte andere Anleger nicht verfügbar. Bitte kontaktieren Sie uns (siehe unten) für weitere Informationen zu sonstigen Beschränkungen des Anteilseigentums.

Auf welche Informationen kann man sich stützen?

Bei der Entscheidung für oder gegen die Anlage in einem Fonds sollten Sie den aktuellsten Verkaufsprospekt und den/die aktuellsten Finanzbericht(e) sowie die entsprechenden Informationsunterlagen (PRIIPs KIDs) beachten (und vollständig lesen). Alle diese Dokumente sind Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt ist ohne diese Dokumente nicht vollständig. Alle diese Dokumente sind online unter columbiathreadneedle.com verfügbar, und das geltende aktuelle PRIIPs KID muss den Anlegern rechtzeitig, bevor Sie Anteile dieser Fonds kaufen (einschließlich Folgekäufe), zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Kauf von Anteilen an einem dieser Fonds stimmen Sie den Bedingungen zu, die in diesen Dokumenten und in der Satzung in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs aktuellen Fassung beschrieben sind.

Zusammengenommen enthalten diese Dokumente die einzigen genehmigten Informationen über die Fonds und die SICAV. Der Verwaltungsrat haftet nicht für Erklärungen oder Informationen über die Fonds oder die SICAV, die nicht in diesen Dokumenten enthalten sind. Jede Person, die andere Informationen erteilt oder andere Zusagen macht bzw. auf deren Grundlage Anlageentscheidungen trifft, tut dies, ohne dazu befugt zu sein und auf alleiniges Risiko.

In diesem Verkaufsprospekt oder in einem Dokument über die SICAV oder die Fonds enthaltene Informationen können sich seit dem Veröffentlichungsdatum geändert haben. Alle wesentlichen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt und in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts bekanntgegeben. Bei Widersprüchen in Übersetzungen dieses Verkaufsprospekts, der Satzung oder der Finanzberichte hat die englische Version Vorrang, sofern nicht anderweitig von der SICAV oder von den Gesetzen eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, festgelegt. Alle Angaben in diesem Prospekt basieren auf derzeit geltendem Recht und angewandter Praxis im Großherzogtum Luxemburg und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Fondsbeschreibungen

Alle in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds sind Teil der SICAV, die als Umbrellastruktur für die Fonds organisiert ist. Die SICAV bietet Anlegern Zugang zu verschiedenen Fonds mit professioneller Vermögensverwaltung, spezifischen Anlagezielen, solider Risikodiversifizierung und hoher Liquidität der Fondsanteile.

Fonds sind gesetzlich verpflichtet, gemäß den in diesem Dokument aufgeführten „Allgemeinen Anlagebefugnissen und -beschränkungen" zu investieren und die dort definierten Einschränkungen zu beachten. Allerdings verfügt auch jeder Fonds über eine eigene Anlagepolitik, die enger eingegrenzt ist als gesetzlich vorgesehen. In begrenztem Umfang kann ein Fonds Anlagen tätigen und Techniken einsetzen, die nicht in seiner Anlagepolitik beschrieben sind, vorausgesetzt dieser Einsatz steht im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften sowie dem Anlageziel des Fonds. Die spezifischen Anlageziele, wichtigsten Beteiligungen und sonstigen Hauptmerkmale jedes Fonds werden ab der nächsten Seite beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der SICAV und ihre Anlagetätigkeiten, einschließlich der Anlagetätigkeiten aller Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Aufgaben wie Vermögensverwaltung, Vertrieb und Administration an verschiedene Dienstleister delegieren. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung und Kontrolle bezüglich ihrer Dienstleister verbleibt bei der Verwaltungsgesellschaft.

Weitere Informationen über die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Dienstleister finden Sie im letzten Abschnitt dieses Verkaufsprospekts, „Governance und Management".

Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise in Verbindung mit Ihrer Anlage zahlen müssen, finden Sie wie folgt:

- *Maximale Gebühren für den Kauf, den Umtausch und den Verkauf der meisten Anteile: „Anlagen in den Fonds".*
- *Maximale jährliche Gebühren, die von Ihrem Anlagebetrag abgezogen werden: in diesem Abschnitt „Fondsbeschreibungen".*
- *Letzte tatsächliche Aufwendungen: im PRIIP KID der jeweiligen Anteilsklasse oder im letzten Finanzbericht der SICAV.*
- *Gebühren für Währungsumrechnungen, Banktransaktionen und Anlageberatung: bei Ihrem Finanzberater, der Transferstelle bzw. bei den anderen Dienstleistern.*

Währungsabkürzungen

AUD	Australischer Dollar	**GBP**	Britisches Pfund Sterling
CNH	Chinesischer Offshore-Renminbi	**HKD**	Hongkong-Dollar
CNY	Chinesischer Onshore-Renminbi	**NOK**	Norwegische Krone
CHF	Schweizer Franken	**SEK**	Schwedische Krone
DKK	Dänische Krone	**SGD**	Singapur-Dollar
EUR	Euro	**USD**	US-Dollar

CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel
Zur Generierung von Kapitalwachstum anhand von Investitionen in Unternehmen weltweit, die aufgrund ihrer Produkte und Dienstleistungen positive nachhaltige Ergebnisse für die Umwelt bzw. die Gemeinschaft erzielen und starke Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) ausweisen.

Index
MSCI ACWI Index. *Zur Ermittlung der Wertentwicklung.*

Anlagepolitik
Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vorbehaltlich seiner Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse mindestens 90 % seines gesamten Nettoinventarwerts in Aktien von Unternehmen in aller Welt, einschließlich durch Hinterlegungsscheine. Hierzu gehören Unternehmen mit Standort in Schwellenmarktländern, die einen zentralen Teil der Investitionen des Fonds darstellen können.

Für die Zwecke der Liquiditätsverwaltung kann der Fonds möglicherweise zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) halten, wie im Abschnitt „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen" in diesem Prospekt definiert.

Vorbehaltlich der unter „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen" beschriebenen Grenzen kann der Fonds auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen bei Banken), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für steuerliche Zwecke und bei ungünstigen Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in diese Vermögenswerte oder Instrumente 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds wird mit Bezug auf den MSCI ACWI Index aktiv verwaltet. Der Fonds strebt an, nach Abzug von Gebühren den Index über einen rollierenden 5-Jahres-Zeitraum zu übertreffen. Der Index umfasst den Großteil der Unternehmen, in die der Fonds investiert, und eignet sich daher zur Ermittlung und Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds. Der Index wird für die vorstehend genannten Zwecke genutzt ist und ist nicht dafür vorgesehen, an das nachhaltige Anlageziel des Fonds angepasst zu werden oder dieses zu erreichen.

Es liegt im Ermessen des Vermögensverwalters, Anlagen mit vom Index abweichenden Gewichtungen sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei der Fonds aufgrund seines nachhaltigen Investitionsziels erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen wird.

Abweichungen von dem Index, einschließlich Hinweise auf das Risikoniveau in Bezug auf den Index, werden als Teil des Risikoüberwachungsverfahrens des Vermögensverwalters betrachtet.

Anlagerichtlinien für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbeiträgen:
Der Vermögensverwalter hat für den Fonds eigene Richtlinien für Investitionen mit nachhaltigen Ergebnissen entwickelt, die von Zeit zu Zeit geändert werden. Die beiden wichtigsten Komponenten dieser Richtlinien sind die Anwendung eines Rahmens für nachhaltige Ergebnisse sowie die Anwendung von Ausschlüssen auf Grundlage nachhaltiger Ergebnisse. Der Vermögensverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts; „PAIs") seiner Anlageentscheidungen, die sich infolge von Ausschlüssen, Recherche und Überwachung von Investitionen sowie Austauschen mit Unternehmen negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken könnten. Die Richtlinien für Investitionen mit nachhaltigen Ergebnissen und die Berücksichtigung von PAIs sind im Anhang SFDR RTS beschrieben.

Columbia Threadneedle Investments ist Unterzeichner der Net Zero Asset Managers Initiative („NZAMI") und hat sich dazu verpflichtet, in Partnerschaft mit seinen Kunden bis spätestens 2050 für eine Reihe von Vermögenswerten, einschließlich des Fonds, Nettoemissionsfreiheit zu erreichen. Dementsprechend wird der Vermögensverwalter zur Förderung dieses Ziels einen proaktiven Austausch mit Unternehmen aufrecht erhalten. Falls ein im Fonds enthaltenes Unternehmen mit hoher Emissionstätigkeit nach einer angemessenen Engagementszeit keine Fortschritte bei der Erreichung der Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird der Fonds seine Investition in das Unternehmen beenden.

Derivate und Techniken
Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken (Risikominderung), jedoch nicht für Anlagezwecke einsetzen.

Strategie
Konzentrierte weltweite Aktienanlagestrategie mit Schwerpunkt auf hochwertigen Unternehmen und dem Ziel, Nachhaltigkeitsbeiträge zu leisten und finanzielle Erträge zu generieren.

SFDR-Angaben
Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der SFDR, da nachhaltige Investitionen sein Anlageziel darstellen.

Weitere Informationen zu den Anlagerichtlinien des Fonds sind in den Richtlinien für Investitionen mit nachhaltigen Ergebnissen enthalten, die unter columbiathreadneedle.com einzusehen sind. Der Vermögensverwalter veröffentlicht jährlich einen Bericht zu nachhaltigen Ergebnissen, der ebenfalls unter www.columbiathreadneedle.com einzusehen ist.

Bitte lesen Sie außerdem den Anhang zu diesem Verkaufsprospekt mit der Überschrift „Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit", der weitere Informationen enthält.

Angaben zu dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind dem Anhang SFDR RTS zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Basiswährung des Fonds
USD

Vermögensverwalter
Threadneedle Asset Management Limited

Risiken

Siehe „Risikobeschreibungen" für weitere Informationen.

Spezifische Risikofaktoren

- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellen- und Frontier-Marktrisiko
- Absicherungsrisiko
- Derivatrisiko
- Risiken im Zusammenhang mit Kriterien für nachhaltige Anlagen

Berechnung des Gesamtrisikos
Commitment

Planung Ihrer Anlage

Eignung
Der Fonds steht für professionelle Anleger und Privatanleger über alle Vertriebskanäle zur Verfügung.

Anlegerprofil
Geeignet für Anleger, die die Risiken des Fonds verstehen und

- Kapitalzuwachs durch ein globales Aktienportfolio erzielen möchten;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in Aktien aus Ländern weltweit anstreben, die positive nachhaltige Ergebnisse für die Umwelt bzw. die Gemeinschaft erzielen;
- in der Lage sind, häufige Perioden hoher Volatilität und die entsprechenden Risiken zu tragen;
- einen langfristigen Investitionshorizont haben.

Jährliche Gebühren und Kosten

Basis-Anteilklasse	Vermögensverwaltung (max.)	Betriebskosten
A	1,50 %	0,20 %
D	2,00 %	0,20 %
Z	0,75 %	0,15 %
I	0,65 %	0,10 %
L	0,35 %	0,10 %
X	0,00 %	0,10 %

Siehe „Fondsgebühren und -kosten" für detailliertere Erläuterungen zu den oben aufgeführten Gebühren. Für Informationen zur aktuellen Anlageverwaltungsgebühr kontaktieren Sie bitte Ihre Vertriebsstelle oder Anteilinhaberdienste (Seite 2). Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter columbiathreadneedle.com.

Risikobeschreibungen

Jede Anlage birgt Risiken. Größere potenzielle Gewinne gehen im Allgemeinen mit höheren Risiken einher.

Ein Fonds unterliegt möglicherweise Risiken, die über die hier aufgeführten oder beschriebenen hinausgehen. Die Risikobeschreibungen selbst erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedes Risiko ist wie in Bezug auf einen einzelnen Fonds beschrieben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Fonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen oder ein Vergleichsindex erzielt, eine hohe Volatilität aufweist (steigender und fallender NIW) oder sein Anlageziel in einem beliebigen Zeitraum nicht erreicht. Wie unter „Rechte, die wir uns vorbehalten" auf Seite 24 beschrieben, kann das Recht auf den Kauf, Umtausch oder Verkauf von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt sein.

Allgemeine Risikofaktoren
Die folgenden Risiken gelten für alle Fonds.

Kontrahenten- und Verwahrrisiko
Ein Rechtsträger, mit dem der Fonds Geschäfte tätigt, einschließlich eines Rechtsträgers mit vorübergehender oder langfristiger Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds, könnte nicht mehr bereit oder in der Lage sein, seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen.

Erleidet ein Kontrahent oder eine Verwahrstelle Insolvenz, kann der Fonds Teile seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen verlieren. Darüber hinaus können Liquiditätsrisiken und operative Risiken bestehen, beispielsweise durch Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln im Besitz eines Kontrahenten. Dabei kann es sich auch um Wertpapiere oder Barmittel handeln, die dem Kontrahenten als Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte übertragen wurden. Während laufender, in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbundener juristischer Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen kann der Fonds möglicherweise Aktien nicht verkaufen oder Verkaufserlöse nicht vereinnahmen. Hinzu kommt, dass der Wert der Wertpapiere während des Verzögerungszeitraums sinken könnten.

Da Bareinlagen anders als die meisten anderen Vermögenswerte in geringerem Maße getrennt gehalten werden oder einem geringeren Schutz unterliegen, könnten sie im Fall eines Konkurses der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle einem größeren Risiko ausgesetzt sein.

Da Kontrahenten nicht für Verluste haften, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind (wie eine schwerwiegende Natur- oder vom Menschen verursachte Katastrophe, Aufruhr, ein terroristischer Anschlag oder Krieg), könnte ein solches Ereignis erhebliche Verluste in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Fonds verursachen. Banken oder Kreditinstitute könnten gezwungen sein, ihren Kontrahentenverpflichtungen nicht nachzukommen, wenn staatliche Behörden in ihre Tätigkeiten eingreifen, um eine Finanzkrise zu vermeiden oder abzumildern (wie es gemäß der EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) gestattet ist).

Der Wert der vom Fonds gehaltenen Sicherheiten könnte den Gesamtwert einer Transaktion und die Höhe der dem Fonds geschuldeten Gebühren oder Erträge nicht decken. Wenn Sicherheiten, die vom Fonds als Schutz gegen das Kontrahentenrisiko gehalten werden (einschließlich Vermögenswerte, in die Barsicherheiten investiert wurden), an Wert verlieren, könnten sie den Fonds nicht vollständig vor Verlusten schützen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten könnten die Fähigkeit des Fonds, Verkaufsaufforderungen nachzukommen, verzögern oder einschränken. Im Fall von Wertpapierleihgeschäften könnten die gehaltenen Sicherheiten weniger Erträge einbringen als die an den Kontrahenten übertragenen Vermögenswerte. Während der Fonds in den meisten Fällen branchenübliche Vereinbarungen in Bezug auf alle Sicherheiten verwendet, könnten sich in einigen Ländern selbst diese Vereinbarungen als schwer oder nicht durchsetzbar gemäß den lokalen Gesetzen erweisen.

Investmentfonds-Risiko
Wie bei jedem Investmentfonds bringt die Anlage in dem Fonds bestimmte Risiken mit sich, die einem Anleger bei einer direkten Anlage in den Märkten nicht entstehen würden:

- Die Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche große Abflüsse von Barmitteln, könnten die normale Verwaltung des Fonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang des NIW führen.
- Der Fonds unterliegt verschiedenen Anlagegesetzen und -bestimmungen. Diese begrenzen den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken, die die Wertentwicklung verbessern könnten und den Anlegern über eine andere Anlage zur Verfügung stehen würden.
- Zwar gewährleisten die luxemburgischen Gesetze einen hohen Anlegerschutz, dieser könnte in mancher Hinsicht jedoch anders oder geringer sein als derjenige, den ein Anteilinhaber von einem Fonds erhält, der in seinem eigenen oder einem anderen Land ansässig ist.
- Sofern der Fonds in Märkten investiert ist, deren Zeitzone sich von derjenigen, in der sich der Vermögensverwalter befindet, unterscheidet, ist er möglicherweise nicht in der Lage, rechtzeitig auf Preisbewegungen zu reagieren, die außerhalb der Geschäftszeiten des Fonds stattfinden.
- Änderungen vor Vorschriften weltweit und verstärkte Überprüfungen von Finanzdienstleistungen durch die Aufsichtsbehörden könnten Chancen einschränken oder die Kosten für die SICAV erhöhen. Sofern sich der Fonds für eine Anlage, Geschäftstätigkeit, Registrierung oder den Vertrieb von Anteilen in einem Land entscheidet, erhöht sich sein Risiko, von solchen Maßnahmen betroffen zu sein.
- Für Fondsanteile, die nicht öffentlich gehandelt werden, ist die einzige Möglichkeit zur Liquidation der Anteile in der Regel die Rücknahme, die im Einklang mit etwaigen Rücknahmerichtlinien und -gebühren erfolgt.
- Käufe und Verkäufe von Anlagen durch den Fonds sind möglicherweise für die Steuereffizienz bestimmter Anleger nicht optimal.
- Sofern der Fonds in anderen OGAW/OGA anlegt, verfügt er über weniger direkte Informationen – und hat keine Kontrolle – über die Entscheidungen der Vermögensverwalter dieser OGAW/OGA. Üblicherweise fallen zusätzliche Anlagegebühren an, die den Anlageertrag mindern. Darüber hinaus können Liquiditätsrisiken bei der Auszahlung von Anlagebeträgen in OGAW/OGA bestehen.
- Die SICAV ist möglicherweise nicht immer in der Lage, einen Dienstleister in vollem Umfang für Verluste oder entgangene Chancen haftbar zu machen, die sich aus Handlungen des Dienstleisters ergeben.
- Da es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen gibt, ist es eventuell für verschiedene Anteilsklassen nicht praktikabel oder möglich, ihre Kosten und Risiken von denen anderer Anteilsklassen zu trennen. Dies schließt auch die Absicherungskosten auf Anteilsklassenebene ein sowie das Risiko, dass die Gläubiger einer Anteilsklasse eines Fonds versuchen könnten, auf Vermögenswerte einer anderen Anteilsklasse zuzugreifen, um eine Verpflichtung zu erfüllen.
- Sofern die SICAV und ihre Fonds Geschäfte mit verbundenen Unternehmen von Columbia Management Investment Advisers tätigen, und diese verbundenen Unternehmen im Namen der SICAV und ihrer Fonds Geschäfte untereinander tätigen, können Interessenkonflikte entstehen (um diese abzumildern, müssen alle Geschäfte dieser Art allerdings auf „arm's length"-Basis getätigt werden, und alle Rechtsträger, sowie die mit ihnen verbundenen natürlichen Personen, unterliegen strengen Fairness-Richtlinien, die das Nutzen von Insiderinformationen und Günstlingswirtschaft verbieten).

Wenn ein Fonds in einem anderen OGAW oder OGA anlegt, gelten diese Risiken für den Fonds, und indirekt auch für die Anteilinhaber.

Managementrisiko
Die Analysen der Vermögensverwalter des Fonds in Bezug auf Markt- oder Wirtschaftstrends, ihre Entscheidungen in Bezug auf die Art oder die Gestaltung der von ihnen verwendeten Software, ihre Vermögensallokation oder andere Entscheidungen in Bezug auf die Art und Weise, wie die Vermögenswerte des Fonds angelegt werden, könnten falsch sein.

Dazu gehören Prognosen in Bezug auf Branchen- und Markttrends, die konjunkturelle und demografische Entwicklung oder andere Trends sowie der Zeitplan für Anlageentscheidungen und die entsprechende Gewichtung unterschiedlicher Anlagen. Neben verpassten Gelegenheiten für die Anlageperformance können erfolglose Managemententscheidungen erhebliche Kosten mit sich bringen, beispielsweise Kosten für den Übergang zu einer neuen Strategie oder Fondszusammensetzung.

Für Strategien, die mit aktivem Handel einhergehen (der üblicherweise als Umschlag von mehr als 100 % pro Jahr definiert wird), können hohe Handelskosten anfallen. Sie können auch ein hohes Maß an kurzfristigen Kapitalgewinnen generieren, die von den Anteilinhabern versteuert werden müssen.

Neu geschaffene Fonds können Strategien oder Techniken einsetzen, die sich noch nicht bewährt haben, und sie können aufgrund der begrenzten bisherigen Geschäftstätigkeit für Anleger schwer einzuschätzen sein. Darüber hinaus können sowohl die Volatilität als auch die Erträge eines neuen Fonds schwanken, da ein Anstieg seiner Vermögenswerte eine Ausweitung der Strategien und Methoden erfordert.

Marktrisiko
Die Kurse und Renditen vieler Wertpapiere können sich häufig ändern – manchmal mit erheblicher Volatilität – und aufgrund einer Vielzahl von Faktoren fallen.

Beispiele für diese Faktoren sind unter anderem:

- politische und wirtschaftliche Nachrichten, einschließlich Unsicherheiten aufgrund von politischen Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen der Wirtschaftspolitik, der Austritt aus Freihandelsabkommen, ungünstige Entwicklungen in den diplomatischen Beziehungen, erhöhte militärische Spannungen, Änderungen bei Regierungsbehörden oder der Politik, Auferlegung von Einschränkungen für den Kapitaltransfer sowie Änderungen bei den industriellen und finanziellen Aussichten im Allgemeinen
- Regierungspolitik
- Änderungen bei Technologie und Geschäftspraktiken
- Änderungen bei Demographie, Kulturen und Bevölkerung
- Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich Epidemien und Pandemien
- Wetter- und Klimaverhältnisse
- Entdeckungen in Wissenschaft und Forschung
- Kosten und Verfügbarkeit von Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Die Auswirkungen des Marktrisikos können unmittelbar oder allmählich, kurzfristig oder langfristig, begrenzt oder umfassend sein.

Brexit-Risiko
Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) wurde am 1. Januar 2021 mit dem Ende der Brexit-Übergangszeit und dem Inkrafttreten des Post-Brexit-Handelsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU am 31. Dezember 2020 um 24 Uhr MEZ wirksam.

Die zahlreichen Auswirkungen, die der Austritt und/oder sämtliche damit verbundenen Angelegenheiten möglicherweise auf den Fonds oder seine Portfoliogesellschaften haben, können nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Der Fonds kann Anleger aus dem Vereinigten Königreich haben, und er kann in Portfoliogesellschaften mit erheblicher Geschäftstätigkeit und/oder Vermögenswerten im Vereinigten Königreich engagiert sein. Sie alle könnten von dem neuen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Umfeld negativ beeinflusst werden, sei es durch erhöhte Kosten oder durch die Erschwerung der Umsetzung von Investmentstrategien/Geschäftsplänen. Angesichts der Größe und Bedeutung der britischen Wirtschaft bleibt die Unklarheit und Unvorhersehbarkeit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Vereinigten Königreichs mit der EU in absehbarer Zukunft eine Quelle der Instabilität, die erhebliche Währungsschwankungen verursachen und/oder in sonstiger Weise die internationalen Märkte, Handelsregelungen oder anderweitige grenzüberschreitende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit (wirtschaftlicher, steuerlicher, finanzpolitischer, rechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Art) beeinträchtigen kann. Darüber hinaus kann der Brexit die Wahrscheinlichkeit ähnlicher Referenden in anderen EU-Mitgliedstaaten erhöhen und zusätzliche Austritte zur Folge haben. Die Unsicherheit, die sich aus weiteren EU-Austritten ergeben würde bzw. die Möglichkeit solcher Austritte würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu Marktverwerfungen in der EU und in der Weltwirtschaft insgesamt führen und weitere rechtliche und aufsichtsrechtliche Unsicherheiten in der EU hervorrufen.

Operatives Risiko
Der Betrieb des Fonds könnte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Prozesse oder Führung sowie technologische Probleme, einschließlich Cyberangriffe, Datendiebstahl, Sabotage oder sonstige elektronische Ereignisse, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des operativen Risikos kann der Fonds unter anderem Fehlern in Bezug auf Bewertung, Preisbildung, Rechnungslegung, Steuerberichterstattung, Verwahrung und Handel ausgesetzt sein. Operative Risiken werden möglicherweise über lange Zeit nicht erkannt. Auch nach ihrer Erkennung kann möglicherweise keine schnelle und adäquate Entschädigung durch die Verantwortlichen erlangt werden.

Die Methoden der Cyberkriminalität entwickeln sich schnell weiter, sodass verlässliche Abwehrmaßnahmen möglicherweise nicht immer zur Verfügung stehen. Sofern die Daten der SICAV auf den Systemen verschiedener Unternehmen gespeichert oder übertragen werden und Technologie einer Vielzahl von Anbietern zum Einsatz kommt, erhöht sich ihre Anfälligkeit für das Cyberrisiko. Zu den möglichen Folgen von Verletzungen der Cybersicherheit oder Hackerangriffen gehören der Verlust personenbezogener Daten von Anlegern und betriebsinterner Informationen über das Fondsmanagement sowie regulatorische Eingriffe und eine Geschäfts- oder Rufschädigung in einem Maße, das sich finanziell auf die Anleger auswirkt.

Sanktionsrisiko
Sanktionen, Zölle, Boykotte oder andere politische oder wirtschaftliche Einschränkungen könnten Volatilität oder Verluste verursachen, den Fonds zwingen, Vermögenswerte unter unvorteilhaften Umständen zu verkaufen oder dazu führen, dass der Fonds wünschenswerte Anlagechancen nicht wahrnehmen kann.

Dieses Risiko gilt für alle Abwehr-, Straf- oder Gegenmaßnahmen eines Rechtsträgers oder einer Gruppe von Rechtsträgern gegen einen anderen Rechtsträger bzw. eine andere Gruppe. Die Auswirkungen auf den Fonds könnten kurz- oder langfristig sein und Situationen umfassen, in denen der Fonds nicht in der Lage ist, auf seine Vermögenswerte, oder auf einen Teil davon, zuzugreifen.

Die für den Fonds geltenden Sanktionsrichtlinien sind möglicherweise zum Teil oder gänzlich unwirksam im Hinblick auf die Minderung sanktionsbedingter Auswirkungen auf den Fonds. Sofern sie mit Auflagen einhergehen, die strikter sind als von den Gesetzen oder Vorschriften vorgesehen, könnte dies negative Auswirkungen haben, die andernfalls nicht eingetreten wären.

Risiko in Verbindung mit Standardpraktiken
Anlageverwaltungspraktiken, die in der Vergangenheit gut funktioniert haben, oder einen akzeptierten Umgang mit bestimmten Umständen darstellen, können sich als ineffektiv herausstellen.

Besteuerungsrisiko
Bestimmte Länder besteuern Zinsen, Dividenden oder Kapitalgewinne auf bestimmte Anlagen in ihrem Land oder auf Zahlungen an bestimmte Anteilinhaber. Länder können ihre Steuergesetze oder -abkommen in einer Weise ändern, die sich auf den Fonds oder seine Anteilinhaber auswirkt.

Steueränderungen könnten rückwirkend sein und sich auch auf Anleger auswirken, die keine direkten Anlagen in diesen Ländern haben. Um bestimmte Steuergesetze einzuhalten, kann der Fonds zu steuerlichen Abzügen auf die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen verpflichtet sein.

Nachhaltigkeitsrisikobeurteilung
Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als „ein Ereignis oder ein Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (environmental, social or governance, ESG), dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte." Alle Fonds sind möglicherweise (aber nicht notwendigerweise tatsächlich) ESG-Ereignissen oder -Bedingungen ausgesetzt, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos
Die Vermögensverwalter berücksichtigen für alle Fonds bei der Prüfung der Eignung von Wertpapieren für die Anlage das Nachhaltigkeitsrisiko und diese Risiken werden laufend überwacht. Die folgenden Offenlegungen beschreiben, wie die Richtlinien von Columbia Threadneedle für verantwortliches Investment angewendet werden, um diese Art von Risiken über die verschiedenen Anlageklassen hinweg zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter betrachtet, soweit dies möglich ist, im Rahmen der Anlageentscheidungsfindung eine Reihe nachhaltigkeitsbezogener Risiken, indem er die verantwortlichen Anlagepraktiken und -risiken eines Emittenten in das dem Portfoliomanagementteam eines Fonds zugängliche Research einbezieht. Dieses Research wird systematisch in die Ratings und Werkzeuge des Vermögensverwalters zur Nutzung durch das Portfoliomanagementteam bei der Erwägung des Anlageziels des Fonds, des Risikos im Fonds und den Konsequenzen für die laufende Überwachung der Anlagen einbezogen.

Die verantwortlichen Investmentfaktoren, die von den Researchanalysten und vom Personal des Vermögensverwalters berücksichtigt werden, sind unter anderem das Engagement in ESG-Risiken sowie deren Management, einschließlich derer im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie Fälle von Beteiligungen an operativen Kontroversen. Das Researchpersonal kann zum Beispiel bei der Bewertung des Gesamtengagements eines Emittenten im Klimarisiko die Konsequenzen des Übergangs eines Emittenten weg von kohlenstoffintensiven Tätigkeiten und seine Fähigkeit betrachten, sich entsprechend anzupassen, sowie das potenzielle Engagement des Emittenten in den physischen Risiken eines Klimawandels, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb, seiner Lieferkette oder Marktrisiken ergeben. Die Analyse auf

der Ebene des Emittenten konzentriert sich auf wesentliche branchenrelevante ESG-Faktoren und bietet dem Vermögensverwalter Einblick in die Qualität eines Unternehmens sowie seiner Führung, seine Fokussierung und seine betrieblichen Grundsätze aus der ESG-Perspektive. Der Vermögensverwalter bezieht dieses und anderes externes Research in ESG-Ratings und -berichte mithilfe von Werkzeugen ein, die er für diesen Zweck entwickelt hat, und er nutzt diese Informationen beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds.

Außerdem betrachtet das Research des Vermögensverwalters gegebenenfalls Warnhinweise bezüglich des Geschäftsbetriebs von Emittenten im Zusammenhang mit internationalen Standards wie dem UN Global Compact, den Kernbeschäftigungsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese Faktoren können Einblicke in die Effektivität der Risikomanagementüberwachung der Nachhaltigkeitspraxis und der externen Auswirkungen eines Emittenten liefern.

Der Vermögensverwalter kann außerdem darauf abzielen, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen eines Emittenten über seine Stewardship-Bemühungen und gegebenenfalls über die Ausübung von Stimmrechten zu managen. In Übereinstimmung mit geltendem Recht können das Portfoliomanagement des Fonds und die verantwortlichen Anlageanalysten entscheiden, mit einem Emittenten in Bezug auf seine Nachhaltigkeitsrisikomanagementpraktiken in einen Dialog zu treten.

US-Bankengesetze

Ameriprise Financial, Inc. („Ameriprise"), die Konzernmuttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, unterliegt als Savings And Loan Holding Company („SLHC") den US-Bundesgesetzen über das Bankwesen, einschließlich bestimmten Teilen des U.S. Bank Holding Company Act (unter anderem die sogenannte „Volcker Rule") sowie den Vorschriften des Board of Governors der US-Notenbank. Dies bedeutet unter anderem, dass Ameriprise als SLHC sowie ihre verbundenen Unternehmen bestimmten Beschränkungen hinsichtlich ihrer Anlagen und Aktivitäten unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht der Ansicht, dass die SICAV derzeit von Ameriprise oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäß dem U.S. Bank Holding Company Act beherrscht wird. Die SICAV kann jedoch als von Ameriprise beherrscht eingestuft werden, wenn sich bestimmte Umstände ändern, z. B., wenn die Höhe der Eigenanlagen von Ameriprise, ihren verbundenen Unternehmen oder anderen von ihnen beherrschten Fonds nach den geltenden Startzeiträumen bestimmte Werte erreicht. In diesem Fall unterliegt die SICAV bestimmten Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in Aktienwerten und Beteiligungen an verbundenen zugrunde liegenden Fonds. Insbesondere werden die gesamten Anlagen von Ameriprise in Aktienwerten von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors – einschließlich der Anlagen der SICAV und aller anderen von ihr beherrschten Fonds oder Unternehmen zusammen – auf weniger als 5 % der gesamten im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten begrenzt.

Des Weiteren sind ein Bankinstitut („Banking Entity") wie die Verwaltungsgesellschaft sowie Ameriprise und einige ihrer anderen verbundenen Unternehmen in der Regel nicht berechtigt, als Eigenhändler eine Beteiligung an einem gedeckten Fonds („Covered Fund") im Sinne der Volcker Rule zu erwerben oder zu halten oder einen solchen Fonds zu sponsern, es sei denn, die Anlage oder Tätigkeit wird gemäß einer Ausnahme von der Volcker Rule durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die SICAV die Voraussetzungen für den Ausschluss ausländischer Publikumsfonds von der Definition als „gedeckter Fonds" gemäß der Volcker Rule erfüllt. Diese sieht neben anderen Anforderungen bestimmte Beschränkungen für den Besitz von SICAV-Anteilen durch Ameriprise, die SICAV, verbundene Unternehmen der SICAV und Ameriprise sowie bestimmte Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte vor.

Spezifische Risikofaktoren

Die für die einzelnen Fonds geltenden spezifischen Risiken sind in den „Fondsbeschreibungen" angegeben.

Risiko in Verbindung mit ABS/MBS

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sowie andere Arten besicherter Schuldtitel unterliegen gewöhnlich dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung sowie dem Verlängerungsrisiko und können auch mit einem überdurchschnittlichen Liquiditätsrisiko einhergehen.

MBS (eine Kategorie, die auch Collateralised Mortgage Obligations (CMO) umfasst) und ABS stellen eine Beteiligung an einem Pool verschiedener Darlehen dar, beispielsweise Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studienkredite, Anlagen-Leasing, Eigenheimhypotheken und Eigenheimkredite. MBS und ABS weisen tendenziell auch eine geringere Kreditqualität als viele andere Arten von Schuldtiteln auf. Sofern die einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Darlehen in Verzug geraten oder uneinbringlich werden, geht der Wert der auf diesen Darlehen basierenden Wertpapiere teilweise oder vollständig verloren.

Risiko der Ausrichtung an einem Vergleichsindex

Ein Fonds, der in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet wird, kann sich über einen bestimmten Zeitraum schlechter als sein Vergleichsindex entwickeln und möglicherweise keine Abwehrmaßnahmen ergreifen, um sich gegen Verluste zu schützen, wenn der Vergleichsindex fällt.

Marktindizes, die üblicherweise als Vergleichsindizes herangezogen werden, werden ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds von unabhängigen Unternehmen berechnet. Die Index-Anbieter übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Index-Berechnungen und haften nicht für etwaige Verluste von Anlegern in Bezug auf Anlagen, die ihre Indizes nachbilden.

Konzentrationsrisiko

In dem Maße, in dem der Fonds einen großen Teil seines Vermögens in einer begrenzten Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten oder innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets anlegt, ist er möglicherweise mit einem größeren Risiko behaftet als ein Fonds, dessen Anlagen breiter gestreut sind.

Wenn sich ein Fonds auf ein bestimmtes Unternehmen, eine Branche, einen Sektor, ein Land, eine Region, eine Art von Aktie, eine Art von Volkswirtschaft usw. konzentriert, ist er anfälliger gegenüber den Faktoren, die den Marktwert für den Bereich, auf den er sich konzentriert, bestimmen. Zu diesen Faktoren können wirtschaftliche, finanzielle oder Marktbedingungen ebenso zählen wie gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, ökologische oder andere Aspekte. Daraus kann sich sowohl eine höhere Volatilität als ein höheres Verlustrisiko ergeben.

Risiko in Verbindung mit konservativen Anlagen

Geldmarktfonds und viele Anleihefonds (insbesondere kurzfristige Anleihefonds) bieten ein begrenztes langfristiges Wachstumspotenzial. Über die Zeit hinweg können diese Anlagen nicht mit der Inflation Schritt halten, was zu einem Nettoverlust der Kaufkraft führt.

Risiko in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren

Da wandelbare Wertpapiere als Anleihen strukturiert sind, bei denen die Rückzahlung des Kapitals üblicherweise in Form einer zuvor festgelegten Anzahl an Eigenkapitalanteilen, und nicht in Form von Zahlungsmitteln, erfolgt, unterliegen sie sowohl dem Eigenkapitalrisiko als auch dem anleihetypischen Kredit- und Ausfallrisiko.

Kreditrisiko

Der Kurs von Anleihen oder Geldmarktinstrumenten von jeglicher Art von Emittenten kann sinken. Sie können auch volatiler und weniger liquide werden, wenn sich das Kreditrating des Wertpapiers oder die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert bzw. nach Meinung des Marktes verschlechtern könnte.

Niedriger als Investment Grade bewertete Anleihen

Diese Anleihen werden als spekulativ angesehen. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen sind die Kurse und Renditen von niedriger als Investment Grade bewerteten Anleihen volatiler und anfälliger gegenüber wirtschaftlichen Ereignissen. Diese Anleihen sind auch weniger liquide und unterliegen einem höheren Ausfallrisiko.

Notleidende und ausgefallene Anleihen

Diese Anleihen weisen die niedrigste Kreditqualität auf, sind extrem spekulativ, können möglicherweise nur schwer zu bewerten oder zu verkaufen sein und gehen häufig mit komplexen und ungewöhnlichen Situationen sowie weitreichenden rechtlichen Maßnahmen einher (wie Konkurs oder Liquidation des Emittenten), deren Ausgang recht unsicher ist.

Staatsanleihen

Von Regierungen und staatseigenen oder staatlich kontrollierten Rechtsträgern begebene Anleihen können vielerlei Risiken unterliegen, insbesondere wenn die betreffende Regierung auf Zahlungen oder Kreditvergaben durch externe Quellen angewiesen ist, nicht in der Lage ist, die notwendigen Systemreformen umzusetzen oder die binnenwirtschaftliche Stimmung unter Kontrolle zu bringen oder außerordentlich anfällig gegenüber der geopolitischen oder wirtschaftlichen Stimmung ist.

Selbst wenn ein staatlicher Emittent finanziell in der Lage ist, seine Anleihen abzuzahlen, haben Anleger kaum Handhabe, falls er beschließt, die Erfüllung

seiner Verpflichtungen zu verzögern, einen Abschlag festzulegen oder die Erfüllung gänzlich auszusetzen, da der Hauptweg zur Beitreibung der Zahlung üblicherweise über die eigenen Gerichte des staatlichen Emittenten führt.

Collateralised Debt Obligations
Diese Wertpapiere kombinieren in konzentrierter Form die Kreditrisiken von niedriger als Investment Grade bewerteten Anleihen, das Risiko einer vorzeitigen Tilgung und Verlängerungsrisiko von ABS und MBS sowie die mit Derivaten verbundenen Hebelrisiken.

Da die Wertpapiere die Risiken und Chancen aus dem zugrunde liegenden Pool von Anlagen in Tranchen oder Abschnitte unterteilt, können die risikoreichsten Tranchen wertlos werden, selbst wenn nur ein relativ kleiner Teil der zugrunde liegenden Hypotheken ausfällt.

Währungsrisiko
Sofern der Fonds Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, könnten Wechselkursänderungen – teilweise in erheblichem Ausmaß – Anlagegewinne oder Erträge schmälern bzw. Anlageverluste vergrößern.

Wechselkurse können sich schnell und unvorhersehbar ändern, und es kann sich als schwierig für den Fonds erweisen, sein Engagement in einer bestimmten Währung rechtzeitig aufzulösen, um Verluste zu vermeiden. Wechselkursänderungen können durch Faktoren wie Export/Import-Salden, wirtschaftliche und politische Trends, staatliche Intervention und Spekulation der Anleger beeinflusst werden.

Die Intervention einer Zentralbank, wie etwa aggressive Währungskäufe oder -verkäufe, Änderungen von Zinssätzen, Beschränkungen von Kapitalbewegungen oder die „Abkopplung" einer Währung von einer anderen, könnte abrupte oder langfristige Änderungen in den entsprechenden Währungswerten verursachen.

Ausfallrisiko
Es kann vorkommen, dass die Emittenten bestimmter Anleihen nicht mehr in der Lage sind, Zahlungen auf ihre Anleihen zu leisten.

Derivatrisiko
Geringe Wertveränderungen eines zugrunde liegenden Vermögenswerts können erhebliche Wertveränderungen eines Derivats auslösen, wodurch Derivate im Allgemeinen äußerst volatil sind, und den Fonds potenziellen Verlusten aussetzen, die deutlich über den Kosten des Derivats liegen.

Derivate sind komplexe Anlagen, die den Risiken des zugrunde liegenden Vermögenswerts bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte – üblicherweise in modifizierter Form und erheblich größerem Ausmaß – sowie ihren eigenen Risiken unterliegen. Zu den Hauptrisiken von Derivaten gehören:

- Die Preisbildung und Volatilität einiger Derivate, insbesondere Credit Default Swaps und Collateralised Debt Obligations, können von der Preisbildung oder der Volatilität ihres Basiswerts bzw. ihrer Basiswerte abweichen – manchmal in erheblichem und unvorhersehbarem Ausmaß.
- Unter schwierigen Marktbedingungen kann es unmöglich oder nicht machbar sein, Order zu platzieren, die das Marktengagement oder die von einigen Derivaten ausgelösten finanziellen Verluste begrenzen oder ausgleichen würden.
- Derivate sind mit Kosten verbunden, die dem Fonds andernfalls nicht entstehen würden.
- Das Verhalten eines Derivats kann schwer vorherzusagen sein, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Dieses Risiko ist höher bei neueren, ungewöhnlicheren oder komplexeren Arten von Derivaten.
- Änderungen der Steuergesetzgebung, von Rechnungslegungsvorschriften oder Wertpapiergesetzen könnten zu einem Rückgang des Werts eines Derivats führen, den Fonds zwingen, eine Derivateposition unter ungünstigen Bedingungen zu schließen oder die Kosten und Ausführungszeiten für den Handel erhöhen.
- Ein Index oder ein anderer zugrunde liegender Bezugswert eines Derivats könnte geändert oder eingestellt werden, wodurch sich der Wert und die Liquidität des Derivats verringern und die Verpflichtungen des Fonds gegenüber dem Kontrahenten des Derivats sich erhöhen würden.
- Einige Derivate, insbesondere Futures, Optionen, Total Return Swaps, Contracts for Difference und einige Verträge mit Eventualverbindlichkeiten, könnten mit Lombardgeschäften einhergehen, was bedeutet, dass der Fonds gezwungen sein könnte, zwischen der Liquidation von Wertpapieren zum Zweck des Margenausgleichs und dem Verlust aus einer Position, die bei längerer Haltedauer einen kleineren Verlust bzw. einen Gewinn hervorgebracht hätte, zu wählen.

Börsengehandelte Derivate
Der Handel mit diesen Derivaten oder ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten könnte ausgesetzt oder begrenzt werden. Es besteht auch ein Risiko, dass die Abwicklung dieser Derivate über ein Transfersystem nicht zu dem erwarteten Zeitpunkt oder in der erwarteten Art und Weise stattfindet.

OTC-Derivate – nicht gecleart
Da es sich bei OTC-Derivaten im Wesentlichen um private Vereinbarungen zwischen einem Fonds und einem oder mehreren Kontrahenten handelt, sind sie weniger stark reguliert als am Markt gehandelte Wertpapiere. Sie sind auch mit einem größeren Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko verbunden, und ihre Preisbildung ist subjektiver, was bedeutet, dass es besonders schwierig sein kann, sie unter ungewöhnlichen Marktbedingungen adäquat zu bewerten.

Wenn ein Kontrahent das Angebot eines Derivats einstellt, das ein Fonds nutzen wollte, findet der Fonds an anderer Stelle möglicherweise kein vergleichbares Derivat und verliert eine Gewinnchance oder sieht sich unerwartet Risiken oder Verlusten ausgesetzt, einschließlich Verluste aus einer Derivateposition, für die er kein gegenläufiges Derivat finden konnte.

Da es für die SICAV im Allgemeinen nicht praktikabel ist, ihre OTC-Derivate-Transaktionen zwischen einer Vielzahl an Kontrahenten aufzuteilen, könnte eine Verschlechterung der finanziellen Lage eines Kontrahenten erhebliche Verluste verursachen. Wenn dagegen ein Fonds finanzielle Schwäche aufweist oder einer Verpflichtung nicht nachkommt, könnten Kontrahenten nicht mehr bereit sein, Geschäfte mit der SICAV zu tätigen, wodurch die SICAV nicht in der Lage wäre, effizient und wettbewerbsfähig zu agieren.

OTC-Derivate – gecleart
Da diese Derivate auf einer Handelsplattform gecleart werden, sind ihre Liquiditätsrisiken ähnlich wie bei börsengehandelten Derivaten. Trotzdem weisen sie immer noch ein Kontrahentenrisiko auf, das dem nicht geclearter OTC-Derivate ähnelt.

Schwellen- und Frontier-Marktrisiko
Schwellen- und Frontier-Märkte sind weniger gut aufgestellt und volatiler als die Märkte von Industrieländern. Sie gehen mit höheren Risiken einher, insbesondere mit Markt- und Kreditrisiken, dem Risiko illiquider Wertpapiere sowie Währungs-, Kontrahenten- und Verwahrrisiken, und unterliegen mit höherer Wahrscheinlichkeit Risiken, die in entwickelten Märkten mit ungewöhnlichen Marktbedingungen verbunden werden.

Zu den Gründen für dieses höhere Risikoniveau gehören:

- politische, wirtschaftliche, soziale oder religiöse Instabilität
- Volkswirtschaften, die in hohem Maße von bestimmten Branchen, Rohstoffen oder Handelspartnern abhängig sind
- unkontrollierte Inflation
- hohe oder willkürliche Zölle oder andere Formen des Protektionismus
- Kontingente, Vorschriften, Gesetze, Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von Geldern oder andere Praktiken, die ausländische Anleger (wie der Fonds) benachteiligen
- Änderungen von Gesetzen oder mangelnde Durchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften, mit denen faire oder funktionierende Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen werden, die Einreichung von Rückgriffsklagen möglich ist oder sonstige Möglichkeiten zur Geltendmachung von Anlegerrechten zur Verfügung stehen, wie dies in entwickelten Märkten der Fall ist
- übermäßige Gebühren, Handelskosten, Steuern oder sogar Beschlagnahme von Vermögenswerten
- Verwahrsysteme, die deutlich weniger Verantwortung und Rechenschaftspflichten gegenüber den Anlegern vorsehen und nur wenig reguliert sind
- unzureichende Rückstellungen zur Deckung des Ausfalls von Emittenten oder Kontrahenten
- unvollständige, irreführende oder unzutreffende Informationen über Wertpapiere und ihre Emittenten
- nicht standardkonforme oder unterhalb des Standards liegende Praktiken in Bezug auf Rechnungslegung, Audit und Finanzberichterstattung
- Märkte, die klein sind und geringe Handelsvolumen aufweisen und die dementsprechend anfällig gegenüber Liquiditätsrisiken und Marktpreismanipulationen sind
- willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen
- eine weniger entwickelte Marktinfrastruktur, die nicht in der Lage ist, mit Spitzenwerten bei Handelsvolumen umzugehen
- Betrug, Korruption und Fehler

In einigen Ländern leiden die Wertpapiermärkte auch unter Beeinträchtigungen der Effizienz und Liquidität, was die Preisvolatilität und Marktstörungen verstärken kann.

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts gelten diese Risiken für alle Länder, die die Verwaltungsgesellschaft als Schwellen- oder Frontier-Markt einstuft. Dabei handelt es sich um alle Länder, die nicht im MSCI World Index vertreten sind. Dies sind die meisten Länder in Asien, Afrika, Südamerika und Osteuropa sowie Länder wie China, Russland und Indien, deren Volkswirtschaften erfolgreich sind, die aber nur eingeschränkten Anlegerschutz bieten.

Aktienrisiko
Aktien können schnell an Wert verlieren und gehen üblicherweise mit höheren Marktrisiken einher als Anleihen oder Geldmarktinstrumente.

Wenn ein Unternehmen in Konkurs geht oder von ähnlichen Sanierungsmaßnahmen betroffen ist, können seine Aktien ihren Wert zum größten Teil oder vollständig einbüßen.

Absicherungsrisiko
Versuche, die Verminderung oder Beseitigung bestimmter Risiken durch Absicherung zu erzielen, können die beabsichtigte Wirkung verfehlen. Wenn die Maßnahmen Wirkung zeigen, geht die Beseitigung von Verlustrisiken jedoch in der Regel mit einer Minderung des Gewinnpotenzials einher.

Der Fonds kann Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf alle gekennzeichneten Anteilsklassen ergreifen, um das Währungsengagement der Anteilsklasse abzusichern. Absicherung verursacht Kosten, die die Anlageperformance schmälern. Bei Anteilsklassen mit Absicherung auf Fondsebene und Anteilsklassenebene ist eine doppelte Absicherung möglich, die in bestimmten Fällen keinen Vorteil bringt (zum Beispiel kann ein Fonds auf Fondsebene auf SGD lautende Vermögenswerte in EUR absichern, während eine in SGD abgesicherte Anteilsklasse dieses Fonds diese Absicherung dann umkehren würde).

In allen Fonds, die auf eine nicht abgesicherte Währung lautende Anlagen halten, ist der Anteilinhaber einem Währungsrisiko in Bezug auf diese Währungen ausgesetzt.

Zu bestimmten Zeiten kann es für den Fonds oder für eine Anteilsklasse nicht praktikabel oder finanziell nicht machbar sein, abgesicherte Positionen einzugehen, wodurch der Fonds bzw. die Anteilsklasse dem Währungsrisiko ausgesetzt ist.

Risiko in Verbindung mit illiquiden Wertpapieren
Bestimmte Wertpapiere können naturgemäß nur schwer an einem gewünschten Datum und zu einem gewünschten Preis zu bewerten oder zu verkaufen sein, insbesondere in der gewünschten Menge.

Dies kann Wertpapiere betreffen, die generell als illiquid gelten, beispielsweise nicht notierte und nicht an Börsen gehandelte Wertpapiere, Rule 144A-Wertpapiere sowie Wertpapiere, deren Emissionsvolumen gering ist, die selten gehandelt werden, die auf relative kleinen Märkten gehandelt werden oder für die lange Settlement Fristen gelten. Die Kosten für die Liquidation illiquider Wertpapiere sind häufig auch höher.

Risiko in Verbindung mit inflationsgebundenen Wertpapieren
Wenn die Inflation sinkt oder niedrig bleibt, sinken die Renditen auf kurzfristige inflationsgebundene Wertpapiere oder bleiben niedrig.

Zinsrisiko
Wenn die Zinsen steigen, gehen die Anleihekurse in der Regel zurück. Dieses Risiko ist in der Regel umso höher, je länger die Laufzeit einer Anleiheinvestition ist.

Für Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und andere Anlagen mit kurzer Laufzeit besteht das Zinsrisiko in entgegengesetzter Richtung. Es kann davon ausgegangen werden, dass sinkende Zinsen zu sinkenden Anlagerenditen führen.

Hebelrisiko
Wenn ein Fonds Optionsscheine oder Derivate einsetzt, um sein Nettoengagement in bestimmten Märkten, Zinssätzen oder einer anderen finanziellen Bezugsquelle zu erhöhen, kann er überdurchschnittlich anfällig gegenüber Kursänderungen einer Bezugsquelle sein und eine überdurchschnittliche Volatilität aufweisen.

Liquiditätsrisiko
Die Bewertung oder der Verkauf zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs könnte für ein Wertpapier schwierig werden. Das Liquiditätsrisiko könnte den Wert des Fonds beeinträchtigen und die Durchführung von Transaktionen mit Anteilen des Fonds sowie die Auszahlung von Verkaufserlösen verzögern.

Das Liquiditätsrisiko könnte auch die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Handelspartnern (einschließlich anderer Fonds) oder gegenüber anderen Finanzinstituten nachzukommen.

Risiko vorzeitiger Tilgung und Verlängerung
Unvorhergesehene Zinsentwicklungen können die Wertentwicklung kündbarer Schuldtitel beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, deren Emittent zur Rückzahlung an den Gläubiger vor Fälligkeit des Papiers berechtigt ist.

Bei sinkenden Zinsen neigen Emittenten dazu, diese Wertpapiere zu tilgen und neue Wertpapiere mit niedrigeren Zinsen zu emittieren. In diesem Fall hat der Fonds eventuell keine andere Möglichkeit, als die Gelder aus diesen vorzeitig getilgten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz zu reinvestieren („Risiko der vorzeitigen Tilgung").

Gleichzeitig neigen Darlehensnehmer bei steigenden Zinsen dazu, ihre niedrig verzinsten Hypotheken nicht vorzeitig zu tilgen. Dies kann dazu führen, dass der Fonds Renditen erzielt, die unter dem Marktdurchschnitt liegen, bis die Zinsen sinken oder die Wertpapiere fällig werden („Verlängerungsrisiko"). Darüber hinaus muss der Fonds möglicherweise entweder die Wertpapiere mit Verlust verkaufen oder kann andere Anlagemöglichkeiten mit potenziell besserer Entwicklung nicht nutzen.

Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln üblicherweise die Annahme wider, dass die Papiere zu einem bestimmten Zeitpunkt vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Wenn diese vorzeitige Tilgung zu dem erwarteten Zeitpunkt erfolgt, hat dies in der Regel keine nachteiligen Folgen für den Fonds. Erfolgt die vorzeitige Tilgung jedoch wesentlich früher oder später als erwartet, kann dies bedeuten, dass der Fonds de facto zu viel für die Wertpapiere bezahlt hat.

Diese Faktoren können sich auch auf die Duration des Fonds auswirken, da die Zinssensitivität auf unerwünschte Weise erhöht oder verringert wird. Unter bestimmten Umständen kann die Tatsache, dass die Zinsen nicht zum erwarteten Zeitpunkt steigen oder fallen, ebenfalls zu einem Risiko der vorzeitigen Tilgung oder Verlängerungsrisiko führen.

Risiko in Verbindung mit Short-Positionen
Das Eingehen einer Short-Position (eine Position, deren Wert sich in die entgegengesetzte Richtung des Werts des Wertpapiers selbst bewegt) über Derivate führt zu Verlusten, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt. Der Einsatz von Short-Positionen kann sowohl das Verlust- als auch das Volatilitätsrisiko erhöhen.

Potenzielle Verluste aus dem Einsatz von Short-Positionen sind theoretisch unbegrenzt, da der Kurs, auf den ein Wertpapier steigen kann, nicht beschränkt ist, während der Verlust aus einer Geldanlage in dem Wertpapier den investierten Betrag nicht übersteigen kann.

Der Leerverkauf von Anlagen kann Änderungen von Vorschriften unterliegen, was zu Verlusten führen oder die Fähigkeit zur weiteren Nutzung von Short-Positionen wie beabsichtigt oder überhaupt beeinträchtigen kann.

Risiko in Verbindung mit Small- und Mid-Cap-Unternehmen
Im Vergleich zu größeren Unternehmen können die Aktien kleiner und mittelgroßer Unternehmen volatiler, weniger liquide und anfälliger für extreme und nicht nachhaltige Überbewertungen durch den Markt sein.

Kleine und mittlere Unternehmen haben häufig geringere finanzielle Ressourcen, eine kürzere Betriebsgeschichte und weniger vielfältige Geschäftssparten. Daher können sie ein größeres Risiko in Bezug auf langfristige oder dauerhafte geschäftliche Rückschläge aufweisen. Es ist auch eher wahrscheinlich, dass sie unterhalb des Schwellenkurses einer Börse für die Notierung fallen, und, wenn sie nicht mehr zugelassen sind, sind sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von weiteren Rückgängen betroffen.

Erstemissionen (IPO) können extrem volatil sein und sind aufgrund fehlender früherer Handelsaktivitäten und relativ geringer öffentlicher Informationen möglicherweise schwer zu bewerten.

Risiken im Zusammenhang mit Kriterien für nachhaltige Anlagen
Bestimmte Fonds investieren auf der Grundlage von Anlagerichtlinien für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbeiträgen in Unternehmen, die nachhaltig arbeiten. Diese Anlagerichtlinien schränken das Engagement des Fonds in bestimmten Sektoren ein. Dies kann zu positiver oder negativer Wertentwicklung gegenüber einem Vergleichsindex oder anderen Fonds ohne solche Einschränkungen führen.

Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Jeder Fonds, und auch die SICAV selbst, muss alle geltenden EU- und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften einhalten sowie bestimmte Rundschreiben, Richtlinien und sonstige Anforderungen beachten. In der Tabelle in diesem Abschnitt sind die Anforderungen an die Fondsverwaltung gemäß dem für OGAW maßgeblichen Gesetz von 2010 sowie die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) festgelegten Anforderungen an Risikomonitoring und Risikomanagement aufgeführt. Im Falle von Abweichungen hat das Gesetz (im Original auf Französisch) Vorrang vor der Satzung und die Satzung Vorrang vor dem Verkaufsprospekt.

Wenn der Vermögensverwalter eine Nichtkonformität gegenüber den geltenden Anlagevorschriften des Gesetzes von 2010 feststellt, muss er unverzüglich Schritte ergreifen, damit der betroffene Fonds bzw. die betroffenen Fonds die Anforderungen wieder erfüllt bzw. erfüllen. Wenn aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der SICAV liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten gegen die geltenden Anlagevorschriften verstoßen wird, muss der Vermögensverwalter vorrangig dafür sorgen, dass die Anforderungen wieder erfüllt werden, dabei aber gleichzeitig die Interessen der Anteilinhaber angemessen berücksichtigen.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Prozentangaben und Beschränkungen auf die einzelnen Fonds, und alle Prozentangaben zu Vermögenswerten entsprechen einem Prozentsatz des gesamten Nettovermögens (einschließlich Zahlungsmittel).

Zulässige Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen

Die nachfolgende Tabelle beschreibt, was für OGAW zulässig ist. Die SICAV und ihre Fonds können Grenzen festlegen, die auf die ein oder andere Weise restriktiver sind, je nach den Anlagezielen und -richtlinien der Fonds und wie es für die Einhaltung der Gesetze oder Vorschriften derjenigen Länder, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden, erforderlich ist. Die Nutzung von Vermögenswerten, Techniken oder Transaktionen durch einen Fonds muss mit seinen Anlagerichtlinien und -beschränkungen übereinstimmen.

Jeder Fonds kann unter normalen Marktbedingungen oder ungünstigen Marktbedingungen bis zu 20 % seines Gesamtnettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen bei Banken) halten. Zusätzliche liquide Mittel werden zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten. Eine solche Beschränkung kann bei ungünstigen Marktbedingungen vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die SICAV der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Falls Marktbedingungen oder finanzielle Rahmenbedingungen dies erfordern sowie zum Schutz der Interessen von Anteilinhabern kann jeder Fonds als vorübergehende defensive Maßnahme bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldverschreibungen investieren, die von folgenden Staaten oder Institutionen emittiert oder garantiert werden: Mitgliedstaaten der EU, deren nationale Behörden und Vertreter, Mitgliedstaaten der OECD oder der G20, Singapur, internationale öffentliche Körperschaften, an denen EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind. Hierbei sind die weiter unten aufgeführten Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Kein Fonds kann Vermögenswerte erwerben, die mit einer unbeschränkten Haftung versehen sind, als Underwriter für Wertpapiere anderer Emittenten fungieren (außer, wenn dies beim Verkauf von Wertpapieren des Fonds in Betracht gezogen wird) oder Optionsscheine bzw. andere Kaufrechte in Bezug auf seine Anteile ausgeben.

Anlage/Transaktion	Anforderungen		Nutzung durch Fonds
1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	Müssen an einer offiziellen Börse in einem zulässigen Staat oder auf einem regulierten Markt in einem zulässigen Staat (d. h. einem Markt, auf dem regelmäßig gehandelt wird und der anerkannt und öffentlich zugänglich ist) notiert sein oder dort gehandelt werden.	Die Emissionsbedingungen neu emittierter Wertpapiere müssen die Verpflichtung vorsehen, die offizielle Notierung der betreffenden Papiere an einer Börse oder einem regulierten Markt zu beantragen. Der Zugang zu einer Börse oder einem regulierten Markt muss innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung erfolgen.	Häufig verwendet. Die wesentliche Nutzung ist in den „Fondsbeschreibungen" dargestellt.
2. Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen in Zeile 1 nicht erfüllen	Müssen auf Wertpapier- oder Emittentenebene Instrumenten unterliegen, die zum Schutz von Anlegern und deren Kapital reguliert sind, und eines der folgenden Kriterien erfüllen: ■ Emission oder Garantie durch eine nationale, regionale oder lokale Behörde, die Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, die EU, eine internationale öffentliche Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ein Drittland oder einen Mitgliedstaat einer Föderation ■ Emission gemäß den in Zeile 1 genannten Bedingungen (gilt nicht für neu emittierte Wertpapiere ■ Emission oder Garantie durch eine Institution, die EU-Bestimmungen zur prudentiellen Aufsicht unterliegt und einhält oder anderen Regulierungen unterliegt, die nach Einschätzung der CSSF mindestens so streng wie die EU-Bestimmungen sind.	Sind ebenfalls zulässig, wenn der Emittent zu einer von der CSSF zugelassenen Kategorie gehört, einem Anlegerschutz unterliegt, der die links aufgeführten Anforderungen erfüllt, sowie eines der folgende Kriterien erfüllt: ■ Emission oder Garantie durch eine nationale, regionale oder lokale ■ Emission durch ein Unternehmen mit mindestens [...] EUR EU, eine internationale öffentliche Körperschaft, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ein Drittland oder einen Mitgliedstaat einer Föderation ■ Emission durch einen Rechtsträger, dessen Zweck in der Finanzierung einer Unternehmensgruppe besteht, von deren Unternehmen mindestens eines börsennotiert ist. ■ Emission durch einen Rechtsträger, dessen Zweck in der Finanzierung von Verbriefungsorganismen besteht, die eine von einer Bank eingeräumte Kreditlinie in Anspruch nehmen können.	Nutzungen, von denen aller Wahrscheinlichkeit nach ein wesentliches Risiko ausgeht, sind in den „Fondsbeschreibungen" dargestellt.
3. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen in Zeile 1 und 2 nicht erfüllen	■ Beschränkt auf 10 %.		Nutzungen, die über 10 % des Fondsvermögens hinausgehen, oder von denen aller Wahrscheinlichkeit nach ein wesentliches Risiko ausgeht, sind in den „Fondsbeschreibungen" angegeben. Die jährlichen Verwaltungsgebühren anderer OGA oder OGAW, in denen ein Fonds anlegen darf, werden 2,5 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Anlage/Transaktion	Anforderungen		Nutzung durch Fonds
4. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die nicht mit der SICAV verbunden sind*	Durch Dokumente mit Satzungscharakter muss der Anteil der Anlagen in OGAW oder andere OGA auf maximal 10 % des Fondsvermögens begrenzt werden. Bei Anlagen in „andere OGA" müssen diese ■ in OGAW-fähige Anlagen investieren ■ durch einen EU-Mitgliedstaat oder einen Staat zugelassen sein, in dem nach Einschätzung der CSSF äquivalente Aufsichtsbestimmungen gelten und in dem adäquate Kooperation zwischen Behörden sichergestellt ist	■ Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte herausgeben, die die Bewertung von Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünften und operativem Geschäft im Berichtszeitraum ermöglichen ■ Anlegerschutz bieten, der dem Anlegerschutz bei OGAW entspricht, insbesondere durch Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe	Wie Zeile 4. Darüber hinaus stellen verbundene OGAW/andere OGA der SICAV keine Jahresgebühren für Verwaltung, Ausgabe oder Rücknahme in Rechnung.* Wie Zeile 4. Darüber hinaus stellen sich Fonds gegenseitig keine Jahresgebühren für Verwaltung oder Beratung in Rechnung.*
5. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die mit der SICAV verbunden sind*	Müssen alle Anforderungen in Zeile 4 erfüllen. Im Jahresbericht der SICAV müssen die gesamten Jahresgebühren für den Kauf oder Verkauf von Anteilen sowie die Verwaltungs- und Beratungsgebühren aufgeführt werden, die dem Fonds und den OGAW/anderen OGA, in die er während des relevanten Zeitraums investiert war, in Rechnung gestellt wurden.	OGAW/andere OGA stellen dem Fonds keine Gebühren in Rechnung.	Nutzungen, von denen aller Wahrscheinlichkeit nach ein wesentliches Risiko ausgeht, sind in den „Fondsbeschreibungen" angegeben. Direktkäufe von Immobilien oder Sachwerten sind unwahrscheinlich.
6. Anteile an anderen Fonds der SICAV	Müssen alle Anforderungen in Zeile 4 und 5 erfüllen. Der verkaufende Fonds darf nicht gleichzeitig in den Käuferfonds investieren (gegenseitige Eigentümerschaft).	Der Käuferfonds verzichtet auf alle Stimmrechte für die vom verkaufenden Fonds erworbenen Anteile. Die Anteile werden bei der Berechnung des gemäß Gesetz von 2010 erforderlichen Mindesteigenkapitals nicht berücksichtigt.	
7. Immobilien und Rohstoffe einschließlich Edelmetalle	Direktes Eigentum an Rohstoffen oder Rohstoffzertifikaten ist unzulässig. Anlagen sind nur in indirekter Form durch Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen gemäß Gesetz von 2010 zulässig.	Direktes Eigentum an Immobilien oder anderem Sachvermögen ist unzulässig, sofern es nicht für die Geschäftstätigkeit der SICAV zwingend erforderlich ist.	
8. Einlagen bei Kreditinstituten	Müssen auf Anfrage gekündigt oder entnommen werden können und das Fälligkeitsdatum darf nicht mehr als zwölf Monate in der Zukunft liegen.	Die Kreditinstitute müssen entweder einen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn dies nicht der Fall ist, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng wie die EU-Bestimmungen sind.	Von allen Fonds häufig verwendet.
9. Zusätzliche liquide Mittel	Umfassen Sichteinlagen bei Kreditinstituten. Ergänzend erlaubt.		Von allen Fonds häufig verwendet. Können auf unterschiedliche Weise für vorübergehende defensive Zwecke eingesetzt werden.
10. Derivate und gleichwertige Instrumente mit Barabrechnung *Siehe auch „Einsatz von Anlageinstrumenten und -techniken durch die Fonds"*	Bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten muss es sich um die in den Zeilen 1, 2, 4, 5, 6 und 8 aufgeführten Werte oder um Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handeln. Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen müssen an die Richtlinien und Anlageziele des Fonds angepasst sein. Jede Verwendung muss durch das nachfolgend in „Management und Überwachung des globalen Risikos" beschriebene Risikomanagement in angemessener Weise erfasst sein.	OTC-Derivate müssen alle folgenden Kriterien erfüllen: ■ zuverlässigen und überprüfbaren, unabhängigen täglichen Bewertungen unterzogen werden ■ jederzeit auf Initiative der SICAV verkauft, liquidiert oder anderweitig zum beizulegenden Zeitwert glattgestellt werden können ■ mit Kontrahenten durchgeführt werden, die einer angemessen Aufsicht unterliegen und die zu den von CSSF genehmigten Kategorien gehören	Die wesentliche Nutzung ist in den „Fondsbeschreibungen" dargestellt.

** Kann ETF umfassen. Ein OGAW oder anderer OGA gilt als mit der SICAV verbunden, wenn beide von derselben Verwaltungsgesellschaft, einer anderen verbundenen Verwaltungsgesellschaft oder einem Unternehmen der Ameriprise Group verwaltet oder kontrolliert werden.*

Anlage/Transaktion	Anforderungen		Nutzung durch Fonds
11. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte *Siehe auch „Einsatz von Anlageinstrumenten und -techniken durch die Fonds"*	Dürfen nur für das effiziente Portfoliomanagement eingesetzt werden. Das Transaktionsvolumen darf die Anlagepolitik eines Fonds oder seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rücknahmeverpflichtungen nicht beeinträchtigen. Über Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte muss der Fonds sicherstellen, dass er über ausreichend Vermögenswerte zur Abwicklung der Transaktion verfügt. Alle Kontrahenten müssen Aufsichtsbestimmungen der EU oder Regeln, die nach Auffassung der CSSR mindestens genauso streng sind, unterliegen. Ein Fonds darf Wertpapiere wie folgt verleihen: ■ direkt an einen Kontrahenten ■ mittels eines Wertpapierleihsystems, das von einem in dieser Art von Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist ■ mittels eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannt Clearing-Institut organisiert ist	Für jede Transaktion muss der Fonds Sicherheiten entgegennehmen und halten, die während der Laufzeit der Transaktionen jederzeit mindestens dem vollen Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts kann der Fonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, nicht verkaufen, bevor nicht der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist. Der Fonds ist jedoch berechtigt, die vorgenannten Transaktionen jederzeit zu beenden und die Wertpapiere zurückzufordern, die verliehen wurden oder Gegenstand eines Pensionsgeschäftes sind. Die SICAV kann einem Dritten keine andere Art von Darlehen gewähren oder garantieren.	Die Fonds gehen derzeit keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ein. Sollten die Fonds die vorgenannten Instrumente und Techniken in Zukunft einsetzen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.
12. Kreditaufnahme	Grundsätzlich darf die SICAV keine Kredite aufnehmen, außer auf temporärer Basis und bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Vermögenswerte eines Fonds.	Die SICAV kann jedoch Fremdwährung im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben.	
13. Leerverkäufe	Direkte Leerverkäufe sind verboten.	Short-Positionen können nur indirekt über Derivate erworben werden.	Nutzungen, von denen aller Wahrscheinlichkeit nach ein wesentliches Risiko ausgeht, sind in den „Fondsbeschreibungen" dargestellt.

Begrenzung der Eigentumskonzentration

Diese Grenzen sollen die SICAV oder einen Fonds vor den Risiken schützen, die (für sie selbst oder einen Emittenten) entstehen könnten, wenn sie einen erheblichen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten hält. Ein Fonds muss die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er Bezugs(Kauf-)rechte in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, ausübt, sofern alle daraus entstehenden Nichtkonformitäten gegenüber den Anlagebeschränkungen wie in der Einleitung zu den „Allgemeinen Anlagebefugnissen und -beschränkungen" beschrieben korrigiert werden.

Wertpapierkategorie	Maximales Eigentum in % des Gesamtwerts der ausgegebenen Wertpapiere		
Wertpapiere, die ein Stimmrecht verleihen	Weniger als der Prozentsatz, der es der SICAV ermöglichen würde, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben	Diese Grenzwerte können beim Kauf unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.	Diese Regeln gelten nicht für: ■ in Zeile der A der nachfolgenden Tabelle beschriebene Wertpapiere ■ Anteile an einem Nicht-EU-Unternehmen, das hauptsächlich in seinem Herkunftsland investiert und wenn dies die einzige Möglichkeit ist, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 in diesem Land zu investieren ■ Käufe oder Rückkäufe von Anteilen an Tochtergesellschaften, die Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungstätigkeiten in ihrem Land anbieten, wenn dies erfolgt, um Transaktionen für SICAV-Anteilinhaber in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 durchzuführen
Stimmrechtslose Wertpapiere eines einzelnen Emittenten	10 %		
Schuldtitel eines einzelnen Emittenten	10 %		
Geldmarktpapiere eines einzelnen Emittenten	10 %		
Anteile an einem Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds	25 %		

Diversifizierungsanforderungen

Um die Diversifizierung sicherzustellen, darf ein Fonds nur einen bestimmten Teil seines Vermögens in einen einzigen Emittenten investieren, wie nachfolgend definiert. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten sechs Monate der Geschäftstätigkeit eines Fonds, allerdings muss der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für die Zwecke dieser Tabelle gelten Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss teilen (entweder in Übereinstimmung mit der Richtlinie 83/349/EWG oder mit anerkannten internationalen Regeln), als ein einziger Emittent. Die in den eckigen Klammern in der Mitte der Tabelle angegebenen prozentualen Obergrenzen entsprechen der maximalen Gesamtinvestition in einen einzigen Emittenten für alle für alle mit Klammern versehenen Zeilen.

	Maximale Investition/maximales Engagement als Prozentsatz des Fondsvermögens			
Wertpapierkategorie	**In einen einzelnen Emittenten**		**Sonstige**	**Ausnahmen**
A. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem souveränen Staat, einer öffentlichen kommunalen Einrichtung in der EU oder einer internationalen öffentlichen Körperschaft, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden.	35 %			Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in einen einzigen Emittenten investieren, wenn er im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung investiert und alle folgenden Kriterien erfüllt: ■ Er investiert in mindestens sechs verschiedene Emissionen ■ Er investiert nicht mehr als 30 % in eine einzige Emission ■ Die Wertpapiere werden von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder Stellen, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer öffentlichen internationalen Einrichtung, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert Die für Zeile C beschriebene Ausnahme gilt ebenfalls für diese Reihe.
B. Gedeckte Anleihen* (oder für Emissionen vor dem 8. Juli 2022 Anleihe, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen Geschäftssitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das von Gesetzes wegen einer speziellen öffentlichen Aufsicht unterliegt, mit der die Inhaber von Schuldverschreibungen geschützt werden sollen.**	25 %		80 % in einen Emittenten, in dessen Schuldverschreibungen ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens investiert hat.	
C. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zu den in Zeile A und B oben beschriebenen gehören.	10 %	35 %	20 % in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe. Maximales Gesamtengagement von 40 % in Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens investiert (hierbei nicht berücksichtigt werden Einlagen, OTC-Derivatkontrakte mit Institutionen, die prudentieller Aufsicht unterliegen, sowie die in den Zeilen A und B aufgeführten Wertpapiere.	Für indexnachbildende Fonds erhöhen sich die 10 % auf 20 %, wenn es sich um einen veröffentlichten, ausreichend diversifizierten Index handelt, der einen angemessenen Vergleichsindex für seinen Markt darstellt und von der CSSF anerkannt ist. Eine Erhöhung von 20 % auf 35 % erfolgt für nur einen Emittenten, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, beispielsweise starke Dominanz eines Wertpapiers auf dem regulierten Markt, auf dem es gehandelt wird.
D. Einlagen bei Kreditinstituten.	20 %			
E. OTC-Derivate mit einem Kontrahenten, der ein Kreditinstitut gemäß Definition in Zeile 8 ist (erste Tabelle in diesem Abschnitt).	10 % max. Engagement (OTC-Derivate und EPM-Techniken kombiniert)	20 %		
F. OTC-Derivate mit einem anderen Kontrahenten.	5 % max. Engagement			

* *Im Sinne von Artikel 3 (1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU.*

** *Diese Schuldverschreibungen müssen auch alle Erlöse aus ihrer Emission in Vermögenswerte investieren, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in der Lage sind, alle mit den Schuldverschreibungen verbundenen Forderungen zu decken, und im Falle des Konkurses eines Emittenten müssen diese vorrangig für die Rückzahlung des Hauptschuldbetrags und die aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.*

Wertpapierkategorie	In einen einzelnen Emittenten	Sonstige	Ausnahmen
G. Anteile von OGAW oder OGA gemäß Definition in Zeile 4 und 5 (erste Tabelle in diesem Abschnitt).	Falls im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Fonds nicht anders angegeben, 10 % in einem oder mehreren OGAW oder anderen OGA. Mit spezieller Angabe: ■ 20 % in einem OGAW oder OGA ■ 30 % insgesamt in allen OGA außer OGAW ■ 100 % insgesamt in allen OGAW	Die Zielfonds einer Umbrellastruktur, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten getrennt sind, gelten jeweils als ein separater OGAW bzw. anderer OGA. Die von dem OGAW oder anderen OGA gehaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der Einhaltung der Angaben in den Zeilen A - F dieser Tabelle nicht berücksichtigt.	

Herabstufungspolitik

Bei passiven Verstößen gegen die in den „Fondsbeschreibungen" angegebenen Obergrenzen ist im Einklang mit der Anforderung gemäß dem Gesetz von 2010 „*das vorrangige Ziel bei ihren Verkaufstransaktionen die Behebung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber*". Passive Verstöße werden so schnell wie möglich (d. h. nicht unverzüglich, aber zeitnah) behoben. Wenn jedoch ein Aufschub als erforderlich angesehen wird, wird ein angemessener Zeitrahmen entsprechend den Umständen vereinbart. Zur Klarstellung gilt, dass kein unmittelbares Handeln erforderlich ist (jedoch Maßnahmen ergriffen werden können), um die Position so zu verringern, dass sie unterhalb der Obergrenze ist. Es können jedoch keine weiteren Investitionen in diese Wertpapiere getätigt werden, solange die Position die Obergrenze überschreitet.

Verwaltung und Überwachung des Gesamtrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das von ihrem Verwaltungsrat genehmigt und überwacht wird und ihr jederzeit die Kontrolle und Bewertung des Gesamtrisikoprofils der einzelnen Fonds in Bezug auf Direktanlagen, Derivate, Techniken, Sicherheiten und alle anderen Quellen ermöglicht. Bewertungen des Gesamtrisikos werden an jedem Handelstag durchgeführt und umfassen verschiedene Faktoren, einschließlich der Deckung für Eventualverbindlichkeiten aus Derivatepositionen, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen sowie des für die Liquidation von Positionen zur Verfügung stehende Zeitrahmens.

In übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete Derivate zählen als vom Fonds gehaltene Derivate, und Engagements in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten mittels Derivaten (mit Ausnahme einiger indexbasierter Derivate) zählen als Anlagen in diesen Wertpapieren oder Instrumenten.

Ansätze zur Risikoüberwachung und Berechnung des Gesamtrisikos

Es gibt drei Hauptansätze zur Risikomessung: den Commitment-Ansatz und die zwei Value-at-Risk-Ansätze (VaR) – absoluter VaR und relativer VaR. Diese Ansätze sind nachfolgend beschrieben, und der von jedem Fonds verwendete Ansatz ist in den „Fondsbeschreibungen" angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher Ansatz von einem Fonds verwendet wird, basierend auf der Anlagepolitik und -strategie des betreffenden Fonds.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (absoluter VaR)	Der Fonds versucht, den maximalen Verlust abzuschätzen, den er unter normalen Marktbedingungen innerhalb eines Monats (20 Handelstage) aufgrund des Marktrisikos erleiden könnte. Dabei darf zu 99 % der Zeit das schlechteste Ergebnis des Fonds nicht zu einem Rückgang des NIW um mehr als 20 % führen.
Relativer Value-at-Risk (relativer VaR)	Identisch mit dem Absoluten VaR, außer dass das schlechteste Schätzergebnis eine Schätzung dessen ist, um wie viel der Fonds sich schlechter als ein festgelegter Vergleichsindex entwickeln könnte. Der VaR des Fonds darf 200 % des VaR des Vergleichsindex nicht überschreiten.
Commitment	Der Fonds berechnet sein Gesamtengagement, indem er den Marktwert einer gleichwertigen Position in dem zugrunde liegenden Vermögenswert bzw. den Nominalwert des Derivats berücksichtigt. Dabei werden auch die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen miteinbezogen. Bestimmte Arten von risikofreien Transaktionen, hebelungsfreien Transaktionen und nicht gehebelten Swaps sind daher nicht in die Berechnung einbezogen. Ein Fonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein gesamtes Marktengagement 100 % des Gesamtvermögens nicht übersteigt.

Hebelwirkung (Leverage)

Ein Fonds, der einen VaR-Ansatz verwendet, muss auch sein erwartetes Hebelungsniveau berechnen, das in den „Fondsbeschreibungen" angegeben ist. Die erwartete Hebelung eines Fonds ist eine allgemeine Angabe, keine gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze. Die tatsächliche Hebelung kann das erwartete Niveau gegebenenfalls übersteigen. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds bleibt jedoch im Einklang mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinem Risikoprofil. Er hält auch die VaR-Obergrenze ein.

Hebelung ist eine Kennzahl für die Hebelung, die durch den Gesamteinsatz von Derivaten und durch Instrumente und Techniken für das effiziente Portfoliomanagement entsteht. Sie wird als „Summe der Nennwerte" (das Engagement aller Derivate, ohne dass gegensätzliche Positionen als einander aufhebend angesehen werden) berechnet. Da diese Berechnung weder die Sensitivität gegenüber Marktbewegungen noch die Tatsache, ob ein Derivat das Gesamtrisiko eines Fonds erhöht oder senkt, berücksichtigt, ist sie möglicherweise nicht repräsentativ für das tatsächliche Ausmaß des Anlagerisikos eines Fonds.

Einsatz von Anlageinstrumenten und -techniken durch die Fonds

Gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmen

Ein Fonds kann die folgenden Instrumente und Techniken entsprechend den nachfolgend beschriebenen Verwendungen einsetzen, im Einklang mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wie in den „Fondsbeschreibungen" dargestellt. Beispiele für solche Gesetze und Anforderungen sind das Gesetz von 2010, die OGAW-Richtlinie, die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008, die CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 und die ESMA-Richtlinien 14/937. Jede Verwendung durch einen Fonds darf nicht dazu führen, dass sein Risikoprofil höher ist als es ansonsten wäre. Sie darf auch nicht zur Folge haben, dass ein Fonds ein geringeres Maß an Liquidität für Rücknahmeanträge aufweist als es ansonsten der Fall wäre.

Sofern nicht ausdrücklich anders in den „Fondsbeschreibungen" angegeben, verwendet kein Fonds Transaktionen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR-Verordnung) fallen. Sollte ein Fonds Transaktionen verwenden, die in den Anwendungsbereich der SFTR-Verordnung fallen, wird ein Teil der „Fondsbeschreibungen", der für diesen Fonds gilt, entsprechend angepasst.

Die mit Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken sind unter „Risikobeschreibungen" dargelegt. Die Hauptrisiken sind das Derivaterisiko (nur in Bezug auf Derivate), das Kontrahentenrisiko (in dem das Verwahr- und das Sicherheitenrisiko enthalten sind), das Hebelrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operative Risiko sowie der Abschnitt zu Interessenkonflikten in der Beschreibung des Investmentfonds-Risikos. Das Kontrahentenrisiko kann sowohl in den Messwerten des Risikomanagements und für die Zwecke der Risikobeurteilung durch die Anleger insoweit außer Acht gelassen werden, als ein Fonds Sicherheiten hält, deren Wert, selbst nach Anwendung der unten beschriebenen Sicherheitsabschläge (Haircuts), dem des Engagements, das sie ausgleichen sollen, entspricht oder diesen übersteigt.

Derivate, die der Fonds einsetzen kann

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzvermögenswerte abhängt (z. B. ein Wertpapier oder Wertpapierkorb, ein Index oder ein Zinssatz). Die folgenden Arten von Derivaten werden am häufigsten von den Fonds eingesetzt (wobei nicht unbedingt alle Derivate aufgeführt sind):

Kernderivate – können von jedem Fonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik verwendet werden

- Finanztermingeschäfte wie Futures auf Zinssätze, Indizes oder Währungen
- herkömmliche Optionen wie Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen oder Währungen
- Optionen auf Futures
- Rechte und Optionsscheine
- Termingeschäfte wie Devisenterminkontrakte
- Swaps (Verträge, bei denen zwei Parteien die Renditen von zwei verschiedenen Referenzvermögenswerten wie Devisenswapgeschäfte oder Zinsswaps und Swaps auf Aktienkörbe tauschen), jedoch OHNE Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Rohstoff-Index-Swaps, Volatilitäts- oder Varianz-Swaps, die

Zusätzliche Derivate — die Absicht, diese zu verwenden, wird in den „Fondsbeschreibungen" angegeben

- Kreditderivate wie Credit Default Swaps bzw. CDS (Verträge, bei denen eine Partei eine Gebühr von der Gegenpartei für ihre Zusage erhält, dass sie im Falle eines Konkurses, eines Zahlungsausfalls oder eines sonstigen „Kreditereignisses" Zahlungen an die Gegenpartei leistet, um deren Verluste zu decken). Der Fonds kann diese Derivate kaufen, auch wenn er nicht die zugrunde liegenden Vermögenswerte hält.
- strukturierte Produkte, in denen Derivate enthalten sind, wie kreditgebundene und aktiengebundene Wertpapiere
- komplexe Optionen
- Total Return Swaps bzw. TRS (Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Satzes an die andere Gegenpartei leistet, die die gesamte wirtschaftliche Performance, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Preisbewegungen sowie Kreditverluste, eines Referenzkredits, beispielsweise eine Aktie, eine Anleihe oder ein Index, überträgt); diese Kategorie umfasst Differenzkontrakte (CFD) und Excess Return Swaps (Swaps, die die Differenz, die ein Referenzvermögenswert gegenüber einem anderen erwirtschaftet, zahlen)

Derivate werden entweder an einer Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt (was bedeutet, dass sie in Wirklichkeit private Kontrakte zwischen einem Fonds und einer Gegenpartei sind). Optionen können an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der Fonds bevorzugt in der Regel börsengehandelte Optionen. Futures werden in der Regel an Börsen gehandelt, alle anderen Derivate in der Regel im Freiverkehr.

TRS können finanziert oder nicht finanziert sein (mit oder ohne Anforderung einer Vorauszahlung) und können verwendet werden, um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren sowie Finanzindizes und ihren Bestandteilen einzugehen.

Für indexgebundene Derivate legt der Indexanbieter die Häufigkeit der Neugewichtung fest. Für den entsprechenden Fonds entstehen keine Kosten, wenn sich der Index selbst neu gewichtet.

Wofür die Fonds Derivate einsetzen können

Ein Fonds kann Derivate für die folgenden Zwecke einsetzen:

Absicherung

Absicherung bedeutet Einnahme einer Marktposition, die sich entgegengesetzt zur Position anderer Anlagen des Fonds entwickelt und ungefähr das gleiche Volumen aufweist. Absicherung wird eingesetzt, um Risiken durch Kursschwankungen sowie Einflussfaktoren solcher Schwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren.

- **Kreditabsicherung** Erfolgt üblicherweise über Credit-Linked Notes und Credit Default Swaps. Ziel ist die Absicherung gegen Kreditrisiken. Dazu gehört der Kauf oder Verkauf von Absicherungen gegen die Risiken spezifischer Vermögenswerte oder Emittenten sowie „Proxy-Hedging" (Eingehen einer gegensätzlichen Position in einer anderen Anlage, die sich wahrscheinlich ähnlich verhalten wird wie die abgesicherte Position).
- **Währungsabsicherung** Erfolgt üblicherweise über Devisentermingeschäfte, Swaps und Futures. Ziel ist die Absicherung gegen Währungsrisiken. Dies kann auf Fondsebene und – mit Anteilen, die die Bezeichnung „H" in ihrem Namen tragen – auf Anteilsklassenebene erfolgen. Alle Währungsabsicherungen müssen sich auf Währungen beziehen, die sich im Vergleichsindex für den Fonds befinden oder seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik entsprechen. Hält ein Fonds Vermögenswerte, die auf mehrere Währungen lauten, kann es sein, dass er keine Absicherung gegenüber Währungen vornimmt, auf die nur kleine Anteile von Vermögenswerten entfallen oder für die eine Absicherung nicht wirtschaftlich ist oder nicht zur Verfügung steht. Ein Fonds kann Folgendes vornehmen:
  - direkte Absicherung (gleiche Währung, gegensätzliche Position)
  - Cross-Hedging (Reduzierung des Engagements in einer Währung bei gleichzeitiger Erhöhung des Engagements in einer anderen Währung, wobei die Basiswährung unverändert bleibt), wenn das gewünschte Engagement damit effizient erzielt werden kann
  - Proxy-Hedging (Eingehen einer gegensätzlichen Position in einer anderen Währung, die sich wahrscheinlich ähnlich verhalten wird wie die Basiswährung)
  - antizipative Absicherung (Eingehen einer Absicherungsposition in Erwartung eines Risikos, das sich voraussichtlich in Folge einer geplanten Investition oder eines anderen Ereignisses ergeben wird)
- **Durationsabsicherung** Erfolgt üblicherweise unter Einsatz von Zinsswaps, Swaptions und Futures. Ziel ist, das Risiko gegenüber Zinsentwicklungen für Anleihen mit längeren Laufzeiten zu reduzieren. Eine Durationsabsicherung kann nur auf Fondsebene erfolgen.
- **Preisabsicherung** Erfolgt üblicherweise unter Einsatz von Optionen auf Indizes (insbesondere durch den Verkauf von Call-Optionen oder den Kauf von Put-Optionen). Die Verwendung ist im Allgemeinen auf Situationen begrenzt, in denen es eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung oder Wertentwicklung des Index und derjenigen des Fonds gibt. Ziel ist, eine Absicherung gegen Schwankungen im Marktwert einer Position zu erzielen.
- **Zinsabsicherung** Erfolgt üblicherweise unter Einsatz von Zinsfutures oder Zinsswaps oder durch den Verkauf von Call-Optionen auf Zinsen oder den Kauf von Put-Optionen auf Zinsen. Ziel ist die Absicherung von Zinsrisiken.

Anlagezwecke
Ein Fonds kann zulässige Derivate einsetzen, um ein Engagement in zulässigen Vermögenswerten zu erzielen.

Hebelwirkung (Leverage)
Ein Fonds kann zulässige Derivate einsetzen, um sein Gesamtanlageengagement über ein Niveau hinaus zu erhöhen, wie es mittels Direktanlagen möglich wäre. Üblicherweise wird die Volatilität eines Fonds durch Hebelung verstärkt.

Effizientes Portfoliomanagement (EPM)
Reduzierung von Risiken oder Kosten bzw. Generieren zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge.

EPM-Techniken
Die SICAV nutzt derzeit für ein effizientes Portfoliomanagement keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäft und umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf einen der Fonds, sollte sie dies jedoch in Zukunft wünschen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Angaben zur Nutzung und zu den Gebühren

Aktuelle Nutzung
Für alle Fonds, die diese Instrumente aktuell nutzen, ist Folgendes in den „Fondsbeschreibungen" angegeben:

- für Total Return Swaps, Differenzkontrakte und ähnliche Derivate: maximales und erwartetes Engagement, berechnet unter Verwendung des Commitment-Ansatzes und ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts

In den Finanzberichten sind folgende Angaben enthalten:

- Nutzung aller Instrumente und Techniken, die zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements zum Einsatz kommen
- im Zusammenhang mit dieser Nutzung erhaltene Erlöse und direkte sowie indirekte Betriebskosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds entstanden sind
- wer die Zahlung für die obengenannten Kosten und Gebühren erhalten hat und mögliche Beziehungen zwischen einem Empfänger und den Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft
- Informationen zur Art, Verwendung, Weiterverwendung und Verwahrung von Sicherheiten
- die Kontrahenten, auf die die SICAV während des Berichtszeitraums zurückgegriffen hat, einschließlich der Hauptkontrahenten für die Sicherheiten

An die Wertpapierleihstelle gezahlte Gebühren sind nicht in den laufenden Kosten berücksichtigt, da sie vor Zahlung der Erlöse an die SICAV abgezogen werden.

Zukünftige Nutzung
In Bezug auf Derivate oder Techniken, deren erwartete und maximale Nutzung explizit in den „Fondsbeschreibungen" angegeben ist, kann der Fonds seine Nutzung jederzeit bis zum angegebenen Maximum erhöhen. Dies gilt auch für Fonds, deren aktuelle erwartete Nutzung bei Null liegt. Die Fondsbeschreibung wird in der darauffolgenden Version des Verkaufsprospekts aktualisiert.

Wenn es in den „Fondsbeschreibungen" oder in diesem Abschnitt „Einsatz von Anlageinstrumenten und -techniken durch die Fonds" derzeit keine Angaben zur Nutzung gibt:

- bei Total Return Swaps, Differenzkontrakten und ähnlichen Derivaten sowie bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften oder Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten: die Fondsbeschreibung im Verkaufsprospekt muss aktualisiert werden, damit sie dem vorstehenden Abschnitt „Aktuelle Nutzung" entspricht, bevor der Fonds mit dem Einsatz dieser Derivate beginnen kann oder Techniken

Kontrahenten für Derivate und Anlagetechniken

Die Verwaltungsgesellschaft muss Kontrahenten genehmigen, bevor sie als solche für die SICAV fungieren können. Neben den in den Zeilen 10 und 11 der Tabelle „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen" genannten Anforderungen werden bei der Bewertung von Kontrahenten folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Regulierungsstatus
- Schutz durch lokale Gesetzgebung
- betriebliche Prozesse
- Bonitätsanalyse einschließlich Überprüfung der verfügbaren Kreditspreads oder externen Kreditratings
- Erfahrung und Spezialisierungsgrad bezüglich des bestimmten betroffenen Typs von Wertpapier oder Technik

Die rechtliche Struktur wird nicht direkt als Auswahlkriterium angesehen.

Die Fonds dürfen TRS nur über ein reguliertes erstklassiges Finanzinstitut mit beliebiger Rechtsform abschließen, das seinen Geschäftssitz in einem OECD-Land hat, über ein Kreditrating von mindestens Investment Grade verfügt und auf diese Art von Transaktion spezialisiert ist.

Soweit nicht anders in diesem Verkaufsprospekt angegeben, kann kein Kontrahent eines Fondsderivats als Vermögensverwalter eines Fonds fungieren oder eine sonstige Kontrolle oder Genehmigungsfunktion über die Zusammensetzung oder die Verwaltung der Anlagen oder Transaktionen eines Fonds oder über die einem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte ausüben. Verbundene Kontrahenten sind zugelassen, vorausgesetzt, die Transaktionen werden nach dem Fremdvergleichsprinzip („arm's length") durchgeführt.

Die Wertpapierleihstelle bewertet die Fähigkeit und Bereitschaft jedes Wertpapierentleihers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, auf kontinuierlicher Basis, und die SICAV behält sich das Recht vor, einen Wertpapierentleiher jederzeit auszuschließen bzw. ein Leihgeschäft jederzeit zu beenden. Das allgemein niedrige Kontrahenten- und Marktrisiko im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe wird durch den Schutz gegen Kontrahentenausfall der Wertpapierleihstelle und den Erhalt von Sicherheiten weiter reduziert.

Sicherheitenrichtlinien

Die Fonds erhalten Vermögenswerte von den Kontrahenten, wobei diese als Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivate dienen.

Zulässige Sicherheiten
Alle als Sicherheiten zulässige Wertpapiere müssen von hoher Qualität sein. Die wichtigsten spezifischen Arten sind in der Tabelle am Ende dieses Abschnitts dargestellt.

Unbare Sicherheiten müssen an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt und schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Kauf entspricht. Um zu gewährleisten, dass Sicherheiten im Hinblick auf das Kreditrisiko und das Anlagekorrelationsrisiko ausreichend unabhängig vom Kontrahenten sind, werden Sicherheiten, die vom Kontrahenten oder seiner Gruppe ausgegeben wurden, nicht angenommen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Sicherheiten eine hohe Korrelation in Bezug auf die Performance des Kontrahenten aufweisen. Das Kreditrisiko von Kontrahenten wird in Bezug auf die Kredithöchstgrenzen überwacht. Alle Sicherheiten sollten jederzeit, ohne Bezug zum Kontrahenten, und ohne dessen Genehmigung, vollständig vom Fonds verwertet werden können.

Von einem Kontrahenten bei einer Transaktion erhaltene Sicherheiten können verwendet werden, um das Gesamtengagement gegenüber diesem Kontrahenten auszugleichen.

Für Wertpapierleihgeschäfte über Clearstream, Euroclear oder einen anderen Rechtsträger, der angemessene Erstattungsgarantien bietet, sind keine Sicherheiten erforderlich. Um hohen Aufwand durch Buchungsvorgänge mit niedrigen Sicherheitsbeträgen zu vermeiden, kann die SICAV einen Mindestbetrag, bei dessen Unterschreiten sie keine Sicherheit verlangt, sowie einen Höchstbetrag, bei dessen Unterschreiten sie keine zusätzlichen Sicherheiten verlangt, festlegen.

Für Fonds, die Sicherheiten für mindestens 30 % ihrer Vermögenswerte erhalten, wird das damit verbundene Liquiditätsrisiko durch regelmäßige Stresstests bewertet, die von normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgehen.

Diversifizierung
Alle von der SICAV gehaltenen Sicherheiten müssen nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem Emittenten 20 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen darf. Wenn dies in der „Fondsbeschreibung" angegeben ist, könnte ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert sind. In diesem Fall sollte der Fonds Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei keine Emission 30 % des Gesamtnettovermögens des Fonds übersteigen darf.

Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten
Erfolgen derzeit bei keinem Fonds. Barsicherheiten werden entweder als Einlage hinterlegt oder in Staatsanleihen hoher Qualität oder kurzfristigen Geldmarktfonds (wie in den Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert) angelegt, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating aufweisen. Alle Anlagen müssen den oben angegebenen Diversifizierungsanforderungen genügen.

Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.

Sicherheitenverwahrung
Sicherheiten, die in das Eigentum des Fonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle in einem separaten Sicherheitenkonto gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen, z. B. einer Verpfändungsvereinbarung, können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist, gehalten werden.

Bewertung und Sicherheitsabschläge
Alle Sicherheiten werden täglich zum Marktkurs bewertet (Mark-to-Market-Methode). Anleihen werden üblicherweise zum Geldkurs bewertet, sofern dies üblich ist, können sie jedoch auch zum Marktmittelkurs bewertet werden. Die Bewertungen berücksichtigen eventuell anwendbare Sicherheitsabschläge (Bewertungsabschläge auf die Sicherheiten, die als Schutz gegen einen Rückgang des Werts oder der Liquidität einer Sicherheit dienen sollen). Ein Fonds kann zusätzliche Sicherheiten (Nachschuss) vom Kontrahenten verlangen, um sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheiten mindestens dem entsprechenden Kontrahentenengagement entspricht. Außerdem kann er die von ihm akzeptierten Sicherheiten strenger eingrenzen als die unten aufgeführten Kriterien. Vermögenswerte mit hoher Volatilität sind nicht als Sicherheiten zulässig, es sei denn, konservative Sicherheitsabschläge werden angewendet.

Die derzeit von den Fonds angewendeten Sicherheitsabschläge sind nachfolgend dargestellt. Die tatsächlichen Abschläge, die in einer bestimmten Transaktion angewendet werden, sind Teil der Vereinbarung mit dem Kontrahenten und berücksichtigen diejenigen Faktoren, die wahrscheinlich einen Einfluss auf die Volatilität und das Verlustrisiko haben (wie Kreditqualität, Fälligkeit und Liquidität), sowie die Ergebnisse von gegebenenfalls durchgeführten Stresstests. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Abschläge jederzeit ohne vorherige Ankündigung anpassen. Alle Änderungen müssen jedoch in eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospekts aufgenommen werden.

Während der Laufzeit des Vertrags sollte der Wert der erhaltenen Sicherheiten mindestens 90 % der Gesamtbewertung der von diesen Transaktionen oder Techniken betroffenen Wertpapiere entsprechen (100 % im Fall von OTC-Derivaten, deren Mindesttransferbeträge zwischen 100.000 und 250.000 Einheiten der Basiswährung des Fonds liegen).

Als Sicherheit zulässig		Sicherheitsabschlag
Barmittel (üblicherweise in USD, EUR, GBP oder der Basiswährung eines Fonds)		0 %
Staatsanleihen mit einem Mindestrating von AA-/Aa3 und den nebenstehend angegebenen Laufzeiten	weniger als 1 Jahr	0 - 2 %
	1 Jahr bis weniger als 5 Jahre	2 - 3 %
	Mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre	3 - 5 %
	10 Jahre bis 30 Jahre	5 - 6 %

Die angegebenen Anleiheratings beziehen sich auf S&P bzw. Moody's. Anleihen müssen eine begrenzte Laufzeit aufweisen.

Zusätzlich zu den oben angegebenen Sicherheitsabschlägen wird auf jede Sicherheit (Barmittel, Anleihen oder Aktien) ein weiterer Sicherheitsabschlag von 1 % - 8 % in einer anderen Währung als derjenigen ihrer zugrunde liegenden Transaktion angewendet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch weitere Sicherheitsabschläge verlangen, wenn sie dies in Zeiten ungewöhnlicher Marktvolatilität für angemessen hält.

An die Fonds gezahlte Erlöse

Im Allgemeinen werden alle Nettoerträge aus der Verwendung von Derivaten und Techniken durch einen Fonds an den jeweiligen Fonds gezahlt, insbesondere:

- aus Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps: alle Erträge (wobei die Kosten der Sicherheitenverwaltung in der jährlichen Betriebs- und Verwaltungsgebühr enthalten sind)
- aus Wertpapierleihgeschäften: alle Nettoerträge, abzüglich einer angemessenen Gebühr, die vollständig an die Wertpapierleihstelle für ihre erbrachten Dienste und die zur Verfügung gestellte Garantie gezahlt wird; Fonds, die Wertpapierleihgeschäfte tätigen, behalten 87,5 % der Erträge aus Leihgeschäften mit ihren Wertpapieren ein

Anlagen in den Fonds

Anteilklasse

Innerhalb jedes Fonds kann die SICAV verschiedene Anteilsklassen schaffen und auflegen. Alle Anteilklassen innerhalb eines Fonds investieren in der Regel in dasselbe Wertpapierportfolio, können jedoch verschiedene Gebühren, Eignungsvoraussetzungen für Anleger und andere Merkmale haben, um den Bedürfnissen verschiedener Anleger zu entsprechen. Anleger werden gebeten, ihre Eignung zur Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse zu dokumentieren, beispielsweise durch den Nachweis ihres Status als institutioneller Anleger oder Nicht-US-Person, bevor sie eine Erstanlage tätigen.

Jede Anteilsklasse ist durch zwei oder drei Großbuchstaben gekennzeichnet, wie in den nachfolgenden Tabellen und den unmittelbar darauffolgenden Anmerkungen beschrieben. Der erste Buchstabe bezeichnet die Basis-Anteilsklasse, der zweite die Währung der Anteilsklasse und der dritte die Merkmale in Bezug auf Dividenden und Währungsabsicherung. Innerhalb der Anteilsklassen eines Fonds haben alle Anteile die gleichen Eigentumsrechte. Alle Fonds können alle unten aufgeführten Anteilklassen mit allen aufgeführten Merkmalen in jeder frei konvertierbaren Währung ausgeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Erster Buchstabe

Basisklasse	Verfügbar für	Maximaler Ausgabeaufschlag
A	■ Alle Anleger, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Bedingungen dieses Verkaufsprospekts ausgeschlossen sind	3,00 %
D	■ Alle Anleger, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Bedingungen dieses Verkaufsprospekts ausgeschlossen sind	-
Z	■ Alle Anleger, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Bedingungen dieses Verkaufsprospekts ausgeschlossen sind	-[1]
I	■ Institutionelle Anleger	-
X	■ Institutionelle Anleger, die gemäß einer spezifischen Vereinbarung investieren	-
L	■ Institutionelle Anleger	-

Zweiter Buchstabe

Lautend auf	Buchstabe
AUD	V
CHF	F
CNH	R
DKK	D
EUR	E
GBP	G
HKD	Q
NOK	N
SEK	K
SGD	S
USD	U

Dritter Buchstabe (falls zutreffend)

Merkmale	Buchstabe
■ Thesaurierend ■ Abgesichert	H
■ Ausschüttend ■ Abgesichert	C
■ Ausschüttend ■ Nicht abgesichert	P
■ Ausschüttend – monatlich ■ Abgesichert	T
■ Ausschüttend – monatlich ■ Nicht abgesichert	M

Mindestanlage/Mindestbestand

Basisklasse	AUD	CHF	CNH	DKK	EUR	GBP	HKD	NOK	SEK	SGD	USD
A	2.500	3.500	20.000	20.000	2.500	2.000	20.000	20.000	20.000	2.500	2.500
D	2.500	3.500	20.000	20.000	2.500	2.000	20.000	20.000	20.000	25.00	2.500
I	100.000	150.000	1 Mio.	1 Mio.	100.000	100.000	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.	100.000	100.000
X	5 Mio.	7,5 Mio.	30 Mio.	30 Mio.	5 Mio.	3 Mio.	30 Mio.	30 Mio.	30 Mio.	5 Mio.	5 Mio.
Z	2 Mio.	1,5 Mio.	10 Mio.	10 Mio.	1,5 Mio.	1 Mio.	10 Mio.	10 Mio.	10 Mio.	2 Mio.	2 Mio.
L	100.000	150.000	1 Mio.	1 Mio.	100.000	100.000	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.	100.000	100.000

Anmerkungen zu den Merkmalen der Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann den angegebenen Ausgabeaufschlag oder den Mindestanlagebetrag reduzieren oder auf diesen verzichten, insbesondere für Anleger, die sich verpflichten, im Laufe der Zeit einen bestimmten Betrag zu investieren, sofern dies mit der Gleichbehandlung der Anteilinhaber im Einklang steht. Die Verwaltungsgesellschaft kann es den Vertriebsstellen auch erlauben, unterschiedliche Mindestbeteiligungen festzulegen.

Erster Buchstabe

Bestimmte Vertriebsstellen können Ausgabeaufschläge verlangen, die als Prozentsatz des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet und vor der Anlage abgezogen werden.

Ein Anleger, der zur Anlage in X-Anteilen berechtigt ist, ist ein bestehender oder neuer Anleger, der nach Ermessen der SICAV zulässig ist. Anteile der Klasse X sind nur

- über eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit Threadneedle Portfolio Services Hong Kong Limited im Namen der SICAV und aufgrund der Erfüllung der von der SICAV gegebenenfalls festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit verfügbar,
- für andere OGA oder OGAW verfügbar, die dieselbe Verwaltungsgesellschaft oder denselben letztendlichen Eigentümer wie die Verwaltungsgesellschaft haben und daher keine Anlageverwaltungsgebühr oder keine Ausgabeaufschlag zahlen müssen.

Z-Anteile sind nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Wenn sie innerhalb der Europäischen Union tätig sind, bieten die Vertriebsstellen normalerweise Folgendes an:

- diskretionäres Portfoliomanagement
- Anlageberatung auf unabhängiger Basis
- Anlageberatung auf nicht unabhängiger Basis, wenn diese Vertriebsstellen den Erhalt einer Honorarvergütung mit ihren Kunden vereinbart haben und keine Provisionen und/oder Bestandsvergütungen erhalten, wie jeweils in der MiFID II definiert.

L-Anteile sind nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen festen Zeitraum oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem der gesamte Nettoinventarwert des Fonds einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Betrag erreicht, verfügbar. Sobald der verfügbare Zeitraum abläuft oder der Nettoinventarwert einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Betrag erreicht, können die in dem Fonds enthaltenen

L-Anteile nicht mehr von neuen Anteilinhabern gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Gesamtanzahl von L-Anteilen, die einem einzelnen Anleger zugeteilt werden können, zu beschränken.

Zweiter Buchstabe
Der zweite Buchstabe gibt die Währung an, auf die die Anteilsklasse lautet, die entweder dieselbe Währung wie die Basiswährung des Fonds ist (siehe „Fondsbeschreibungen") oder nicht.

Dritter Buchstabe
Der dritte Buchstabe erscheint bei Anteilsklassen, die Dividenden zahlen (ausschüttende Anteile), währungsabgesichert sind, oder beides. Anteile, die keine Dividenden zahlen (thesaurierende Anteile) und nicht abgesichert sind, haben keinen dritten Buchstaben. Weitere Informationen zu ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Dividendenpolitik".

Währungsabgesicherte Anteile lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds. Diese Anteile dienen dazu, den Effekt von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds auszugleichen. In der Praxis kann Absicherung diese Schwankungen nicht vollständig eliminieren und der Erfolg der Absicherung kann nicht garantiert werden. Dennoch ist Absicherung eine bewährte und übliche Praxis und dazu geeignet, Währungsrisiken zu reduzieren.

Zu beachten ist, dass in solchen Fonds, in denen einige Vermögenswerte des Fonds auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds, die Absicherung das Währungsrisiko zwischen diesen Währungen und die Währung der Anteilsklasse nicht beeinflusst.

Institutionelle Anleger
Die SICAV definiert institutionelle Anleger im Sinne des luxemburgischen Rechts. Die folgenden Anleger sind in der Regel für eine Anlage in Anteilen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, zugelassen:

- Kreditinstitute, Regierungsstellen, Sozialversicherungseinrichtungen, Pensionsfonds oder OGAW/OGA
- Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften, sofern die Begünstigten der Versicherungspolicen keinen direkten Zugang zu den Vermögenswerten des Fonds haben
- gemeinnützige Organisationen, sofern ihre Kontrolle und ihre gesamten Erträge nicht allein den Begünstigten vorbehalten sind
- Industrie-, Handels- oder Finanzunternehmensgruppen, die in ihrem eigenen Namen entweder direkt oder über eine zu diesem Zweck gegründete Struktur zeichnen
- Finanzdienstleister
- Dritte (einschließlich Einzelpersonen), die über ein Kreditinstitut oder einen anderen Finanzdienstleister mittels eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats investieren, bei dem der Dritte jedoch keine Ansprüche gegen die Fonds geltend machen kann
- Holdinggesellschaften, deren Partner zu einer der obengenannten Gruppen gehören

In dem Fall, dass ein Anteilinhaber die für die in diesem Prospekt beschriebenen Anteilklassen geltenden Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt (z. B. wenn ein Anteilinhaber, der Anteile hält, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, sich nicht mehr als solcher qualifiziert, oder wenn eine Position eines Anteilinhabers nicht mehr dem geltenden Mindestanteilbesitz entspricht), kann der Fonds diese Anteile nach seinem alleinigen Ermessen in die am besten geeignete Anteilklasse desselben Fonds umtauschen. In diesem Fall werden die Anteilinhaber mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus schriftlich informiert. Mit der Zeichnung einer Anteilklasse mit Eignungsvoraussetzungen weisen die Anteilinhaber den Fonds unwiderruflich an, ihre Anteile nach eigenem Ermessen umzutauschen, falls sie für eine Anlage in dieser Anteilklasse nicht mehr qualifiziert sind. Alle mit einem solchen Umtausch verbundenen Kosten (einschließlich potenzieller Steuerverbindlichkeiten, die eventuell aufgrund des Landes der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Domizils des jeweiligen Anteilinhabers anfallen) gehen zu Lasten des jeweiligen Anteilinhabers.

Zu diesem Zweck erhält der Anteilinhaber eine Nachfrist zur Bereinigung der Situation, die die Zwangsrücknahme verursacht hat, wie in diesem Prospekt beschrieben, und/oder es wird vorgeschlagen, die von einem Anteilinhaber, der die Eignungsvoraussetzungen für diese Anteilklasse nicht erfüllt, gehaltenen Anteile in Anteile einer anderen für diesen Anteilinhaber verfügbaren Klasse umzutauschen, soweit die Zeichnungsvoraussetzungen dann erfüllt sind.

Dividendenpolitik

Thesaurierende Anteile
Diese Anteile thesaurieren alle Nettoanlageerträge im Anteilspreis und nehmen im Allgemeinen keine Ausschüttungen vor, obwohl sich der Verwaltungsrat die Möglichkeit, dies zu tun, vorbehält.

Ausschüttende Anteile
Diese Anteile sehen regelmäßige Ausschüttungen an die Anteilinhaber vor (garantieren dies jedoch nicht). Ausschüttungen werden gegebenenfalls mindestens einmal jährlich und in einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Höhe festgelegt. Wenn eine Dividende erklärt wird, reduziert sich der NIW der entsprechenden Anteilsklasse um den Betrag der Dividende. Die Anteilinhaber dieser Anteile können sich entweder für eine Ausschüttung oder eine Wiederanlage der Erträge in dieselbe Anteilsklasse entscheiden.

Ausschüttungen erfolgen in der Währung der Anteilsklasse, wobei die Zahlung an die angegebene Adresse des Anteilinhabers oder an das hinterlegte Bankkonto erfolgt.

Verfügbare Anteilsklassen

Die vorstehenden Informationen beschreiben alle derzeit existierenden Konfigurationen von Anteilsklassen. In der Praxis stehen nicht alle Konfigurationen in allen Fonds zur Verfügung. Einige Anteilsklassen (und Fonds), die in einigen Ländern zur Verfügung stehen, sind in anderen Ländern möglicherweise nicht verfügbar. Die aktuellsten Informationen zu den verfügbaren Anteilsklassen und zur Ausschüttungshäufigkeit finden Sie unter *columbiathreadneedle.com*. Sie können auch kostenlos eine Liste bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern oder sich an Ihre lokale Vertriebsstelle wenden.

Ausgabe und Eigentümerschaft

Typ der ausgegebenen Anteile
Wir geben ausschließlich registrierte Anteile aus. Der Name des Eigentümers wird in das Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen und der Eigentümer erhält eine Bestätigung über den Erwerb.

Anlage über einen Nominee im Vergleich zu einer direkten Anlage in der SICAV
Sie können Ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen und Anlagen direkt bei der SICAV zu platzieren, nur dann direkt ausüben, wenn Sie direkt in Ihrem eigenen Namen in der SICAV anlegen. Wenn Sie über einen Vermittler anlegen (d. h. über einen Rechtsträger, der Ihre Anteile für Sie auf seinen eigenen Namen hält), wird diese Einrichtung als Eigentümer im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen und soweit dies die SICAV betrifft, stehen dieser Einrichtung alle Eigentumsrechte, einschließlich der Stimmrechte, zu. Sofern geltende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Anleger, deren Anteile in einem Nominee-Konto über einen Vertriebsbeauftragten gehalten werden, jederzeit berechtigt, direkte Eigentumsrechte in Bezug auf die durch den Nominee erworbenen Anteile in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie über einen Vermittler (d. H. über einen Rechtsträger, der Ihre Anteile für Sie auf seinen eigene Namen hält), können Ihre Rechte auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert/Nichteinhaltung der für einen Fonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein und nur indirekt ausgeübt werden.

Anteilinhaber werden gebeten, sich an die zuständigen Finanzmittler zu wenden, um Informationen über das Entschädigungsverfahren im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen Anlagebeschränkungen oder eines anderen Fehlers zu erhalten.

Sonstige Richtlinien

Anteile werden bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgeben (drei Nachkommastellen). Anteilsbruchteile erhalten anteilige Dividenden, Reinvestitionen und Liquidationserlöse, verleihen jedoch kein Stimmrecht. Zu beachten ist, dass einige elektronische Plattformen möglicherweise nicht in der Lage sind, Bestände an Anteilsbruchteilen zu verarbeiten.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden. Die Fonds sind nicht verpflichtet, bestehenden Anteilinhabern Sonderrechte oder -bedingungen für den Kauf neuer Anteile zu gewähren. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein.

Fondsgebühren und -kosten

Gebühren wie die Anlageverwaltungsgebühr oder Betriebskosten, die von einem Fonds zum anderen variieren und aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds gezahlt werden, sind in der Regel in den „Fondsbeschreibungen" angegeben. Gebühren, die für eine bestimmte Anteilsklasse konstant bleiben und direkt von den Anlegern gezahlt werden, sind in der vorstehenden Tabelle mit den „Merkmalen der Anteilsklassen" angegeben. Die für alle nachfolgend beschriebenen Gebühren gezahlten tatsächlichen Beträge sind in den Finanzberichten ausgewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Anrecht auf eine Anlageverwaltungsgebühr, die täglich berechnet wird und auf dem täglichen Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse basiert. Sie wird monatlich aus dem Vermögen des Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft vergütet den Vermögensverwalter mit aus diesen Gebühren stammenden Mitteln. Wie in den „Fondsbeschreibungen" dargestellt, kann die Anlageverwaltungsgebühr zu verschiedenen Sätzen für einzelne Fonds und Anteilsklassen innerhalb eines Fonds erhoben werden.

Betriebskosten

Die Gebühr für diese Kosten ist für jeden Fonds in den „Fondsbeschreibungen" angegebenen und umfasst unter anderem Folgendes:

- Gebühren der Verwahrstelle und ihrer Korrespondenzbanken, Gebühren der Domiziliarstelle, der Verwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle, zusammen mit der Erstattung bestimmter Kosten, die diesen Parteien im Namen der SICAV entstanden sind
- Gebühren der Zahlstellen
- Vertriebskosten, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden, einschließlich bestimmter Marketing- und Werbekosten
- Regelmäßig fällige Registrierungsgebühren und damit verbundene Aufwendungen in verschiedenen Rechtsräumen
- Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung von Fondsanteilen an einer Börse
- Dokumentationskosten, einschließlich in Bezug auf die Vorbereitung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung des Verkaufsprospekts, der PRIIPs KIDs sowie der Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber
- Rechnungslegungs- und Preissetzungskosten einschließlich tägliche Berechnung und Veröffentlichung des NIW
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Tausch und Rücknahme von Anteilen
- Gebühren für Abschlussprüfer und Rechtsberater
- Gründungskosten
- Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Erfassung, Meldung und Veröffentlichung von Daten über die SICAV und ihre Anlagen
- an unabhängige Verwaltungsratsmitglieder gezahlte Gebühren sowie Aufwendungen aller Verwaltungsratsmitglieder und Vermögensverwalter der SICAV und ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder Anteilinhaberversammlungen
- Versicherungskosten
- Prozesskosten
- weitere Sonderausgaben oder weitere Gebühren und Aufwendungen, die von der SICAV zu tragen sind

Die Betriebskostengebühr wird an jedem Geschäftstag für jeden Fonds und jede Anteilsklasse berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt alle von ihr zu tragenden Kosten, die von der Betriebskostengebühr nicht gedeckt sind, und behält Überschüsse ein, die nach Begleichung aller relevanter Kosten verbleiben.

Alle Fonds und Anteilklassen tragen die ihnen entstehenden Betriebskosten direkt. Für jede Anteilsklasse, deren Währung sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet, werden alle Kosten im Zusammenhang mit der Beibehaltung der separaten Anteilsklassenwährung (wie Währungsabsicherung und Devisenkosten), soweit praktikabel, ausschließlich dieser Anteilsklasse auferlegt.

Kauf, Umtausch und Verkauf von Anteilen

Möglichkeiten für die Einreichung von Anlageanträgen

- Wenn Sie über einen Finanzberater oder einen anderen Vermittler anlegen: Kontaktieren Sie den Vermittler. Zu beachten ist, dass Anträge, die kurz vor Annahmeschluss bei einem Vermittler eingehen, erst am nächsten Geschäftstag bearbeitet werden können.
- Fax oder Post an die Transferstelle:
  International Financial Data Services
  49 avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxembourg
  +352 2452 9046.
- Über eine festgelegte elektronische Plattform.
- Mail an Ihre lokale zugelassene Vertriebsstelle.

Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten

Platzieren von Anträgen

Sie können jederzeit Anträge zum Kauf (Zeichnung), Umtausch oder Verkauf (Rücknahme) von Anteilen unter Nutzung der oben genannten Möglichkeiten übermitteln.

Anträge müssen alle notwendigen Identifizierungsinformationen, einschließlich Kontonummer sowie Name und Adresse des Kontoinhabers, genauso wie sie auf dem Konto erscheinen, umfassen. In Ihrem Antrag müssen der Fonds, die Anteilsklasse, die Referenzwährung sowie der Umfang und Typ der Transaktion (Kauf, Umtausch, Verkauf) angegeben sein. Sie können entweder einen Währungsbetrag oder einen Anteilsbetrag angeben.

Wenn Sie einen Antrag platziert haben, ist dieser unwiderruflich, es sei denn, der Handel mit den Anteilen des entsprechenden Fonds wird ausgesetzt.

Anträge, die nicht den Vorgaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen, werden nicht angenommen oder bearbeitet.

Geschäftstage, Annahmeschluss und Bearbeitungszeiten

Anträge auf Kauf, Umtausch oder Verkauf von Anteilen, die bis 15:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag des Fonds bei der Transferstelle eingehen und angenommen werden, werden normalerweise am selben Tag zum NIW dieses Tages bearbeitet. Eine Liste der Geschäftstage finden Sie unter columbiathreadneedle.com.

Die Abwicklung erfolgt normalerweise spätestens drei Geschäftstage nach der Bearbeitung eines Auftrags. Zu beachten ist, dass Vertriebsstellen oder lokale Vermittler frühere Annahmeschlusszeiten festlegen können.

Grundsätzlich können Anteile an jedem Geschäftstag gezeichnet oder zurückgegeben werden. Eine Aufstellung der Geschäftstage finden Sie unter *columbiathreadneedle.com*.

Mit Ausnahme von Zeiten, zu denen Transaktionen mit Anteilen ausgesetzt sind, werden Anträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Geschäftstag bei der Transferstelle eingegangen sind und von dieser akzeptiert wurden, am selben Tag zum NIW je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds, der an jedem Geschäftstag gemäß der im nachfolgenden Abschnitt „Wie wir den NIW berechnen" angegebenen Methode berechnet wird, zuzüglich aller anwendbaren Ausgabeaufschläge, Verwässerungsanpassungen oder Steuern bzw. abzüglich aller Rücknahmegebühren oder Verwässerungsanpassungen, bearbeitet. Aufträge, die nach Annahmeschluss an einem Geschäftstag eingehen, werden zum nächsten Geschäftstag angenommen. Unter ungewöhnlichen Umständen können wir beschließen, spät eingehende Aufträge anzunehmen, wenn belegt werden kann, dass sie vor Annahmeschluss übermittelt wurden.

Zu beachten ist, dass der NIW, zu dem ein Antrag bearbeitet wird, zum Zeitpunkt der Platzierung des Auftrags nicht bekannt ist.

Eine Bestätigungsnachricht wird innerhalb eines Monats nach Bearbeitung des Auftrags per Post oder Fax an den eingetragenen Anteilinhaber, den Vermittler des Anteilinhabers oder an die elektronische Plattform versandt.

Die Abrechnungszeiten können sich durch Feiertage in Bezug auf den Markt oder die Währung, die für die Portfoliobestände eines Fonds oder für die Währungsumrechnung in Bezug auf eine Transaktion mit Anteilen des Fonds maßgeblich sind, verzögern.

Preisfestsetzung
Die Anteilspreise werden zum NIW für die maßgebliche Anteilsklasse festgesetzt. Alle Kauf-, Umtausch- oder Verkaufsanträge in Bezug auf Anteile werden zu diesem Preis, berichtigt um sämtliche Kosten, bearbeitet. Jeder NIW wird in der Basiswährung des Fonds berechnet und anschließend zu den aktuellen Marktsätzen in die Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, umgerechnet. Mit Ausnahme von Erstausgabezeiträumen, in denen der Preis dem Erstausgabepreis entspricht, entspricht der Anteilspreis für eine Transaktion dem an dem Tag, für den der Transaktionsantrag bearbeitet wird (der, wie oben und in den „Fondsbeschreibungen" angegeben, derselbe Tag sein kann als der Tag, an dem der Antrag eingeht und angenommen wird, oder auch nicht), berechneten NIW.

Währungen
Sofern es keine speziellen Anweisungen gibt, sollten alle Kaufpreiszahlungen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen, und alle Verkaufserlöse werden in dieser Währung gezahlt. Wir können Zahlungen in allen frei konvertierbaren Währungen entgegennehmen und tätigen.

Für Kaufpreiszahlungen tauschen wir alle in einer anderen Währung erhaltenen Zahlungen in die Währung der Anteilsklasse um. Wenn Sie Verkaufserlöse in eine andere Währung umgetauscht haben möchten, sollten Sie entsprechende Anweisungen zusammen mit Ihrem Verkaufsantrag übermitteln. Jeder Umtausch erfolgt zu den üblichen Banksätzen vor Annahme des Antrags und ausschließlich auf Kosten des Anlegers. Zu beachten ist, dass Währungsumrechnungen die Bearbeitung eines Kauf- oder Verkaufsantrags verzögern können (wobei sie keinen Einfluss auf den NIW haben, zu dem der Auftrag bearbeitet wird).

Gebühren
Jeder Kauf, Umtausch oder Verkauf kann mit Gebühren verbunden sein. Die Maximalgebühren für alle Basis-Anteilsklassen sind der jeweiligen „Fondsbeschreibung" sowie der obigen Tabelle „Merkmale der Anteilsklassen" zu entnehmen. Wenn Sie über einen Vermittler anlegen, kann ein Anteil eines gezahlten Ausgabeaufschlags an diesen Vermittler gehen. Dies gilt auch für einen Anteil der jährlichen Gebühren einer Anteilsklasse, die eine Vertriebsprovision zahlt.

Für Informationen zu den tatsächlichen Gebühren, die mit einer Transaktion verbunden sind, sollten Sie sich an Ihren Vermittler oder an die Verwaltungsstelle wenden. Andere Parteien, die an der Transaktion beteiligt sind, wie Banken, Vermittler oder Zahlungsstellen, können eigene Gebühren berechnen. Einige Transaktionen können zu Steuerverbindlichkeiten führen. Sie sind für alle Kosten und Steuern im Zusammenhang mit allen von Ihnen platzierten Anträgen verantwortlich.

Verspätete oder nicht erfolgte Zahlungen an Anteilinhaber
Dividenden oder Verkaufserlöse können aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds verspätet an Anteilinhaber ausgezahlt werden. Die Auszahlung kann sich aufgrund von börsenrechtlichen Bestimmungen, anderen Bestimmungen im Wohnsitzland des Anteilinhabers oder aus anderen externen Gründen verzögern, nur teilweise erfolgen oder einbehalten werden. In diesen Fällen können wir keine Haftung übernehmen, und wir zahlen auch keine Zinsen auf einbehaltene Beträge.

Änderungen der Kontoinformationen
Sie müssen uns unverzüglich über alle Änderungen Ihrer personenbezogenen Daten oder Bankdaten informieren. Dies gilt insbesondere für Angaben, die sich auf die Zulässigkeit im Hinblick auf die bestehende oder zukünftige Eigentümerschaft (einschließlich wirtschaftliches Eigentum) einer Anteilsklasse auswirken können. Wir verlangen einen angemessenen Authentizitätsnachweis für alle Anträge auf Änderung des mit Ihrer Anlage verbundenen Bankkontos.

Kauf von Anteilen

Siehe auch die vorstehenden „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten".

Zum Tätigen einer Ersteinlage reichen Sie ein ausgefülltes Antragsformular ein sowie alle Eröffnungsunterlagen (wie alle erforderlichen Steuerinformationen und Angaben zur Bekämpfung von Geldwäsche), indem Sie eine der oben beschriebenen Möglichkeiten nutzen. Zusammen mit Ihrem Antragsformular müssen alle erforderlichen Ausweisdokumente sowie Ihr Bankkonto und Überweisungsanweisungen eingereicht werden, um Verzögerungen beim Erhalt von Erlösen zu vermeiden, wenn Sie Anteile verkaufen möchten.

Sobald ein Konto eröffnet wurde, können Sie zusätzliche Anträge, wie im obigen Kasten dargestellt, platzieren. Bewahren Sie alle Kontonummern gut auf, da sie als Primärnachweis der Anteilinhaberidentität dienen.

Zu beachten ist, dass einige Vermittler eigene Anforderungen in Bezug auf die Eröffnung und die Kaufpreiszahlung haben.

Anteile, für die noch keine frei verfügbaren Gelder eingegangen sind, können nicht umgetauscht, verkauft oder übertragen werden. Sie verleihen auch keine Stimmrechte. Fällige Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, bis die vollständige Zahlung eingegangen ist.

Umtausch von Anteilen

Siehe auch die vorstehenden „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten".

Sie können Anteile eines Fonds in dieselbe Klasse von Anteilen eines anderen Fonds der SICAV umtauschen. Sie können auch Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds umtauschen. In diesem Fall müssen Sie die gewünschte Anteilsklasse in Ihrem Antrag angeben.

Alle Umtauschanträge unterliegen den folgenden Bedingungen:

- Sie müssen allen Anforderungen im Hinblick auf die Zulässigkeit und die Mindesterstanlage für die Anteilsklasse, in die Sie einen Umtausch beantragen, genügen.
- Wenn Sie Anteile in einen Fonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag umtauschen, kann Ihnen die Differenz berechnet werden.
- Wenn möglich, tauschen wir Anteile ohne Währungsumrechnung um. Andernfalls wird eine erforderliche Währungsumrechnung an dem Tag bearbeitet, an dem der Umtausch bearbeitet wird, und zu dem an diesem Tag geltenden Kurs.
- Der Umtausch darf nicht gegen in diesem Verkaufsprospekt angegebene Beschränkungen verstoßen (einschließlich der Beschränkungen in den „Fondsbeschreibungen").

Wir informieren Sie, falls der von Ihnen beantragte Umtausch gemäß diesem Verkaufsprospekt nicht gestattet ist.

Jeder Umtausch von Anteilen wird ohne wertmäßige Veränderung vorgenommen, wobei die Nettoinventarwerte beider Anlagen (und ggf. die Wechselkurse), die zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Umtauschs gelten, verwendet werden. Da ein Umtausch nur an einem Tag bearbeitet werden kann, an dem beide Fonds Transaktionen mit Anteilen vornehmen, bleibt ein Umtauschantrag bis zum einem solchen Tag unbearbeitet.

Da Umtausche als zwei separate Transaktionen angesehen werden (ein gleichzeitiger Verkauf und Kauf), können Steuern oder sonstige Folgen entstehen. Die Verkaufs- und Kaufkomponente eines Umtauschs unterliegen allen Bedingungen der jeweiligen Transaktion, einschließlich einer etwaigen Verwässerungsanpassung, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sein kann.

Jeder Umtauschantrag, der dazu führen würde, dass ein Wert von weniger als 1.000 USD (oder ein gleichwertiger Betrag in der entsprechenden Währung) bzw. weniger als 100 Anteile auf dem Konto verbleiben, kann als Antrag behandelt werden, alle verbleibenden Anteile zu liquidieren und das Konto zu schließen.

Verkauf von Anteilen

Siehe auch die vorstehenden „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten".

Verkaufsanträge, die dazu führen würden, dass weniger als der angegebene Mindestanlagebetrag für die Anteilsklasse (oder ein gleichwertiger Betrag in der entsprechenden Währung) auf dem Konto verbleibt, kann als Auftrag behandelt werden, alle Anteile zu liquidieren und das Konto zu schließen.

Zu beachten ist, dass alle Verkaufserlöse erst dann ausbezahlt werden, wenn alle Anlegerunterlagen eingegangen sind, einschließlich aller in der Vergangenheit verlangten Unterlagen, die nicht angemessen eingereicht wurden.

Wir zahlen Erlöse nur an Anteilinhaber, die im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Die Zahlung erfolgt per Überweisung an das bei uns hinterlegte Bankkonto. Falls erforderliche Angaben fehlen, wird Ihr Antrag erst bearbeitet, wenn diese Angaben vorliegen und ordnungsgemäß überprüft werden können. Alle an Sie getätigten Zahlungen erfolgen auf Ihre Kosten und Ihr Risiko.

Verkaufserlöse werden in der Währung der Anteilsklasse ausbezahlt. Wenn Sie Ihre Erlöse in eine andere Währung umgetauscht haben möchten, wenden Sie sich an Ihren Vermittler oder die Transferstelle, bevor Sie Ihren Antrag platzieren.

Jeder Verkaufsantrag, der dazu führen würde, dass ein Wert von weniger als 1.000 USD (oder ein gleichwertiger Betrag in der entsprechenden Währung) bzw. weniger als 100 Anteile auf dem Konto verbleiben, wird als Antrag behandelt, alle verbleibenden Anteile zu liquidieren und das Konto zu schließen.

Übertragung von Anteilen
Alternativ zu einem Umtausch oder einem Verkauf können Sie das Eigentumsrecht an Ihren Anteilen an einen anderen Anleger übertragen. Zu beachten ist jedoch, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf das Eigentumsrecht auch für den neuen Eigentümer gelten (beispielsweise können institutionelle Anteile nicht an nicht institutionelle Anleger übertragen werden), und alle Übertragungen unterliegen der Zustimmung der Verwaltungsstelle. Wenn Sie eine partielle Übertragung tätigen, die dazu führt, dass weniger als der angegebene Mindestanlagebetrag für die Anteilsklasse (oder ein gleichwertiger Betrag in der entsprechenden Währung) auf Ihrem Konto verbleibt, können wir Ihre verbleibenden Anteile liquidieren und das Konto schließen.

Wie wir den NIW berechnen

Zeitpunkt und Formel
Der NIW je Anteil für die einzelnen Anteilsklassen jedes Fonds wird an jedem Geschäftstag berechnet.

Der NIW je Anteil wird von der SICAV bzw. nach Weisung der SICAV bestimmt und am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt. Der NIW je Anteil wird in der Währung angegeben, auf die die jeweilige Anteilsklasse der Fondsanteile lautet, sowie in anderen Währungen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Der NIW je Anteil eines Fonds wird errechnet, indem das Gesamtvermögen des Fonds, das der betreffenden Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordnet werden kann, abzüglich der Verbindlichkeiten des besagten Fonds, die der betreffenden Anteilklasse ordnungsgemäß zugeordnet werden können, durch die Gesamtzahl der am jeweiligen Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird. Sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, wird jeder NIW je Anteil, der von einem entsprechend befugten Mitglied der Geschäftsleitung oder Vertreter der SICAV bestätigt wird, als abschließend angesehen.

Bewertung des Vermögens

Die Vermögenswerte der SICAV werden wie folgt bewertet:

- **Kassenbestände oder Bankeinlagen, Wechsel und Sichtpapiere, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und festgesetzte oder aufgelaufene Zinsen, die noch nicht vereinnahmt wurden** Bewertet zum vollen Wert, bereinigt um etwaige Abschläge oder Aufschläge, die der Verwaltungsrat anhand unserer Beurteilung von Umständen, die eine vollständige Zahlung unwahrscheinlich machen, vornehmen kann.
- **Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzwerte, die an einer Börse oder an einem regulierten Markt oder einem anderen regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden** Bewertet zum letzten Börsenkurs vor Schließung des betreffenden Marktes oder zu einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Kurs. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an diesen Märkten gehandelt werden, werden in der Regel zum letzten verfügbaren Kurs oder anhand einer Vergleichsrendite (Equivalent Yield) bewertet, die von einem oder mehreren Händlern oder Kursinformationsdiensten bereitgestellt werden, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, oder zu einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Kurs. Entspricht ein dergestalt ermittelter Kurs nicht dem wahren Wert eines Wertpapiers, wird das betreffende Wertpapier zum Marktwert oder in anderer Weise mit seinem angemessenen Wert (fair value) bewertet, zu dem es erwartungsgemäß weiterverkauft werden kann, wie nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat oder gemäß dessen Weisung festgelegt.
- **Geldmarktinstrumente (oder sonstige Instrumente, die in der Rechtsordnung, in der das Instrument gehalten wird, den Marktgrundsätzen entsprechen) mit einer Restlaufzeit von maximal 90 Tagen** Bewertet gemäß der Buchwertmethode (amortised cost), die in etwa den Marktwert widerspiegelt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die betreffenden Fondsanlagen zu Anschaffungskosten oder zum letzten Marktwert vor Beginn der 90 Tage (sofern ein Instrument am Tag des Erwerbs ursprünglich eine Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen hatte), berichtigt um Abschreibungen von Aufschlägen bzw. Hinzurechnungen von Abschlägen, und nicht zum Marktwert bewertet.
- **Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen** Bewertet zu ihrem zuletzt festgestellten und verfügbaren NIW oder, falls dieser nicht dem angemessenen Marktwert (fair market value) dieser Vermögenswerte entspricht, wird der Preis vom Fonds angemessen bewertet. Anteile eines geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen werden zur ihrem zuletzt verfügbaren Kurswert bewertet.
- **Futures, Termin- oder Optionskontrakte, die an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden** Bewertung basierend auf dem letzten Abwicklungs- oder Schlusskurs für diese Kontrakte an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten, an denen die betreffenden Futures, Termin- oder Optionskontrakte für den Fonds gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass, falls ein Future, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den die Vermögenswerte bewertet werden, nicht hätte liquidiert werden können, die Basis für die Feststellung des Liquidationswertes dieses Kontrakts der vom Verwaltungsrat als sachgerecht und angemessen angesehene Wert ist.
- **Futures, Termin- oder Optionskontrakte, die nicht an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden** Bewertung zum Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Bewertungsrichtlinien auf derselben Grundlage für jede Kategorie von Kontrakten ermittelt wird.
- **Zinsswaps** Bewertung auf Grundlage ihres Marktwerts, der unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve bestimmt wird.
- **Credit Default Swaps (CDS) und Total Return Swaps (TRS)** Bewertung zum angemessenen Wert (fair value) gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren. Da es sich bei diesen Swaps nicht um börsengehandelte sondern um privat ausgehandelte Kontrakte handelt, die der Fonds und ein Swap-Kontrahent für eigene Rechnung eingehen, basieren die für die Bewertungsmodelle verwendeten Daten in der Regel auf aktiven Märkten. Allerdings ist es möglich, dass diese Marktdaten für CDS und TRS nicht zeitnah zum Bewertungstag verfügbar sind. Ist dies der Fall, können Marktnotierungen für vergleichbare Instrumente (z. B. mit einem anderen Basisinstrument desselben oder eines vergleichbaren Referenzunternehmens) für die Bewertung herangezogen werden, wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um den Unterschieden zwischen den zu bewertenden CDS und TRS und den Vergleichsinstrumenten, für die ein Preis verfügbar ist, zu entsprechen. Marktdaten und Preise können von Börsen, Brokern, externen Kursinformationsdiensten oder Kontrahenten eingeholt werden. Sind solche Marktdaten nicht verfügbar, werden CDS und TRS gemäß einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode zu ihrem angemessenen Wert bewertet, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat die von ihm als sachgerecht und angemessen angesehenen Anpassungen vornimmt. Die Bewertungsmethode muss der gängigen Marktpraxis entsprechen und allgemein anerkannt sein (d. h. sie wird von aktiven Teilnehmern bei der Preisfestsetzung am jeweiligen Markt verwendet oder hat sich als verlässlich bei der Schätzung von Marktkursen erwiesen). Der Abschlussprüfer des Fonds wird die Angemessenheit der für die Bewertung von CDS und TRS angewandten Bewertungsmethodik prüfen. In jedem Fall bewertet der Fonds CDS und TRS stets auf „arm's length"-Basis.
- Alle anderen Swaps werden zum angemessenen Wert bewertet, wie dieser nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Währung, in der der betreffende NIW ausgedrückt wird, lauten, werden zum jeweiligen Devisenkassakurs am maßgeblichen Bewertungstag umgerechnet. In diesem Zusammenhang werden zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzte Instrumente berücksichtigt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen und sofern er der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode besser geeignet ist, den voraussichtlichen Wiederveräußerungswert der betreffenden Wertpapiere oder sonstigen Anlagen zu ermitteln, nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat vorgegebenen allgemeinen Richtlinien und Grundsätze die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere oder sonstigen Anlagen für einen bestimmten Bewertungstag oder generell für alle Bewertungstage anpassen oder anpassen lassen.

Die fälligen Zinsen auf in einem Fonds gehaltene Schuldtitel werden täglich abgegrenzt; fällige Dividenden fließen mit Wirkung zum betreffenden Ex-Dividendentag zu.

Verwässerungsanpassung
Wenn sich das Volumen an Kaufanträgen an einem Geschäftstag erheblich von dem der Verkaufsanträge unterscheidet (wie durch eine Schwelle, die die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds festsetzt, definiert), können wir Verwässerungsanpassung (Swing Pricing) für den NIV eines Fonds vornehmen. Diese Anpassung spiegelt eine Bewertung der angefallenen Gesamtkosten (einschließlich Transaktionsgebühren, Transaktionssteuern, ggf. Marktauswirkungen, Geld-/Briefkursspannen usw.) beim Kauf und Verkauf von Anlagen wider, um Nettokäufe oder -verkäufe von Anteilen durchzuführen.

An Tagen mit Nettozuflüssen wird der NIW nach oben angepasst und an Tagen mit Nettoabflüssen wird er nach unten angepasst. In beiden Fällen gilt der angepasste NIW für alle Transaktionen auf Fondsebene, unabhängig von der Entwicklungsrichtung. Die Höhe einer Verwässerungsanpassung wird vom Verwaltungsrat auf Ebene der einzelnen Fonds festgesetzt und separat für jede einzelne Anteilsklasse berechnet. Die maximale Anpassung nach oben oder unten beträgt 2 % des NIW für alle Fonds.

Im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft vorab festgelegten Kriterien wird die Verwässerungsanpassung automatisch vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und aktualisiert ihre Richtlinien und Kriterien für die Verwässerungsanpassung jedoch regelmäßig und kann sie nach ihrem eigenen Ermessen ändern oder in Ausnahmefällen davon abweichen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber ist, auch bei außergewöhnlichen Umständen. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehören unter anderem Zeiten erhöhter Marktvolatilität und Zeiten schwacher Marktliquidität. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger über Mitteilungen im Einklang mit den im Abschnitt „Mitteilungen und Veröffentlichungen" dargelegten Regeln.

Verwässerungsanpassungen zielen darauf ab, die Auswirkungen dieser Kosten auf Anteilinhaber, die zu diesem Zeitpunkt nicht mit ihren Anteilen handeln, zu reduzieren. Zu beachten ist, dass Verwässerungsanpassungen die Volatilität in gewissem Maße verstärken können. Sie können auch den Effekt haben, die angegebene Fondsperformance im Vergleich zu der tatsächlichen Anlageperformance des Fondsportfolios zu erhöhen oder zu senken.

Steuerliche Aspekte

Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung und werden nur zur allgemeinen Information zur Verfügung gestellt. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Aus dem Fondsvermögen gezahlte Steuern
Die SICAV unterliegt der luxemburgischen *taxe d'abonnement* (Zeichnungssteuer). Es gelten folgende Steuersätze:

- Anteilsklassen I, L and X: 0,01 %.
- Alle anderen Anteilsklassen: 0,05 %.

Diese Steuer wird vierteljährlich auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der in Umlauf befindlichen Anteile der SICAV berechnet und ist vierteljährlich zahlbar. Alle in andere luxemburgische OGA, für die die taxe d'abonnement bereits gezahlt wurde, investierten Vermögenswerte unterliegen keiner weiteren taxe d'abonnement.

Die SICAV unterliegt derzeit keiner luxemburgischen Stempel-, Quellen-, kommunalen Unternehmens-, Vermögens- oder Immobiliensteuer. Sie unterliegt auch keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne oder Kapitalerträge.

Wenn ein Land, in dem der Fonds investiert, Quellensteuern auf in diesem Land erzielte Einkommen oder Gewinne erhebt, werden diese Steuern abgezogen, bevor der Fonds seine Erträge oder Erlöse erhält. Einige dieser Steuern sind möglicherweise nicht erstattungsfähig. Der Fonds hat möglicherweise auch andere Steuern auf seine Anlagen zu zahlen. Die Auswirkungen dieser Steuern werden in den Berechnungen zur Fondsperformance berücksichtigt. Siehe auch „Besteuerungsrisiken" im Abschnitt „Risikobeschreibungen".

Die oben genannten Steuerinformationen sind nach bestem Wissen des Verwaltungsrats korrekt. Es ist jedoch möglich, dass eine Steuerbehörde bestehende Steuern ändert oder neue Steuern auferlegt (einschließlich rückwirkender Steuern) oder dass die luxemburgischen Steuerbehörden beispielsweise festlegen, dass für Anteilsklassen, die derzeit der taxe d'abonnement von 0,01 % unterliegen, eine taxe d'abonnement von 0,05 % festgesetzt wird. Der letztgenannte Fall kann bei einer institutionellen Anteilsklasse eines Fonds für einen beliebigen Zeitraum eintreten, in dem ein Anleger, der nicht zum Halten von institutionellen Anteilen berechtigt ist, solche Anteile gehalten hat.

Von Ihnen zu zahlende Steuern

Steuern in dem Land Ihrer Steueransässigkeit
Personen, die in Luxemburg steueransässig sind, unterliegen grundsätzlich der luxemburgischen Steuerpflicht. Dazu gehören beispielsweise auch die obengenannten Steuern, die nicht auf die SICAV anwendbar sind. Anteilinhaber in anderen Ländern unterliegen grundsätzlich nicht der luxemburgischen Steuerpflicht (mit einigen Ausnahmen wie die Schenkungssteuer auf in Luxemburg notariell beurkundete Schenkungsurkunden oder die Unterhaltung einer ständigen Niederlassung in Luxemburg, der das Stammkapital der SICAV zugewiesen wird). Die Anlage in einem Fonds kann jedoch steuerliche Auswirkungen in diesen Ländern haben.

Internationale Steuerabkommen
Aufgrund verschiedener internationaler Steuerabkommen ist die SICAV verpflichtet, jedes Jahr bestimmte Informationen in Bezug auf Anteilinhaber des Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, die diese Informationen wiederum automatisch an andere Länder weiterleiten. Zu diesen Abkommen gehören:

- **Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) und Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS)** Erhobene Daten: finanzielle Kontoinformationen wie Zins- und Dividendenzahlungen, Kapitalgewinne und Kontosalden. Weiterleitung an: die Herkunftsländer von Anteilinhabern in der EU (DAC) oder in den über 50 OECD- und sonstigen Ländern, die die CRS-Standards übernommen haben.
- **US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)** Erhobene Daten: Informationen zur direkten und indirekten Eigentümerschaft von Nicht-US-Konten oder -Unternehmen durch bestimmte US-Personen. Weiterleitung an: US Internal Revenue Service (IRS).

Weitere Abkommen bzw. Erweiterungen bestehender Abkommen könnten die Anzahl der Länder, an die Informationen über die Anteilinhaber übermittelt werden, erhöhen. Anteilinhaber, die die Anforderungen der SICAV in Bezug auf Informationen oder Dokumentation nicht einhalten, könnten Strafzahlungen in ihrem Wohnsitzland unterliegen. Anteilinhaber sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass ein solcher Verstoß seitens eines anderen Anteilinhabers den Wert der Anlagen aller anderen Anteilinhaber verringern könnte, und dass die SICAV wahrscheinlich keine Erstattung solcher Verlustbeträge erhalten wird.

Gemäß FATCA wird auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Erträge, die von einer ausländischen Quelle an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person ausgezahlt werden, eine Quellensteuer von 30 % erhoben. Gemäß einem Steuerabkommen zwischen Luxemburg und den USA wird diese Quellensteuer auf Erträge, Dividenden oder Bruttoerlöse in den USA erhoben, die aus Verkäufen von Vermögenswerten stammen und an Anteilinhaber ausbezahlt werden, die als US-Anleger gelten. Anteilinhaber, die nicht alle angeforderten Informationen im Zusammenhang mit FATCA zur Verfügung stellen oder von denen wir glauben, dass sie US-Anleger sind, können dieser Quellensteuer für alle oder einen Teil der ihnen von einem Fonds gezahlten Verkaufserlöse oder Dividendenzahlungen unterliegen. Ebenso können wir die Quellensteuer auf Anlagen erheben, die durch einen Vermittler getätigt wurden, von dem wir nicht vollständig überzeugt sind, dass er die FATCA-Regeln einhält.

Obwohl sich die Verwaltungsgesellschaft nach Kräften bemüht, alle geltenden Verpflichtungen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben, einzuhalten, kann die SICAV nicht garantieren, dass sie von der Quellensteuer befreit sein wird oder dass sie alle Informationen, die für die Einhaltung der steuerlichen Nachweispflichten durch die Anteilinhaber erforderlich sind, zur Verfügung stellen wird.

Maßnahmen zur Verhinderung von unangemessenem und rechtswidrigem Verhalten

Geldwäsche, Terrorismus und Betrug
Zur Erfüllung und Beachtung aller in Luxemburg und anderen Ländern geltender gesetzlicher Bestimmungen, Regularien, Rundschreiben usw., die auf die Bekämpfung von Kriminalität einschließlich Geldwäsche sowie von Terrorismus abzielen, können die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle sowie alle Vertriebsstellen von allen Anlegern die Vorlage von Identitätsnachweisen verlangen. Die Herkunft der zum Anteilskauf verwendeten Mittel muss entweder vor der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran dokumentiert werden.

In der Regel gehen wir davon aus, dass Anleger, die über Finanzdienstleister in einem Land, das sich an die Vereinbarungen der Financial Action Task Force (FATF) hält, investieren, ordnungsgemäße Unterlagen bei ihrem Finanzdienstleister eingereicht haben. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ordnungsgemäße vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Finanzdienstleister bestehen. In anderen Fällen verlangen wir üblicherweise die folgenden Identifikationsnachweise von den Anlegern und, sofern es sich um andere Personen handelt, von den wirtschaftlichen Eigentümern:

- Natürliche Personen: Ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. Notar, Polizei oder Botschaft) im Wohnsitzland beglaubigter Ausweis oder Reisepass.
- Unternehmen und andere Rechtsträger, die auf eigene Rechnung investieren: Eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde des Rechtsträgers oder eines anderen gesetzlich anerkannten Dokuments sowie, in Bezug auf die Eigentümer oder sonstigen wirtschaftlichen Begünstigten des Rechtsträgers, die oben beschriebenen Identifikationsnachweise für natürliche Personen.
- Finanzmittler: Eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde des Rechtsträgers oder eines anderen gesetzlich anerkannten Dokuments sowie eine Bescheinigung, dass der Kontoinhaber die erforderlichen Unterlagen für alle Endanleger erhalten hat.

Wir sind auch verpflichtet, die Legitimität von Geldtransfers zu überprüfen, die von Finanzinstituten, die nicht den luxemburgischen oder vergleichbaren Überprüfungsstandards unterliegen, bei uns eingehen.

Wir können von Anlegern jederzeit die Vorlage zusätzlicher Dokumente anfordern, wenn diese unserer Einschätzung nach erforderlich sind. Wir können die Eröffnung Ihres Kontos und die Bearbeitung von Transaktionsaufträgen einschließlich zu Kauf und Tausch von Wertpapieren verschieben oder ablehnen, bis wir die angeforderten Dokumente erhalten und auf Erfüllung unserer Anforderungen geprüft haben. Für Finanzmittler können wir Nachweise über die Einhaltung der Identifikationsanforderungen verlangen, und wir können auch ähnliche Anforderungen stellen wie die oben für natürliche Personen beschriebenen. Wir haften nicht für daraus entstehende Kosten und Verluste sowie für den Wegfall von Beteiligungen oder Anlagechancen.

Market Timing und übermäßige Handelsaktivitäten
Die Fonds sind allgemein als langfristige Anlage gedacht und sollten nicht als Vehikel für Market Timing dienen (definiert als kurzfristige Trades zur Ausnutzung von Unzulänglichkeiten bei der NIW-Berechnung oder von zeitlichen Abständen zwischen Marktöffnung und NIW-Berechnung).

Market Timing und übermäßige Handelsaktivitäten sind nicht akzeptabel, da sie die Fondsverwaltung stören und die Aufwendungen des Fonds zum Nachteil anderer Anteilinhaber erhöhen. Wir lassen Market-Timing-Transaktionen nicht wissentlich zu und können verschiedene Maßnahmen ergreifen, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, darunter die Überwachung, Ablehnung, Aussetzung oder Stornierung von Anträgen, die unserer Ansicht nach übermäßige Handelsaktivitäten darstellen, oder von denen wir glauben, dass sie in Verbindung mit Anlegern, Anlegergruppen oder Handelsmethoden stehen, die Market-Timing betreiben. Mit vorheriger Ankündigung können wir auch eine Strafzahlung in Höhe von 2,00 % auf Rücknahmen einbehalten, die an den Fonds zu zahlen ist, oder wir können Ihr Konto für zukünftige Käufe oder Umtausche (jedoch nicht für Verkäufe) sperren, bis wir eine angemessene Gewissheit haben, dass zukünftig keine Market-Timing- oder übermäßige Handelsaktivitäten mehr stattfinden werden.

Was von Vermittlern gehaltene Konten betrifft, berücksichtigt die SICAV bei ihrer Bewertung die Volumen und Häufigkeiten im Zusammenhang mit jedem Vermittler sowie die Marktstandards, historischen Muster und die Vermögensbestände des Vermittlers. Die SICAV kann jedoch alle Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, u. a. den Vermittler auffordern, seine Kontotransaktionen zu überprüfen, Transaktionen sperren oder begrenzen oder die Beziehung zu dem Vermittler beenden.

Später Handel (Late Trading)
Wir ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anträge für den Kauf, Umtausch oder Verkauf von Anteilen, die nach dem Annahmeschluss für einen bestimmten NIW eingehen, nicht zu diesem NIW bearbeitet werden. Die SICAV gestattet kein Late Trading.

Wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen

Wir benötigen personenbezogene Daten von den Anlegern für verschiedene rechtliche und vertragliche Zwecke, beispielsweise für das Führen des Anteilinhaberregisters, die Ausführung von Transaktionen mit Fondsanteilen, die Bereitstellung von Anteilinhaberdiensten, die Durchführung statistischer Analysen und die Einhaltung von Vorschriften einschließlich Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Personenbezogene Daten umfassen beispielsweise Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Bankkontonummer, die Anzahl und den Wert der gehaltenen Anteile sowie den Namen und die Anschrift Ihres persönlichen Vertreters bzw. Ihrer persönlichen Vertreter und aller wirtschaftlichen Eigentümer (sofern dies nicht der Anteilinhaber ist). Zu den personenbezogenen Daten gehören auch Daten, die Sie uns zu irgendeinem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt haben oder haben lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV sind gemeinsam für die Daten verantwortlich, was bedeutet, dass die Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten zwischen ihnen aufgeteilt ist (wie in einer zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung festgelegt). Bei der Ausübung Ihrer Rechte gemäß Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Verordnung primärer Verantwortlicher. Falls Sie über einen Nominee (einen Rechtsträger, der Anteile für Sie unter seinem eigenen Namen hält) anlegen, ist der Nominee der Verantwortliche. Zu den Datenverarbeitern – die Rechtsträger, die Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit der oben beschriebenen Verwendung verarbeiten können – gehören die Datenverantwortlichen sowie die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Transferstellen oder andere Dritte. Die Datenverarbeitung kann Folgendes umfassen:

- Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten in physischer oder elektronischer Form (einschließlich Aufzeichnung von Telefongesprächen mit Anlegern oder ihren Vertretern)
- Übermittlung an externe Rechenzentren
- Verwendung für die Erstellung aggregierter Daten und statistische Zwecke
- Übermittlung entsprechend den Anforderungen von Gesetzen und Vorschriften

Die Datenverarbeiter können Unternehmen der Ameriprise Group oder andere Unternehmen sein. Einige davon können in Ländern ansässig sein, die kein angemessenes Schutzniveau nach den Maßstäben des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bieten. Für personenbezogene Daten, die außerhalb des EWR gespeichert oder verarbeitet werden, ergreifen die Datenverantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Datenverarbeitung gemäß DSGVO-Standards zu gewährleisten. Allgemein haben wir alle von der DSGVO geforderten Richtlinien und Verfahren, einschließlich aufsichtsrechtlich anerkannter vertraglicher Standardformulierungen, umgesetzt, um einen angemessenen Datenschutz und die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

Soweit gesetzlich vorgesehen, haben Sie das Recht, Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten zu verlangen, die Korrektur von Fehlern darin zu verlangen, Widerspruch gegen ihre Verarbeitung zu erheben (einschließlich des Rechts, uns die Verwendung für direkte Marketingzwecke zu untersagen), die Übertragung der Daten an Sie oder an einen anderen Empfänger zu verlangen oder uns zu ihrer Löschung anzuweisen (wobei dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass wir Ihre Anlagen liquidieren und Ihr Konto schließen müssen). Sie können diese Rechte ausüben, indem Sie sich schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten richten: DPO@columbiathreadneedle.com.

Ihre personenbezogenen Daten werden ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhalten werden und 10 Jahre nach Beendigung der letzten vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen der Ameriprise Group gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen über die Aufbewahrungsdauer Ihrer Daten oder andere Aspekte unser Datenschutzrichtlinien finden Sie unter *https://www.columbiathreadneedle.com/en/privacy-cookie-policy/*.

Rechte, die wir uns vorbehalten

Im Rahmen der Gesetze und der Satzung behalten wir uns das Recht vor, jederzeit die folgenden Handlungen durchzuführen:

- **Anträge zur Eröffnung eines Kontos oder Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Übertragung von Anteilen aus welchen Gründen auch immer abzulehnen oder zu stornieren.** Wir können den gesamten Betrag oder einen Teil davon ablehnen. Wenn ein Antrag auf den Kauf von Anteilen abgelehnt wird, werden die Gelder innerhalb von sieben Geschäftstagen ohne Zinsen und abzüglich etwaiger Nebenkosten auf Risiko des Käufers zurückgezahlt.

- **Zusätzliche Dividenden zu erklären** oder die Methode zur Berechnung der Dividenden (vorübergehend oder dauerhaft) zu ändern.
- **Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum an Anteilen durch Anleger zu verhindern oder zu beenden, die zu diesem Eigentum nicht berechtigt sind oder deren Eigentum an Anteilen sich nachteilig auf die SICAV oder ihre Anteilinhaber auswirken kann.** Dazu gehören folgende Maßnahmen, die sowohl für bestehende als auch für zukünftige Anteilinhaber sowie für das direkte und das wirtschaftliche Eigentum von Anteilen gilt:
  - Aufforderung der Anleger, Informationen, die wir zur Feststellung der Identität und Zulässigkeit eines Anteilinhabers für erforderlich halten, zur Verfügung zu stellen
  - Zwangsweiser Verkauf oder Tausch von Anteilen, die unserer Einschätzung nach vollständig oder teilweise von Anlegern gehalten werden, die dazu nicht berechtigt sind oder wahrscheinlich zukünftig die Berechtigung dazu verlieren werden, die angeforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung nicht vorlegen, oder deren Eigentümerschaft an Anteilen sich nach Einschätzung durch die SICAV nachteilig auf die Interessen der SICAV oder die Interessen von Anteilinhabern auswirken könnte. Diese Maßnahmen erfolgen mit einer Frist von 10 Tagen nach entsprechender Ankündigung.
  - Verhinderung des Kaufs von Anteilen durch Anleger, wenn wir der Ansicht sind, dass dies im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt

  Wir können diese Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die SICAV die Gesetze und Vorschriften einhält, um nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche, administrative oder finanzielle Folgen für die SICAV (wie Steuerabgaben) zu vermeiden, um Abhilfe zu schaffen gegen die Eigentümerschaft an Anteilen durch eine US-Person oder einen anderen Anleger, dessen Eigentümerschaft an Anteilen von seinem Land nicht gestattet ist, oder aus anderen Gründen, darunter die Vermeidung lokal geltender Registrierungs- oder Dokumentationspflichten, denen die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV anderenfalls nicht unterliegen würden. Die SICAV haftet nicht für Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit den obengenannten Handlungen.
- **Die Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Transaktionen mit Anteilen eines Fonds vorübergehend auszusetzen.** Die SICAV kann die Berechnung des NIW einer Anteilsklasse und/oder eines Fonds, und damit auch die Ausgabe und Rücknahme (einschließlich des Umtauschs) von Anteilen dieses Fonds, unter den folgenden Umständen jederzeit aussetzen:
  - wenn ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Fonds nicht bewertet werden können, weil eine Börse oder ein geregelter Markt an einem Tag, der kein üblicher Feiertag ist, geschlossen ist oder wenn der Handel an dieser Börse oder an diesem Markt wesentlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist
  - wenn ein politisches, wirtschaftliches, militärisches, währungspolitisches oder sonstiges Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der SICAV liegt, die Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds nicht ermöglicht, oder wenn eine solche Veräußerung die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen würde
  - wenn ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Fonds nicht bewertet werden kann, weil ein normalerweise zur Bewertung des Fondsvermögens genutzter Kommunikationsweg ausfällt oder eine andere Ursache die Bewertung unmöglich macht
  - wenn ein Mitteltransfer für die Realisierung oder den Erwerb der Anlagen eines Fonds oder die Rücknahme von Anteilen nicht möglich ist oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann, oder wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten eines Fonds nicht zu normalen Preisen und/ohne erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt werden können
  - an oder nach einem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Entscheidung trifft, einen Fonds oder die SICAV abzuwickeln, oder wenn eine Mitteilung über die Durchführung einer Hauptversammlung an die Anteilinhaber erfolgt, bei der die Entscheidung zur Abwicklung vorgelegt wird
  - wenn die NIW-Berechnung eines OGA oder eines Fonds, in den der Fonds mindestens 50 % seines gesamten Nettoinventarwerts investiert hat, ausgesetzt wird

  Eine Aussetzung könnte für eine Anteilsklasse oder einen Fonds oder für alle, und für jede Art von Antrag (Kauf, Umtausch, Rücknahme) zutreffen. Wenn sich die Bearbeitung Ihres Auftrags aufgrund einer Aussetzung verzögert, werden Sie unverzüglich schriftlich darüber informiert. Alle Anträge, deren Bearbeitung sich aufgrund einer Aussetzung von Transaktionen verzögert hat, werden in einer Warteschlange gehalten und zum nächsten berechneten NIW ausgeführt.

  Die SICAV muss den Kauf, den Umtausch und den Verkauf in einer Anteilsklasse unverzüglich auszusetzen, wenn ein Ereignis eintritt, das die Einleitung ihrer Liquidation erforderlich macht, oder wenn die CSSF dies anordnet.

  Darüber hinaus ist die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen nicht zulässig:
  - während des gesamten Zeitraums, in dem die SICAV keine Verwahrstelle hat;
  - in Fällen, in denen die SICAV Konkurs erklärt, eine Vergleichsvereinbarung mit Gläubigern (bénéfice de concordat), Zahlungseinstellung (sursis de paiement) oder ein Gläubigerschutzverfahren (gestion contrôlée) beantragt oder bei Eintritt eines solchen Ereignisses, das die Verwahrstelle betrifft.
- **Spezielle Verfahren zu Spitzenzeiten von Umtausch- oder Verkaufsanträgen umzusetzen.** Wenn ein Fonds an einem Geschäftstag Kaufanträge erhält, deren Wert 10 % des Gesamtnettovermögens des Fonds übersteigt, oder Umtausch- bzw. Verkaufsanträge, die denselben Prozentsatz an Vermögenswerten übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung einiger oder aller Anträge um einen Zeitraum verlängern, der seiner Ansicht nach im besten Interesse des Fonds liegt. In der Regel umfasst dieser Zeitraum maximal 30 Geschäftstage. Alle betroffenen Anträge werden in einer Warteschlange gehalten und zu dem NIW bearbeitet, der zum Zeitpunkt der vorrangigen Bearbeitung im Verhältnis zu später eingegangenen Rücknahme- oder Umtauschanträgen in Kraft ist.
- **Einen Fonds oder eine Anteilsklasse für weitere Anlagen zu schließen.** Dies kann auch ohne vorherige Ankündigung vorübergehend oder dauerhaft erfolgen, falls die Verwaltungsgesellschaft zu der Einschätzung gelangt, dass dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Fonds eine Größe erreicht hat, bei der sich weiteres Wachstum voraussichtlich negativ auf die Wertentwicklung auswirken würde. Eine Schließung kann entweder nur für neue Anleger gelten oder auch für weitere Anlagen durch bestehende Anteilinhaber.
- **Wertpapiere als Zahlung für Anteile zu akzeptieren oder Verkäufe durch Wertpapiere zu zahlen (Zahlung in Sachwerten).** Wenn Sie einen Kauf oder eine Rücknahme in Sachwerten beantragen möchten, benötigen Sie eine vorherige Genehmigung der SICAV. In der Regel müssen Sie alle mit dem Sachwertcharakter einer Transaktion verbundenen Kosten tragen (Bewertung der Wertpapiere, Maklergebühren, erforderliche Abschlussprüferberichte usw.). Alle beim Kauf von Anteilen als Zahlungsmittel akzeptierten Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, und die Annahme dieser Wertpapiere darf die Einhaltung des Gesetzes von 2010 durch den Fonds nicht beeinträchtigen.

  Wenn Sie die Genehmigung für eine Rücknahme in Sachwerten erhalten, werden wir uns bemühen, Ihnen eine Auswahl von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, die der Gesamtzusammensetzung der Bestände des Fonds zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Transaktion annähernd oder vollständig entspricht.

  Der Verwaltungsrat kann Sie auffordern, Wertpapiere anstatt Barmittel für die teilweise oder ganze Erfüllung eines Verkaufsantrags. Wenn Sie dem zustimmen, kann die SICAV einen unabhängigen Bewertungsbericht ihres Abschlussprüfers oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen.
- **In Ländern, in denen dies im Einklang mit den lokalen Gesetzen oder der lokalen Praxis steht, Anteile mit niedrigeren oder höheren Ausgabeaufschlägen als üblich zu verkaufen oder deren Verkauf zu genehmigen,** wobei diese nicht höher als der angegebene Höchstbetrag sein dürfen.
- **Einen neuen NIW zu berechnen und Transaktionen zu diesem NIW neu zu bearbeiten.** Wenn es eine erheblich Änderung der Marktkurse gegeben hat und dies einen wesentlichen Anteil der Anlagen eines Fonds betrifft, können wir die erste Bewertung stornieren und eine zweite berechnen, die dann für alle Transaktionen mit Fondsanteilen an diesem Tag gilt, um die Interessen der Anteilinhaber und der SICAV zu schützen. Alle Transaktionen, die bereits zum alten NIW bearbeitet wurden, werden zum späteren NIW neu bearbeitet.

Mitteilungen und Veröffentlichungen

Die folgende Tabelle zeigt, welche Unterlagen (in ihrer aktuellsten Fassung) über welche Kanäle zur Verfügung gestellt werden. Die Unterlagen in den ersten sechs Zeilen sind üblicherweise über lokale Vermittler und Finanzberater erhältlich.

Information/Dokument	Versendet	Medien	Online	Geschäftssitz
Verkaufsprospekt, Finanzberichte, Schließung von Fonds für Anlagen			●	●
PRIIP KID, Mitteilungen an die Anteilinhaber	●		●	●
NIW (Anteilspreise) sowie Anfang und Ende einer Aussetzung der Bearbeitung von Transaktionen mit den Anteilen		●	●	●
Dividendenankündigungen, Aufstellungen, Bestätigungen	●			
Artikel, wichtige Richtlinien (zu Interessenkonflikten, Best Execution, Vergütung, Abstimmung, Umgang mit Beschwerden, Referenzwerten usw.) sowie Liste der Unterverwahrstellen			●	●
Angaben zu Ergebnissen früherer Abstimmungen für Portfolio-Wertpapiere sowie finanziellen und außerfinanziellen Anreizen für die Verwaltungsgesellschaft, Liste der aktuellen Vertriebsstellen/Nominees sowie Beschreibung der Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit ihren Aufgaben			●	●
Wichtige Vereinbarungen (Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Vermögensverwalter)				●

BEZEICHNUNG

Versendet Automatisch an alle Anteilinhaber, die direkt im Anteilinhaberregister des OGAW eingetragen sind, an die hinterlegte Adresse (physisch, elektronisch oder als Link per E-Mail) versendet.

Medien Veröffentlichung, im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen oder wie vom Verwaltungsrat festgelegt, in Zeitungen oder sonstigen Medien in Luxemburg und anderen Ländern, in denen die Anteile verfügbar sind, oder auf elektronischen Plattformen wie Bloomberg, auf denen tägliche NIW veröffentlicht werden, sowie im Recueil Electronique des Sociétés et Associations. Die SICAV kann nicht für Fehler, Verzögerungen oder Ausfälle in Bezug auf die Veröffentlichung von NIW verantwortlich gemacht werden.

Online Auf *columbiathreadneedle.com*.

Geschäftssitz Auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und dort zur Einsicht bereitstehend. Viele Unterlagen sind auf Anfrage auch kostenlos bei der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den lokalen Vertriebsstellen erhältlich. Die Satzung ist auf Anfrage auch kostenlos beim Handelsregister Luxemburg erhältlich und ist in den dortigen Geschäftsräumen zur Einsichtnahme verfügbar.

Mitteilungen an die Anteilinhaber umfassen Einberufungsmitteilungen für Anteilinhaberversammlungen (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen) sowie Mitteilungen über Änderungen des Verkaufsprospekts oder der Satzung, Verschmelzungen oder Schließungen von Fonds oder Anteilsklassen (zusammen mit der Begründung der Entscheidung), Anfang und Ende von Aussetzungen der Bearbeitung von Anteilen, Schließung für den Kauf einer Seed-Anteilsklasse, Änderungen der Verwässerungsanpassung und alle anderen Elemente, für die eine Mitteilung erforderlich ist. Die Veröffentlichung von Aussetzungen der Bearbeitung von Anteilen in den Medien erfolgt nur, wenn die Aussetzung voraussichtlich mindestens eine Woche dauern wird.

Aufstellungen und Bestätigungen werden versendet, wenn es Transaktionen auf Ihrem Konto gibt. Andere Unterlagen werden bei ihrer Herausgabe versendet.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres herausgegeben. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums herausgegeben. Berichte, die an die Anteilinhaber gesendet werden, enthalten keine vollständigen Angaben zu den Beteiligungen; Berichte mit den vollständigen Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit, dargestellt nach Fonds und Anteilsklassen, sind in den jeweiligen PRIIP KID und auf *columbiathreadneedle.com* zu finden.

Columbia Threadneedle (Lux) II Prospekt

Governance und Management

Die SICAV

Betriebs- und Geschäftsstruktur

Name und eingetragener Geschäftssitz
Columbia Threadneedle (Lux) II
31, Z.A. Bourmicht
L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsform Société d'investissement à capital variable

Gesetzliche Zuständigkeit Großherzogtum Luxemburg

Gründung 17. März 2020

Dauer Unbestimmt

Satzung Am 27. Mai 2020 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht

Aufsichtsbehörde
Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg

Registrierungsnummer (R.C.S. Luxembourg) B 244354

Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember

Kapital Das zusammengefasste Nettovermögen aller Fonds

Mindestkapital gemäß luxemburgischem Recht
1.250.000 EUR oder Gegenwert in anderer Währung

Nennwert der Anteile Keiner

Berichtswährung der SICAV USD

Qualifikation als OGAW
Die SICAV ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 und der OGAW-Richtlinie qualifiziert. Sie ist auch auf der offiziellen Liste der CSSF für Organismen für gemeinsame Anlagen registriert. Die SICAV ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), die als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und als solche dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften unterliegt.

Finanzielle Unabhängigkeit der Fonds
Jeder Fonds entspricht einem getrennten Anteil an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der SICAV und gilt als separate Einheit in Bezug auf die Anteilinhaber und Dritte. Dies bedeutet, dass die SICAV zwar eine einzige juristische Person ist, innerhalb der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds getrennt von denjenigen anderer Fonds sind, es aber keine gegenseitige Haftung gibt und ein Gläubiger eines Fonds keinen Rückgriff auf die anderen Fonds hat.

Für die Zwecke des effizienten Managements können die Fonds bestimmte Vermögenswerte vermischen und sie als einen einzigen Pool verwalten. In diesem Fall bleiben die Vermögenswerte jedes Fonds im Hinblick auf Rechnungslegung und Eigentümerschaft getrennt, und die Zuweisung der Wertentwicklung und Kosten an jeden Fonds erfolgt auf anteiliger Basis. Da solche Pools ausschließlich für interne Managementzwecke geschaffen werden und keine separate juristische Person darstellen, können die Anleger nicht direkt darauf zugreifen.

Umgang mit Beschwerden
Die Anleger können kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer offiziellen Sprache ihres Herkunftslandes einreichen. Das Verfahren für den Umgang mit Beschwerden ist kostenlos unter *columbiathreadneedle.com* erhältlich.

Der Verwaltungsrat

Claude Kremer
Independent Non-Executive Director
Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Annemarie Arens
Independent Non-Executive Director
Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Joseph LaRocque
Independent Non-Executive Director
Maryland
Vereinigten Staaten von Amerika

Thomas Seale
Independent Non-Executive Director
Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Tina Watts
Head of Operations EMEA
Columbia Threadneedle Investments
London
Vereinigtes Königreich

Der Verwaltungsrat ist für die Anlagepolitik insgesamt, die Anlageziele und die Verwaltung der SICAV und der Fonds zuständig. Wie in der Satzung ausführlicher beschrieben, verfügt er auch über umfassende Befugnisse, im Namen der SICAV und der Fonds zu handeln, darunter:

- Bestellung und Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft
- Festlegung der Anlagepolitik und Genehmigung der Bestellung von Vermögensverwaltern, Untervermögensverwaltern, Anlageberatern oder Beratungsausschüssen
- Treffen aller Entscheidungen bezüglich der Auflegung, Änderung, Verschmelzung, Spaltung, Beendigung oder Einstellung von Fonds und Anteilsklassen, einschließlich Zeitplanung, Preisfestsetzung, Gebühren, Dividendenpolitik, Zahlung von Dividenden und anderer Rahmenbedingungen
- Festlegung von Eignungsvoraussetzungen und Eigentumsbeschränkungen für Anleger in den Fonds oder Anteilsklassen sowie der zu ergreifenden Schritte im Falle von Verstößen
- Festlegung der Verfügbarkeit von Anteilsklassen für Anleger oder Vertriebsstellen oder in Ländern
- Festlegung, wann und wie die SICAV ihre Rechte ausübt und Mitteilungen an die Anteilinhaber verteilt oder veröffentlicht
- Sicherstellung, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und allen anwendbaren Verträgen der SICAV stehen
- Festlegung, ob Anteile an der Luxemburger Börse notiert werden sollen (was derzeit nicht der Fall ist)

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Informationen in diesem Verkaufsprospekt und hat alle erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass er im Wesentlichen richtig und vollständig ist. Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf aktualisiert, d. h. wenn Fonds hinzugefügt oder eingestellt werden oder wenn sonstige wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder werden ggf. im Einklang mit der Satzung und dem luxemburgischen Recht bestellt. Unabhängige Verwaltungsratsmitglieder (Verwaltungsratsmitglieder, die keine Angestellten eines Unternehmens der Ameriprise Group sind) erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine Vergütung.

Übertragung von Zuständigkeiten
Der Verwaltungsrat kann einige seiner Zuständigkeiten an die Verwaltungsgesellschaft und andere Drittdienstleister übertragen. Diese wiederum können bestimmte Funktionen an andere Dritte übertragen. Alle Dienstleister sind durch Dienstleistungsverträge auf unbestimmte Dauer gegenüber der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Sie unterliegen der Kontrolle, Beaufsichtigung, Führung und Weisung durch den Verwaltungsrat und ggf. durch die Verwaltungsgesellschaft.

Alle Dienstleister müssen jederzeit im besten Interesse der SICAV und ihre Anteilinhaber und im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Verkaufsprospekt, der Satzung und ihrem Dienstleistungsvertrag bzw.

ihren Dienstleistungsverträgen handeln. Außerdem müssen sie dem Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig über ihre Dienstleistungen Bericht erstatten. Jede Übertragung von Zuständigkeiten muss mit dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen und unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats und der CSSF. Darüber hinaus muss jede Übertragung der Verwaltungsgesellschaft mit der Dienstleistungsvereinbarung der Verwaltungsgesellschaft vereinbar sein und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden. Gegebenenfalls muss die Verwaltungsgesellschaft auf eine Übertragung von Aufgaben und Pflichten an Dritte verzichten. Derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung, die Register- und Transferstellen-, Domizilierungs-, Verwaltungs-, Vermarktungs- und Vertriebsfunktion an Dritte übertragen.

Die SICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann diese Dienstleistungsverträge unverzüglich kündigen, wenn dies nach ihrer Ansicht im Interesse der Anteilinhaber liegt. Ansonsten kann der Inhaber eines Dienstleistungsvertrags kündigen oder von der SICAV durch schriftliche Mitteilung (mit einer Frist von 180 Tagen im Fall der Verwahrstelle) ersetzt werden. Unabhängig von den Umständen der Kündigung muss jedes dieser Fachunternehmen bei der Übergabe seiner Pflichten im Einklang mit seinem Dienstleistungsvertrag, seinen gesetzlichen Pflichten und bei den Anweisungen des Verwaltungsrats vollständig kooperieren. Jede Ersetzung von Dienstleistern oder sonstige Änderung, die sich auf die SICAV oder ihre Struktur auswirkt, erfordert die Genehmigung der CSSF.

Anteilinhaberversammlungen und Abstimmung

Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der SICAV in Luxemburg abgehalten. Andere Versammlungen der Anteilinhaber können mit ordnungsgemäßer Genehmigung und Mitteilung an anderen Orten und zu anderen Zeiten stattfinden.

Eine schriftliche Einberufungsmitteilung für die Jahreshauptversammlung wird den Anteilinhabern im Einklang mit luxemburgischem Recht übermittelt.

Beschlüsse, die die Interessen aller Anteilinhaber betreffen, werden in der Regeln bei einer Hauptversammlung getroffen. Die Anteilinhaber eines Fonds oder einer Anteilsklasse können eine Hauptversammlung abhalten, um Beschlüsse zu Angelegenheiten zu treffen, die sich nur auf diesen Fonds oder diese Klasse beziehen. Sofern nicht anderweitig in den Gesetzen oder der Satzung spezifiziert, werden Entscheidungen bei diesen Versammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Jeder Anteil verleiht eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten, die in einer Hauptversammlung der Anteilinhaber erörtert werden. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte für Anteile von US-Personen oder anderen Anteilinhabern aussetzen, die gegen die Satzung oder gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen verstoßen oder nach Einschätzung des Verwaltungsrats Schaden für die SICAV oder einen Fonds verursachen.

Weitere Informationen zu den Anteilinhaberversammlungen finden Sie in der Satzung.

Liquidation oder Verschmelzung

Liquidation eines Fonds oder einer Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse oder ein Fonds können zwangsweise auf der Grundlage einer der folgenden Voraussetzungen liquidiert werden:

- durch Beschluss des Verwaltungsrats, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Vermögenswerte eines Fonds unter einen Stand gesunken sind, bei dem der Betrieb wirtschaftlich effizient ist, oder dass es sonstige Umstände gibt, die eine Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilinhaber nicht mehr ermöglichen,
- durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds, bei der keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist und die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen getroffen wird.

Wenn keine der vorstehenden Voraussetzungen zutrifft, muss der Verwaltungsrat zusätzlich die Genehmigung der Liquidation durch die Anteilinhaber einholen. Selbst wenn eine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft, kann der Verwaltungsrat beschließen, bei einer Versammlung der Anteilinhaber über die Angelegenheit abstimmen zu lassen. In beiden Fällen ist die Liquidation genehmigt, wenn sie die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber bei einer ordnungsgemäß abgehaltenen Versammlung, für die keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, erhält.

Anteilinhaber, deren Anlagen von einer Liquidation betroffen sind, werden mit einer Frist von mindestens einem Monat darüber informiert. Während dieser Zeit können sie ihre Anteile in der Regel ohne Rücknahmeabschlag oder Umtauschgebühr verkaufen bzw. umtauschen. Die Preise, zu denen diese Verkäufe und Umtausche erfolgen, spiegeln alle Kosten in Bezug auf die Liquidation wider. Der Verwaltungsrat kann diese Verkäufe und Umtausche aussetzen oder ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt oder notwendig ist, um die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sicherzustellen. Bei Ablauf der Frist werden alle noch bestehenden Anteile liquidiert und die Erlöse werden unter der hinterlegten Adresse an die Anteilinhaber geschickt.

Liquidation der SICAV

Für die Liquidation der SICAV ist eine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich. Eine solche Abstimmung kann während der Hauptversammlung der Anteilinhaber stattfinden. Wenn festgestellt wird, dass das Kapital der SICAV unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals (nach luxemburgischem Recht) oder unter ein Viertel des von der Satzung festgelegten Mindestbetrags gesunken ist, müssen die Anteilinhaber die Möglichkeit erhalten, bei einer innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung stattfindenden Hauptversammlung über die Auflösung abzustimmen.

Freiwillige Liquidationen (d. h eine Liquidationsentscheidung, die von den Anteilinhabern initiiert wird) erfordern eine Mindestbeteiligung zur Beschlussfähigkeit von der Hälfte des Kapitals und eine Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Wenn das Kapital unter zwei Drittel des von der Satzung festgelegten Mindestbetrags sinkt, erfolgt die Auflösung sofern sie von einer Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteilinhaber bei der Versammlung genehmigt wird, oder, wenn das Kapital unter ein Viertel des von der Satzung festgelegten Mindestbetrags sinkt, sofern sie von einem Viertel der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber genehmigt wird (wobei keine Mindestbeteiligung zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist).

Sollte für eine Liquidation der SICAV gestimmt werden, werden ein oder mehrere Liquidatoren, die von der Versammlung der Anteilinhaber bestellt und ordnungsgemäß von der CSSF genehmigt werden, die Vermögenswerte der SICAV im besten Interesse der Anteilinhaber liquidieren und die Nettoerlöse (nach Abzug aller Liquidationskosten) anteilig entsprechend ihren Beständen an die Anteilinhaber verteilen.

Liquidationsbeträge, die nicht innerhalb von sechs Monaten an die Anteilinhaber verteilt werden können, werden in ihrem Namen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bis die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Verschmelzungen

Im Rahmen des Gesetzes von 2010 kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Fonds mit einem anderen Fonds innerhalb der SICAV oder mit einem anderen OGAW oder anderen Teilfonds davon zu verschmelzen, unabhängig davon, wo er domiziliert ist. Gleichermaßen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Fonds in zwei Fonds zu spalten.

Nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 kann die SICAV auch mit einem anderen OGAW verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist befugt, Verschmelzungen anderer OGAW mit der SICAV zu genehmigen. Eine Verschmelzung der SICAV mit einem anderen OGAW muss jedoch mit der nach luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit genehmigt werden.

Anteilinhaber, deren Anlagen von einer Verschmelzung oder Spaltung betroffen sind, werden mit einer Frist von mindestens einem Monat darüber informiert. Während dieser Zeit können sie ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag oder Umtauschgebühr verkaufen bzw. umtauschen. Bei Ablauf der Frist erhalten Anteilinhaber, die immer noch Anteile in einem Fonds und in einer Anteilsklasse besitzen, die verschmolzen oder gespalten wird, und damit nicht mehr existiert, Anteile des aufnehmenden Fonds (im Falle einer Verschmelzung) oder beider entstandenen Fonds (im Falle einer Spaltung).

Columbia Threadneedle (Lux) II Prospekt

Die Verwaltungsgesellschaft

Betriebs- und Geschäftsstruktur

Name und eingetragener Geschäftssitz
Threadneedle Management Luxembourg S.A.
6E route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsform Société anonyme

Gründung 24. August 2005 (als American Express Bank Asset Management Company (Luxembourg) S.A.)

Aufsichtsbehörde
Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg

Registrierungsnummer (R.C.S. Luxembourg) B 110242

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Florian Uleer
Head of Europe and Middle East Distribution, Columbia Threadneedle Investments

Peter Stone
Chief Operating Officer, Global Alternatives, Columbia Threadneedle Investments

Marc C. Zeitoun
Chief Operating Officer, North America Distribution, Columbia Threadneedle Investments

Jill Griffin
Head of Luxembourg Business, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Micheal Fisher
Head of Global Operations & Investor Services, EMEA, Columbia Threadneedle Investments

Die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft sind:

Linda Aliouat
Head of Risk Management, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Jacek Berenson
Conducting Officer – Portfolio Management, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Claire Manier
Managing Legal Counsel & Compliance Officer, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Marco Mante de Vreede
Executive Director, Business Support & Group Infrastructure

Jill Griffin
Head of Luxembourg Business, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Theodore Andersen
Conducting Officer, Anti Money Laundering, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Die SICAV hat die Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung der folgenden Funktionen bestellt:

- Vermögensverwaltung (einschließlich Portfoliomanagement und Risikomanagement) in Bezug auf alle Fonds
- NIW-Berechnung und Rechnungslegung
- Vertrieb und Marketing
- Register- und Transferstelle
- Domizilierung und Verwaltung
- Kundenkommunikation

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und verwaltet auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Bei der Erfüllung der ihr nach dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag obliegenden Pflichten darf sie sämtliche oder einen Teil ihrer Aufgaben und Pflichten an Dritte delegieren, mit der Maßgabe, dass ihr die Verantwortung und Beaufsichtigung dieser Dritten obliegt. Die Bestellung von Dritten bedarf der Genehmigung durch die SICAV und die Aufsichtsbehörde. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Aufgaben an Dritte delegiert: Vermögensverwaltung, Register- und Transferstelle, Domizilierung, NIW-Berechnung und Rechnungslegung, Verwaltung, Vertrieb und Marketing. Siehe nachfolgenden Abschnitt „Dienstleister". Die Verwaltungsgesellschaft zeichnet weiterhin für die Kundenkommunikation verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im Interesse der SICAV und ihrer Anteilinhaber und gemäß den durch das Gesetz von 2010, den Verkaufsprospekt und die Satzung festgelegten Vorschriften.

Richtlinien

Interessenkonflikte

Ameriprise Group ist ein weltweiter Komplettanbieter von Private-Banking-, Investmentbanking-, Vermögensverwaltungs- und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Akteur auf den globalen Finanzmärkten. Dementsprechend sind die Unternehmen der Ameriprise Group in zahlreichen Geschäftstätigkeiten aktiv und können andere direkte oder indirekte Interessen an den Finanzmärkten haben, an denen die SICAV investiert. Die Verwaltungsgesellschaft, die Vermögensverwalter und bestimmte Vertriebsstellen sind alle Teil der Ameriprise Group.

Interessenkonflikte können bestehen zwischen:

- der Verwaltungsgesellschaft und verbundenen Unternehmen
- Unternehmen der Ameriprise Group
- der Verwaltungsgesellschaft und Auftragnehmern
- der Verwaltungsgesellschaft und Kunden
- Angestellten/Beauftragten/Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft und Kunden
- Kunden und Kunden

Nachfolgend sind einige hypothetische Beispiele für Situationen mit möglichen Interessenkonflikten angegeben:

- ein Unternehmen der Ameriprise Group ist auf der anderen Seite einer Transaktion der SICAV (als Käufer oder Verkäufer, Derivatekontrahent, Wechselkursmakler oder in einer anderen Situation, in der es die Preisfestsetzung kontrollieren oder beeinflussen kann)
- ein Vermögensverwalter eines Fonds verwaltet ähnliche Portfolios für andere SICAVs oder Verwaltungsgesellschaften
- ein Unternehmen ist an Geschäftsentscheidungen beteiligt, die den Wert der von der SICAV gehaltenen Anlagen beeinflussen könnten

In diesen Fällen versucht die Verwaltungsgesellschaft, alle Handlungen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der Unternehmen der Ameriprise Group und der SICAV oder ihren Anlegern, z. B zwischen der SICAV und anderen Kunden der Unternehmen der Ameriprise Group, hervorrufen könnten, zu identifizieren, zu managen und, soweit erforderlich, zu verbieten. Transaktionen, bei denen ein Interessenkonflikt relevant sein könnte, müssen zu normalen Geschäftsbedingungen und nach dem Fremdvergleichsprinzip („arm's length") durchgeführt werden. Alle Zwischenfälle, bei denen Interessenkonflikte möglicherweise nicht angemessen ausgeschaltet wurden, sowie Entscheidungen, die zum Umgang mit solchen Zwischenfällen getroffen wurden, werden in den Anmerkungen zu den Abschlüssen der SICAV an die Anleger berichtet und sind online unter *columbiathreadneedle.com* oder ggf. an anderer Stelle verfügbar.

Zusammen mit allen anderen Unternehmen der Ameriprise Group ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, alle Konflikte im Einklang mit den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und fairen Umgang zu behandeln.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft zielt darauf ab, eine gute Performance von Verwaltungsexperten zu belohnen und dabei ein stabiles und effizientes Risikomanagement sowie eine Compliance-Kultur zu fördern. Die Politik soll einen Vermögensverwalter daran hindern, Risiken einzugehen, die nicht im Einklang mit dem Risikoprofil des Fonds stehen, ohne dabei Handlungen, die im besten Interesse der SICAV und ihrer Anteilinhaber sein können, in irgendeiner Weise zu behindern.

Alle Personen, die der Vergütungspolitik unterliegen – darunter die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, Manager und Angestellten – müssen sich daran halten.

Die variable Vergütung basiert auf einer Kombination aus individueller Leistung sowie Leistung der Geschäftseinheit und der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird über mehrere Jahre hinweg bemessen und ausbezahlt und beruht auf finanziellen und nicht finanziellen Kriterien. Die leistungsbezogene (variable) Vergütung wird ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gewährt und ist stets mit einer festen Vergütung kombiniert. Für einen bestimmten Performancezeitraum wird keine variable Vergütung an Personen gezahlt, die die Standards der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Leistung und Verhalten nicht eingehalten haben.

Die aktuelle Vergütungspolitik steht unter *columbiathreadneedle.com* zur Verfügung. Die Vergütungspolitik erörtert, wie und von wem Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden, einschließlich der Personen im Vergütungsausschuss. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft die Vergütungspolitik einmal im Jahr.

Best Execution und Provisionsteilung
Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, und vorbehaltlich der Fähigkeit, angemessen zu dokumentieren, wie diese Verpflichtung erfüllt wird, können die Verwaltungsgesellschaft und bestimmte Vermögensverwalter nach eigenem Ermessen diejenigen Unternehmen auswählen, die Makler- und Vertriebsdienstleistungen für die Fonds erbringen. Unter bestimmten Umständen könnten dieselben Unternehmen sowohl Makler- als auch Vertriebsdienstleistungen erbringen.

Best Execution
Für einzelne Trades wird die Entscheidung bezüglich der Maklerauswahl durch den Vermögensverwalter getroffen, indem er seine Pflicht zur Auswahl der günstigsten Bedingungen unter den Gegebenheiten des Zeitpunkts („Best Execution") erfüllt. Der Vermögensverwalter ist befugt, eine Reihe spezifischer Kriterien (oder Execution-Faktoren) zu bewerten, wenn er festlegt, was als Best Execution (bestmögliche Ausführung) gilt, darunter Preis, Transaktionskosten, Ausführungs- und Abrechnungswahrscheinlichkeit, Auftragsgröße und -art sowie alle anderen maßgeblichen Erwägungen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Vermögensverwalter, die zur Durchführung von Transaktionen im Namen des Fonds befugt sind, über angemessene Richtlinien und Verfahren verfügen, um die Pflicht zur Erreichung der bestmöglichen Ausführung zu erfüllen.

Provisionsteilung
Die Verwaltungsgesellschaft und bestimmte Vermögensverwalter dürfen Vereinbarungen zur Provisionsteilung mit Broker-Dealern abschließen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen stellen diese Broker-Dealer direkt oder über Dritte bestimmte gewerbliche Dienstleistungen bereit, die sie aus den für die Aufträge der SICAV erhaltenen Provisionen bezahlen. Im Einklang mit dem „Best-Execution"-Grundsatz können die Verwaltungsgesellschaft bzw. der betreffende Vermögensverwalter spezifischen Broker-Dealern Maklerprovisionen für Portfoliotransaktionen der SICAV, im Gegenzug für Research-Dienste oder sonstige von diesen Broker-Dealern im Zusammenhang mit der Orderausführung erbrachte Dienstleistungen, zuweisen. Alle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Vermögensverwalter abgeschlossenen Vereinbarungen über Provisionsteilung entsprechen den Anforderungen der U.S. Securities and Exchange Commission und müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Verwaltungsgesellschaft oder der Vermögensverwalter handeln beim Abschluss von Provisionsteilungsvereinbarungen im besten Interesse der SICAV und ihrer Anteilinhaber
- die erbrachten Dienstleistungen stehen in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder des Vermögensverwalters
- die Verwaltungsgesellschaft oder der Vermögensverwalter gewähren nur solchen Broker-Dealern Maklerprovisionen für Portfoliotransaktionen der SICAV, bei denen es sich um juristische (und nicht um natürliche) Personen handelt
- Provisionsteilungsvereinbarungen sind nicht ausschlaggebend für die Auswahl der Broker-Dealer
- die Verwaltungsgesellschaft oder der Vermögensverwalter legt dem Verwaltungsrat einen Bericht über die Provisionsteilungsvereinbarungen vor, aus dem auch die Art der erhaltenen Dienstleistungen hervorgeht
- weder die Verwaltungsgesellschaft oder der Vermögensverwalter noch eine mit ihnen verbundene Partei darf von Broker-Dealern Bargeld oder sonstige Vergünstigungen entgegennehmen
- die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen haben einen nachweisbaren Nutzen für die Anteilinhaber
- es erfolgt eine periodische Offenlegung im Jahresbericht der SICAV, in dem diese Provisionsteilungsvereinbarungen beschrieben werden, einschließlich einer Beschreibung der erhaltenen Güter und Dienstleistungen (die erhaltenen Güter und Dienstleistungen können Folgendes beinhalten: Analysen, die für den Entscheidungsfindungsprozess eines Vermögensverwalters von zusätzlichem Nutzen sein können und Ausführungsdienste, die die Fähigkeit des Vermögensverwalters zur Durchführung von Transaktionen erweitern)

Stimmrechte von Portfoliowertpapieren
Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, alle mit den Portfoliobeständen verbundenen Stimmrechte auszuüben. Diese Befugnis wird in der Regel an die Vermögensverwalter übertragen. Das auf die Stimmrechte anwendbare Leitprinzip besagt, dass das Abstimmungsverhalten das ausschließliche Interesse der Fonds und ihrer Anleger berücksichtigen muss. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft, dass das Abstimmungsverhalten ordnungsgemäß dokumentiert wird und nachweislich im Interesse der Fonds und ihrer Anleger erfolgt.

Einhaltung der Referenzwerteverordnung
Gemäß der sogenannten Referenzwerteverordnung (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) müssen alle von den Fonds verwendeten Referenzwerte, einschließlich Bestandteile von zusammengesetzten Referenzwerten, ordnungsgemäß bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) registriert sein. Für Indexanbieter, die in der EU oder in einem Nicht-EU-Land, das für Registrierungszwecke als gleichwertig angesehen wird, ansässig sind, muss die Registrierung auf Anbieterebene erfolgen. Indexanbieter in anderen Ländern müssen einzelne Indizes registrieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über schriftliche Notfallpläne, in denen festgelegt ist, wie sie mit Situationen umgeht, in denen ein Referenzwert nicht mehr angeboten wird oder nicht mehr über eine Registrierung verfügt, oder in denen ein bestehender Referenzwert aufgrund von Änderungen eines Referenzwerts oder eines Fonds nicht mehr geeignet ist. In manchen Fällen kann darauf reagiert werden, indem die Strategie oder Anlagepolitik eines Fonds geändert wird oder indem der Fonds verschmolzen oder geschlossen wird, insbesondere wenn der Vergleichsindex geändert wird. Einzelheiten stehen auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung.

Sonstige Dienstleister

Verwahrstelle

Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Luxemburg
31, Z.A. Bourmicht
L-8070 Bertrange, Luxemburg

Die Verwahrstelle bietet Dienstleistungen an wie:

- Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV (Verwahrung von Vermögenswerten, die verwahrt werden können und Überprüfung der Eigentümerschaft für andere Vermögenswerte)
- Sicherstellung, dass die Berechnung des NIW, die Ausgabe von Anteilen des Fonds, der Erhalt und die Zuweisung der Erträge und Erlöse des Fonds sowie andere Tätigkeiten, die in der Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvereinbarung genannt sind, im Einklang mit den Anweisungen des Verwaltungsrats und vor allem mit dem Gesetz von 2010 und mit der Satzung erfolgen
- Cashflow-Überwachung

Die Verwahrstelle muss ihre Pflichten mit angemessener Sorgfalt erfüllen und haftet gegenüber der SICAV und den Anteilinhabern für alle Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten, unabhängig davon, ob sie direkt oder über ihre Beauftragten oder Unterverwahrstellen gehalten werden. Die Verwahrstelle haftet für alle Verluste aufgrund von fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzungen ihrer Pflichten, einschließlich aller Pflichten gemäß UCITS V. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht für Verluste, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

Columbia Threadneedle (Lux) II Prospekt

- Ereignisse, die nicht ihrem Verschulden oder ihrer Kontrolle bzw. denen ihrer Beauftragten unterliegen
- höhere Gewalt
- die Insolvenz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person

Sollte die Verwahrstelle den Verlust eines Finanzinstruments verursachen oder zulassen, muss sie ein Finanzinstrument derselben Art oder eines entsprechenden Betrags ohne unangemessene Verzögerung zurückgeben, es sei denn, sie kann beweisen, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses entstanden ist, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte externen Finanzinstituten (wie Banken oder Clearinghäusern) anvertrauen, wobei dies sie nicht von ihrer Haftung entbindet, es sei denn, dies ist gemäß dem Gesetz von 2010 sowie der Hauptzahlstellenvereinbarung und Verwahrstellenvereinbarung zulässig. Ein Wertpapierabrechnungssystem stellt keine Beauftragung dar. Aktuelle Informationen zu der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgabe und eine aktuelle Liste der Dienstleister stehen unter *columbiathreadneedle.com*zur Verfügung.

Die SICAV kann der Verwahrstelle gestatten oder diese anweisen, SICAV-Vermögenswerte zu verleihen oder in anderer Weise im Interesse der SICAV und ihrer Anleger wiederzuverwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Transaktionen durch hochwertige liquide Sicherheiten gedeckt sind, die in Verbindung mit einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden und deren Marktwert jederzeit mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich einem Aufschlag entspricht. Weder der Verwahrstelle noch einem ihrer Beauftragten ist es gestattet, Vermögenswerte der SICAV zu ihrem eigenen Nutzen weiterzuverwenden.

Wenn die Gesetze eines Drittlandes erfordern, dass bestimmte Anlagen von einer lokalen Einrichtung verwahrt werden, jedoch keine lokale Einrichtung die Anforderung der Befugnisübertragung erfüllt, kann die Verwahrstelle dennoch eine lokale Einrichtung beauftragen, vorausgesetzt die SICAV hat die Anleger informiert und der Verwahrstelle angemessene Anweisungen erteilt.

Die Verwahrstelle darf Aktivitäten mit Bezug zur SICAV, durch die Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilinhabern und der Verwahrstelle selbst sowie deren Dienstleistern entstehen können, nur dann ausführen, wenn potenzielle Interessenkonflikte adäquat ermittelt werden, die Ausführung der Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von anderen, möglicherweise damit in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt wird und Interessenkonflikte in geeigneter Weise behandelt, überwacht und gegenüber der SICAV und ihren Anteilinhabern offengelegt werden. Die aktuelle Richtlinie der Verwahrstelle zu Interessenkonflikten steht elektronisch unter *https://www.citibank.com/icg/global_markets/docs/Description-of-Conflicts-of-Interest-Policy-UK-EEA.pdf* oder auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Die Bestellung der Verwahrstelle ist gemäß einer Verwahrstellenvereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erfolgt.

Vorbehaltlich der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Bedingungen kann der Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von mindestens 180 Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz der Verwahrstelle, sofort erfolgen kann. Bei einem (geplanten) Ausscheiden oder Rücktritt der Verwahrstelle bestellt die SICAV einen Nachfolger als Verwahrstelle, wobei sie die geltenden Anforderungen der CSSF sorgfältig beachtet und die anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften einhält. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Genehmigung der CSSF ersetzt werden.

In Fällen, in denen der Verwahrstellenvertrag beendet, aber nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist keine neue Verwahrstelle bestellt wurde, hat die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der Anteilinhaber angemessen zu wahren, und alle für die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV erforderlichen Konten offen zu halten oder bei Bedarf einzurichten, bis der Liquidationsvorgang der SICAV abgeschlossen und ihre Streichung aus der Liste gemäß Artikel 130, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfolgt ist.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht Entschädigungen für die Verwahrstelle vor, wobei Angelegenheiten, die auf ihr Versäumnis im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflicht mit gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit oder auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug ihrerseits zurückzuführen sind, ausgeschlossen sind.

Die Verwahrstelle ist zum Erhalt einer Vergütung aus dem Vermögen der SICAV für ihre Dienste berechtigt. Diese Vergütung ist in den Betriebskosten der SICAV enthalten, wie im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“ erläutert.

Register- und Transferstelle

International Financial Data Services (Luxembourg) S.A.
47, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Register- und Transferstelle bestellt, um das Anteilinhaberregister der SICAV zu führen und Kauf-, Verkaufs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Übertragungsanfragen für die Anteile des Fonds zu bearbeiten.

Domiziliar- und Verwaltungsstelle

Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Luxemburg
31, Z.A. Bourmicht
L-8070 Bertrange, Luxemburg

Die Domiziliar- und Verwaltungsstelle erledigt die administrativen Tätigkeiten im Namen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft, die laut Gesetz und der Satzung vorgeschrieben sind, wie Berechnung des NIW, Versenden von Mitteilungen an die Anteilinhaber und Führen der Bücher und Aufzeichnungen sowie Kontoführung der SICAV.

Vermögensverwalter

Columbia Management Investment Advisers LLC
290 Congress Street
Boston, Massachusetts MA 02210, USA

Threadneedle Asset Management Limited
Cannon Place, 78 Cannon Street London EC4N 6AG, UK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die diskretionäre Vermögensverwaltung der Anlagen jedes Fonds an die Vermögensverwalter übertragen. Der für die tägliche Anlagetätigkeit des jeweiligen Fondsportfolios verantwortliche Vermögensverwalter ist im Abschnitt „Fondsbeschreibungen“ angegeben.

Columbia Management Investment Advisers LLC schließt Provisionsteilungsvereinbarungen im Einklang mit den im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft – Richtlinien – Best Execution und Provisionsteilung“ dargelegten Bedingungen ab.

Vertriebsstellen und Vermittler

Die Verwaltungsgesellschaft dient als Hauptvertriebsstelle für die Fondsanteile und ist für den Vertrieb und die Vermarktung der Fonds zuständig. Auf eigene Kosten oder anderweitig kann sie auch lokale Vertriebsstellen oder sonstige Vermittler in bestimmten Ländern oder Märkten beauftragen.

Abschlussprüfer (für die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft)

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, BP 1443
L-1014 Luxemburg

Der Abschlussprüfer nimmt einmal pro Jahr eine unabhängige Prüfung der Abschlüsse der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft vor (einschließlich, für die SICAV, der einzelnen Fonds).

Rechtsberater (für die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft)

Linklaters LLP
35, avenue John F. Kennedy, BP 1107
L-1011 Luxemburg

Anhang 1 – Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit

Die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV unterliegen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR"). In Übereinstimmung mit der SFDR muss die Verwaltungsgesellschaft Angaben zu (i) den Umwelt- und Sozialmerkmalen jedes Artikel-8-Fonds; und (ii) dem nachhaltigen Ziel jedes von ihr verwalteten Artikel-9-Fonds offenlegen. Die Offenlegungsangaben sind nachstehend in diesem Anhang 1 sowie in Anhang SFDR RTS enthalten.

Kategorisierung der Fonds im Rahmen der SFDR
Der/die folgende(n) Fonds fällt/fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der SFDR, da er/sie ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt/verfolgen („Artikel-9-Fonds"):

1. CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity

Nähere Angaben zu dem Artikel-9-Fonds sind im Abschnitt „Fondsbeschreibungen" dieses Prospekts aufgeführt.

Jegliche Fonds der SICAV, die nicht oben aufgeführt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder 9 der SFDR, da diese Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR verfolgen. Diese Fonds fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der SFDR.

Offenlegung des Nachhaltigkeitsrisikos gemäß SFDR
Gemäß Artikel 6 der SFDR muss die Verwaltungsgesellschaft, wie an den Anlageverwalter jedes Fonds delegiert, angeben, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, und fondsspezifische Angaben zu den erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes Fonds machen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als „ein Ereignis oder ein Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (environmental, social or governance, ESG), dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte."

Nähere Angaben zur Nachhaltigkeitsrisikobeurteilung und zur Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos, die für die Fonds gelten, finden Sie im Abschnitt „Risikobeschreibungen" dieses Prospekts.

Offenlegungen gemäß der EU-Taxonomieverordnung
Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „EU-Taxonomieverordnung") legt Kriterien fest, anhand derer auf der Grundlage von sechs Umweltzielen bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.

Für CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity sind Informationen über die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der EU-Taxonomieverordnung definiert sind, in der Anlage zu diesem Anhang verfügbar.

Der Vermögensverwalter arbeitet an der Entwicklung seiner Methodik zur Berechnung der Taxonomie-Konformität und wird die Position in Bezug auf das Halten von Investitionen, die nach der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, ständig überprüfen. Soweit erforderlich, wird dieser Anhang entsprechend geändert.

Bei den übrigen Fonds, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fallen, berücksichtigen die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

Wie der Vermögensverwalter nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt
Columbia Threadneedle Investments EMEA ist sich bewusst, dass Anlageentscheidungen zu nachteiligen Auswirkungen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren beitragen oder diese verursachen können („nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit"). Daher hat Columbia Threadneedle Investments EMEA sich für die Anforderung der SFDR entschieden, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts, PAIs) ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene zu berücksichtigen. Diese Entscheidung auf Konzernebene trat am 1. Juli 2022 in Kraft und gilt für die Vermögenswerte, die von allen juristischen Personen in EMEA, einschließlich des Vermögensverwalters, verwaltet werden.

Die SFDR führt eine Reihe von verpflichtenden und freiwilligen PAI-Indikatoren ein, die sich auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, die Bereiche Soziales und Beschäftigung, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption beziehen. Der Vermögensverwalter beabsichtigt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren auf folgende Weise anzugehen:

- Nutzung bestehender Mitwirkungsverfahren. Die Mitwirkungsaktivitäten können die Kontaktaufnahme mit den Emittenten, das Abhalten von Besprechungen mit den Emittenten und die Teilnahme an Initiativen umfassen, die darauf abzielen, die PAIs zu verhindern und zu mindern. In Fällen, in denen die Abhilfemaßnahmen nicht greifen, können mögliche Eskalationsmaßnahmen darin bestehen, gegen die Geschäftsführung zu stimmen und sich gegebenenfalls von der Investition zu trennen. Die Priorisierung der Mitwirkungsaktivitäten erfolgt auf Konzernebene.
- Berücksichtigung von PAIs als Teil des Investitions-Researchs. Mehrere PAIs werden in bestehenden Modellen aktiv gewichtet oder in die Portfolioüberwachung einbezogen, insbesondere bei Investitionen in Staaten.
- Unternehmensweite Ausschlüsse. Der Vermögensverwalter wendet derzeit einen unternehmensweiten Ausschluss für umstrittene Waffen an.

Diese Methode kommt auf Unternehmensebene zum Einsatz und spiegelt den Gesamtansatz des Vermögensverwalters bei der Berücksichtigung von PAIs wider. Die Anwendung dieser Methode führt also nicht dazu, dass sich einzelne Fonds für die Berücksichtigung von PAIs auf Produktebene im Rahmen der SFDR entschieden haben. Wenn der Vermögensverwalter PAIs auf der Ebene der Investitionen, die er für die einzelnen Fonds tätigt, berücksichtigt, wird er die spezifische Methode, die er in der Anlagepolitik des Fonds anwendet, gesondert offenlegen, da sich der Ansatz von dem auf Unternehmensebene unterscheidet, wie vorstehend dargelegt.

Weitere Informationen darüber, wie der Vermögensverwalter die PAIs seiner Anlageentscheidungen auf Untern

Wie der Vermögensverwalter nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit für die Fonds berücksichtigt

Der Vermögensverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht speziell auf der Ebene der Anlagen, die er für einen der Fonds tätigt, mit Ausnahme des CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity, für den Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anhang zu diesem Anhang nachstehend aufgeführt sind.

Richtlinie über den Umgang mit umstrittenen Waffen
In dieser Richtlinie bezeichnen „wir", „uns" und „unser" die Gruppe von juristischen Personen, deren Muttergesellschaft TAM UK International Holdings Limited (TAMUK) ist, die Teil von Columbia Threadneedle Investments, dem Vermögensverwaltungsgeschäft von Ameriprise Financial, Inc., ist und die Verwaltungsgesellschaft umfasst.

Zum Schutz der Interessen unserer Anteilinhaber und weiterer Stakeholder verfügen wir seit 2011 über eine Richtlinie zum Ausschluss umstrittener Waffen. In Übereinstimmung mit internationalen Konventionen und den gesetzlichen Anforderungen bestimmter Rechtsordnungen sind wir bestrebt, zu vermeiden, dass die Portfolios in Unternehmen investieren, die an der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen wie Landminen, Streumunition, blendenden Laserwaffen, nicht nachweisbaren Splitterwaffen, biochemischen Waffen sowie Munition und Panzerungen mit abgereichertem Uran beteiligt sind.

Unsere Definition von Produktion umfasst Hersteller von umstrittenen Waffensystemen, Munition, exklusiven Plattformen zur Verbringung und Schlüsselkomponenten. Dies schließt Unternehmen ein, die zu mindestens 50 % an einem anderen Unternehmen beteiligt sind, das solche Tätigkeiten ausübt. Dual-Use-Plattformen oder -Komponenten und frühere Beteiligung an diesen Waffen fallen nicht in den Geltungsbereich.

Wenn eine Anlage in ausgeschlossenen Aktivitäten engagiert ist, muss sie innerhalb einer von der SICAV festgelegten Frist, die im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, veräußert werden. Wenn ein Emittent in ausgeschlossenen Aktivitäten engagiert ist, behalten wir uns das Recht vor, Short-Positionen in solchen Wertpapieren einzugehen.[1]

Grundlage
Ausnahmen von der grundlegenden Richtlinie über den Umgang mit umstrittenen Waffen werden im Einklang mit den folgenden internationalen Übereinkünften und nationalen Rechtsvorschriften gewährt, die die Herstellung, den Verkauf, die Verbreitung und den Einsatz der folgenden Waffen verbieten:

Waffe	Grundlage	Effektiv
Biologisch	Konvention der Vereinten Nationen über biologische Waffen	1975
Blendlaser	Konvention der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll IV	1998
Chemisch	Chemiewaffenkonvention der Vereinten Nationen	1997
Streumunition	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition	2010
Abgereichertes Uran (inkl. Panzerung)	Belgisches Waffengesetz (Loi sur les Armes)	2009
Antipersonenminen	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Antipersonenminen	1999
Nicht aufzuspürende Fragmente	Konvention der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll I	1983

Zusätzliche Ausschlüsse für weißen Phosphor und Kernwaffen sind in unseren allgemeinen Ausschlusskriterien für die Entwicklung von Fondsstrategien integriert, beispielsweise für Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen. Diese Ausschlüsse beziehen sich auf die folgenden internationalen Übereinkommen:

Waffe	Grundlage	Effektiv
Weißer Phosphor	Konvention der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll III	1983
Kernkraft	Vertrag der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1999
	Vertrag der Vereinten Nationen über das Verbot von Kernwaffen	2021

Es ist anerkannt, dass weißer Phosphor nur in bestimmten Anwendungsbereichen als umstritten angesehen werden kann und seine Verwendung ist ohne vollständiges Verbot geregelt. Wo wir Investitionen in Kernwaffen vermeiden wollen, respektieren wir den Grundsatz der Abrüstung, der dem Nichtverbreitungsvertrag zugrunde liegt, sowie die strengeren Anforderungen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen.

Umsetzung
Im Rahmen der Umsetzung unserer Richtlinie ziehen wir einen externen Research-Anbieter hinzu um uns bei der Identifizierung von Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb kontroverser Waffen beteiligt sind, zu unterstützen. Derzeit sind keine Emittenten im Zusammenhang mit Blendlasern, nicht aufzuspürenden Fragmenten oder Waffen mit weißem Phosphor bekannt. Der Ausschluss identifizierter Wertpapiere erfolgt nach einem festgelegten Prozess, der Compliance, Research und verantwortungsvolles Investieren umfasst und die Zusammenarbeit und Research-Intensität verstärkt. Unsere Verfahren und die Ausschlussliste werden jährlich überprüft und aktualisiert.

Net Zero Asset Managers Initiative
Columbia Threadneedle Investments ist Unterzeichner der **Net Zero Asset Managers Initiative** (NZAMI), die uns verpflichtet, in Partnerschaft mit unseren Kunden bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen für alle verwalteten Vermögenswerte zu erreichen. Diese Verpflichtung steht im Einklang mit den eigenen Netto-Null-Zielen der Regierungen des Vereinigten Königreichs und der EU. Sie baut auch auf der Regulierung auf, die Vermögensverwalter dazu verpflichtet, das durch den Klimawandel verursachte finanzielle Risiko zu identifizieren und zu managen, das sich negativ auf den Wert der Unternehmen auswirkt, in die sie investieren.

NZAMI ist eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich verpflichtet haben, das Ziel von Netto-Null zu unterstützen, und im Rahmen der Verpflichtung von NZAMI müssen Vermögenswerte, die für die Netto-Null-Ausrichtung verwaltet werden, eine Reihe von Schlüsselelementen erfüllen. Dazu gehören (i) ein Zwischenziel für 2030, das neben der Priorisierung der Auswirkungen auf die Realwirtschaft mit einem fairen Anteil an der weltweiten CO2-Reduktion von 50 % vereinbar ist; (ii) die Erleichterung von Investitionen in Klimalösungen; (iii) eine Verpflichtung zu aktivem Engagement; und (iv) Transparenz in der Berichterstattung. Ausführliche Einzelheiten zu den von den Unterzeichnern der NZAMI eingegangenen Verpflichtungen finden Sie hier: HYPERLINK „https://www.netzeroassetmanagers.org/commitment/“Commitment – The Net Zero Asset Managers initiative.

Columbia Threadneedle Investments verwendet die Net Zero Investment Framework-Methode, die Aktien und Unternehmensanleihen abdeckt, um die Ausrichtung der Fonds zu bewerten. Der anfängliche Schwerpunkt lag auf Fonds in Europa. Der Rahmen wird im Laufe der Zeit auf andere Anlageklassen ausgeweitet. Die folgenden Fonds werden gemäß der Methodik verwaltet:

■ **CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity**

Stewardship ist das Herzstück unseres Ansatzes für eine Netto-Null-Ausrichtung und wir engagieren uns aktiv bei den Unternehmen innerhalb unserer Fonds, um Veränderungen zu beeinflussen und zu einer besseren Netto-Null-Ausrichtung beizutragen.

Wir führen auch sowohl Ausrichtungsanalysen auf Unternehmens- als auch auf Portfolioebene durch, um unseren Investitionsentscheidungsprozess zu unterstützen. Unser Ziel ist es, dass jeder Fonds mindestens 70 % seiner Portfolioemissionen in Netto-Null-ausgerichteten oder engagierten Unternehmen hält. Weitere Informationen zu der von uns verwendeten Methode finden Sie auf unserer Website www.columbiathreadneedle.com.

Unser NZAMI-Engagement und die Umsetzung der zugehörigen Methode können die folgenden Auswirkungen auf die Fonds haben, und diese Auswirkungen werden in der Anlagepolitik der einzelnen Fonds offengelegt:

i. Eine Politik des sofortigen Ausstiegs aus der Kohle, die sich auf Unternehmen bezieht, die mehr als 30 % ihrer Einnahmen aus der Kohle erzielen oder die neue Kohlebergwerke/Kraftwerke entwickeln;

ii. Veräußerung der Unternehmen mit den höchsten Emissionen, wenn diese über einen längeren Zeitraum hinweg engagiert waren und immer noch nicht die Mindeststandards und Erwartungen erfüllen. Diese Unternehmen sind in einer Fokusliste definiert, die diejenigen umfasst, die in der Initiative Climate Action 100+ (CA100+) enthalten sind, sowie die 20 wichtigsten Beitragszahler zu den finanzierten Emissionen von Columbia Threadneedle Investment (die sich mit CA100+ überschneiden).

In dem Maße, in dem die Verpflichtung von Columbia Threadneedle Investment zu Netto-Null weitere Änderungen der Anlageziele, -richtlinien oder -strategien eines unserer Fonds erfordert oder in dem wir davon ausgehen, dass diese Verpflichtung anderweitig wesentliche Änderungen der Art und Weise erfordert, in der Vermögenswerte für die Anlage für einen Fonds ausgewählt werden, werden wir die Fondsdokumentation entsprechend weiter aktualisieren und den Anlegern die entsprechende Benachrichtigung zukommen lassen.

Risikofaktor
Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass Columbia Threadneedle Investments diese Verpflichtung erfüllt, u. a. aus folgenden Gründen:

- Es besteht das Risiko, dass Unternehmen, in die der Fonds investiert ist, im Hinblick auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht wie erwartet agieren. Die Ergebnisse oder Praktiken eines Unternehmens im Bereich der CO2-Reduzierung oder die Bewertung dieser Ergebnisse und Praktiken durch den Vermögensverwalter können sich im Laufe der Zeit ändern, was dazu führen kann, dass der Fonds vorübergehend in Unternehmen investiert ist, die seine Kriterien für eine CO2-neutrale Wirtschaft nicht erfüllen.

[1] CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity darf im Rahmen seiner Anlagepolitik keine Short-Positionen eingehen. Daher ist dieser Punkt für diesen Fonds nicht relevant.

- Es können wesentliche Ermessensunterschiede bei der Interpretation des von einem Unternehmen, in das investiert wird, angegebenen Weges zur Reduzierung und/oder zum Ausgleich seiner Treibhausgasemissionen bestehen. Der Vermögensverwalter ist zwar der Ansicht, dass seine Bewertung der Unternehmen, in die er investiert oder zu investieren beabsichtigt, den Marktstandards entspricht, dennoch können die Entscheidungen des Vermögensverwalters von anderen professionellen Einschätzungen hinsichtlich der CO2-Reduktionsmerkmale abweichen.
- Der Vermögensverwalter kann sich auf Informationen und Daten zu CO2-Intensität und CO2-Emissionen stützen, die von einem Drittunternehmen bereitgestellt werden und unvollständig oder fehlerhaft sein können, was wiederum dazu führen könnte, dass der Vermögensverwalter die CO2-Neutralität eines Unternehmens falsch bewertet. Drittanbieter von Daten können sich hinsichtlich der Daten, die sie für ein bestimmtes Wertpapier oder verschiedene Branchen bereitstellen, unterscheiden oder nur eine von vielen CO2-bezogenen Komponenten eines Unternehmens berücksichtigen.
- Die Verfügbarkeit von Daten und Berichten zu den Kriterien für Netto-Null-Emissionen und zur Erreichung dieser Kriterien durch Unternehmen ist möglicherweise nicht immer gewährleistet oder kann unzuverlässig sein.
- Änderungen der Vorschriften oder Auslegungen hinsichtlich der Definitionen und/oder der Verwendung von Netto-Null-Emissionsmerkmalen könnten sich wesentlich nachteilig auf die Netto-Null-Verpflichtung des Fonds oder seine Fähigkeit, im Einklang mit dem aktuellen Anlageziel oder der aktuellen Anlagestrategie des Fonds zu investieren, auswirken.
- Unsere derzeitige Strategie, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, um Verbesserungen bei den CO2-Emissionen zu fördern, könnte möglicherweise nicht ausreichen, um Netto-Null zu erreichen. Es ist wahrscheinlich, dass im Laufe der Zeit Änderungen an den Anlagen des Fonds erforderlich werden und dass der Zeitpunkt solcher Änderungen oder der erfolgreiche Abschluss unserer Engagements Auswirkungen darauf haben können, ob der Fonds sein Netto-Null-Ziel innerhalb des angestrebten Zeitrahmens erreicht.
- Das Verständnis des Übergangs zu Netto-Null entwickelt sich auf globaler Ebene kontinuierlich weiter. Es ist unwahrscheinlich, dass der Fonds auf seinem Weg zur Netto-Null-Bilanz einem linearen Pfad folgen wird. Da sich das globale Verständnis der vollständigen Auswirkungen einer Netto-Null-Wirtschaft weiterentwickelt, kann sich auch der Weg zur Erreichung der Netto-Null-Bilanz als Teil eines gerechten Übergangs ändern.

Um die Risiken aufgrund fehlender Daten und sich weiterentwickelnder Standards zu mindern, wird der Vermögensverwalter die Anleger regelmäßig über die Fortschritte des Fonds bei der Erfüllung der NZAMI-Verpflichtung informieren.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass dies ein fortwährendes Ziel des Fonds ist, jedoch weder garantiert werden kann noch eine Garantie dafür besteht, dass die Verwirklichung dieses Ziels zwangsläufig zu besseren Renditen für die Anleger führt. Die Fortschritte eines Fonds bei der Verwirklichung dieses Ziels können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

ANHANG RTS

CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Sustainable Outcomes Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DTLIZQ4OSUD158

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja	●○ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10 %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10 %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds besteht darin, nachhaltige Ergebnisse für die Umwelt und/oder die Gemeinschaft zu erreichen, indem er in Unternehmen investiert, deren Aktivitäten an die acht Umwelt- bzw. Sozialthemen des Fonds angelehnt sind, die sich wiederum direkt auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*; „**SDGs**“) beziehen und starke Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*environmental*, *social and governance*; „**ESG**“) aufweisen.
Zur Erreichung seines nachhaltigen Investitionszieles geht der Fonds davon aus, dass mindestens 90 % aller seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**SFDR**“) investiert werden.[2] Bei nachhaltigen Investitionen handelt es sich in Bezug auf diesen Fonds um die Aktien von Unternehmen weltweit, die anhand ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen positive nachhaltige Ergebnisse erzielen, die mit einem oder mehreren der nachstehend beschriebenen acht Umwelt- bzw. Sozialthemen des Fonds konform gehen. Der Anlageverwalter berücksichtigt nur solche Unternehmen, die Umsätze im Zusammenhang mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die eine positive Nettoauswirkung aufweisen (d. h. Umsätze mit positivem nachhaltigem Beitrag werden durch Umsätze mit negativem nachhaltigem Beitrag ausgeglichen).

Nachhaltigkeitsthemen (Soziales)

	Gesundheit, Wohlergehen & Ernährungssicherheit	Finanzielle & Technologische Einbeziehung	Integrative Arbeits- & Wirtschaftsentwicklung	Gemeinschaftsbildung & -unterstützung	Aus- & Fortbildung
Primäre Ausrichtung an den UN-SDGs	3 GOOD HEALTH AND WELL-BEING	10 REDUCED INEQUALITIES	8 DECENT WORK AND ECONOMIC GROWTH	11 SUSTAINABLE CITIES AND COMMUNITIES	4 QUALITY EDUCATION
Unsere Kriterien	Lösungen zur Verbesserung der Gesundheit, des Wohlergehens, der Ernährung und der Ernährungssicherheit von Menschen	Lösungen zur Förderung finanzieller und technologischer Integration, die eine breite wirtschaftliche Teilnahme unterstützt	Lösungen zur Unterstützung produktiverer und integrativerer Arbeit, wirtschaftlicher Widerstandsfähigkeit und globaler Gelegenheiten	Lösungen zur Unterstützung moderner Gemeinschaften – sowohl physisch als auch virtuell	Bereitstellung von Bildungsmaßnahmen und Übertragung von Schlüsselkompetenzen

Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt)

	Energie & Klimawandel	Regeneration & Infrastruktur	Nachhaltiges Ressourcenmanagement & Transformation
Primäre Ausrichtung an den UN-SDGs	7 AFFORDABLE AND CLEAN ENERGY	9 INDUSTRY, INNOVATION AND INFRASTRUCTURE	12 RESPONSIBLE CONSUMPTION AND PRODUCTION
Unsere Kriterien	Lösungen zur Unterstützung eines Übergangs zu einer Co2-armen Wirtschaft, die dem Klimawandel widerstehen kann	Lösungen, die zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer zugänglichen, widerstandsfähigen und nachhaltigen Infrastruktur beitragen	Lösungen zur Förderung einer nachhaltigen und effizienten Nutzung, eines nachhaltigen und effizienten Verbrauchs und einer nachhaltigen und effizienten Herstellung von Ressourcen

[2] Obwohl davon ausgegangen wird, dass der Fonds mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen anlegt, beträgt die Mindestbeteiligung des Fonds an nachhaltigen Investitionen 80 %; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Fonds unter ungünstigen Marktbedingungen gegebenenfalls zusätzliche liquide Mittel (wie im nachstehenden Abschnitt zur Vermögensallokation beschrieben) halten wird.

	Darüber hinaus wendet der Vermögensverwalter auf alle Aktieninvestitionen eine Reihe von Ausschlüssen an, die auf nachhaltigen Ergebnissen basieren. Dementsprechend sind Unternehmen, die sich mit umstrittenen Waffen beschäftigen oder (über bestimmten, nachstehend beschriebenen Prozentsätzen liegende) Einkünfte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die gegen die Ziele positiver Beiträge zur Gemeinschaft und/oder Umwelt verstoßen (wie z. B. Kraftwerkskohleförderung), vom Fonds ausgeschlossen. Der Vermögensverwalter strebt außerdem den Ausschluss von Unternehmen an, die gegen von dem Vermögensverwalter bestimmte anerkannte internationale Unternehmensführungsstandards und -grundsätze wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Der Fonds nutzt für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionszieles keinen Referenzwert.
	• ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***
	Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds nutzt der Vermögensverwalter die folgenden Indikatoren: 1. Engagement in Unternehmen mit Umsätzen im Zusammenhang mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die eine positive Nettoausrichtung an den nachhaltigen Investitionszielen des Fonds aufweisen (d. h. Umsätze mit positivem nachhaltigem Beitrag werden durch Umsätze mit negativem nachhaltigem Beitrag ausgeglichen). 2. Ausschluss eines Engagements in Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien des Fonds in Bezug auf Nachhaltigkeitsergebnisse und/oder internationale Normen und Grundsätze festgestellt wurde.
	• ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***
	Der Fonds filtert Anlagen aus, die gegen die Ziele positiver Beiträge zur Umwelt und/oder Gemeinschaft verstoßen. Er nutzt Kriterien, die auf nachhaltigen Ergebnissen basieren, um festzustellen, ob ein Unternehmen ökologische und/oder soziale Themen, wie z. B. Klimawandel, umstrittene Waffen und Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, verletzt. Wesentlich nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen des „Do No Significant Harm"-Prüfverfahrens („DNSH") (wie nachstehend im relevanten Abschnitt beschrieben) ebenfalls berücksichtigt, und der Vermögensverwalter wird die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren in Anhang I (Tabelle 1, Tabelle 2 für den Indikator zur Entwaldung und Tabelle 3 für den Indikator zu Diskriminierungsvorfällen) des SFDR-RTS detaillierter offenlegen.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Das Modell identifiziert solche Verletzungen anhand einer quantitativen Schwelle in Bezug auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungsindikatoren. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Falls keine Daten vorliegen, versuchen Investment-Teams festzustellen, dass kein wesentlicher Schaden entstanden ist, indem sie beste Anstrengungen zur Einholung relevanter Informationen durch weitere Recherchen oder durch vernünftige Annahmen im Rahmen schreibtischbasierter Arbeit oder im Rahmen von Austauschen mit dem Management-Team des Unternehmens unternehmen.

Darüber hinaus müssen alle Positionen mit eine Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen konform gehen, die wie nachstehend beschrieben darauf ausgerichtet sind, eine Verletzung von Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?***

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, und betrachtet bei der Vornahme von Investitionen außerdem gutes Gebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

- **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf *Nachhaltigkeitsfaktoren* berücksichtigt?**

☒ Ja

Der Vermögensverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse impacts*; „PAIs“) der von ihm in Bezug auf den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen, die sich infolge einer Kombination von Ausschlüssen, Recherche und Überwachung von Investitionen sowie Austauschen mit Unternehmen, in die investiert wird, negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken könnten, auf proaktive Weise.
Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl hat der Fonds Ausschlüsse umgesetzt, die Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese

Ausschlüsse verstoßen, können von dem Fonds nicht gehalten werden. Die von dem Fonds angewandten Ausschlüsse beziehen sich auf Engagements in fossilen Brennstoffen, die Erzeugung nicht-erneuerbarer Energien, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Vermögensverwalter im Rahmen der Recherche von Unternehmen, in die investiert wird, sowie im Rahmen von Austauschen mit diesen PAIs hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeitsindikatoren im Zusammenhang mit Dekarbonisierung und Biodiversität sowie sozialen Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen dazu, wie der Fonds PAIs im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten zur Verfügung gestellt. Die vollständige Aufstellung aller Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen finden Sie nachstehend. Einzelheiten dazu, wie diese zu berücksichtigen sind, sind dem vorstehenden Abschnitt mit der Überschrift *„Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*.

	Ausschlüsse	**Verantwortung**[3]
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.8. Emissionen in Wasser		✓
1.9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		✓
1.12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle		✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Entwaldung		✓
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

[3] Falls bestimmte schädliche Praktiken identifiziert werden und ein Austausch nicht erfolgreich ist, kann dies in bestimmten Fällen zu einer Veräußerung führen.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio aus weltweiten Aktientiteln. Er investiert vorbehaltlich seiner Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse mindestens 90 % seines gesamten Nettoinventarwerts in Aktien von Unternehmen in aller Welt, einschließlich durch Hinterlegungsscheine. Hierzu gehören Unternehmen mit Standort in Schwellenmarktländern, die einen zentralen Teil der Investitionen des Fonds darstellen können.

Für die Zwecke der Liquiditätsverwaltung kann der Fonds möglicherweise zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) sowie Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für steuerliche Zwecke halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in diese Vermögenswerte oder Instrumente 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse
Der Vermögensverwalter investiert ausschließlich in Unternehmen, die die folgenden Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse erfüllen:

Auswirkung: Die Unternehmen müssen Umsätze aus Produkten/Dienstleistungen vereinnahmen, die im Zusammenhang mit den vorstehend dargelegten SDGs positiv an eines oder mehrere der acht Umwelt- bzw. Sozialthemen des Fonds angelehnt sind. Unternehmen werden auf Grundlage ihrer Nettoumsätze veranlagt.

Der Fonds priorisiert Investitionen in Sustainable Leaders (Unternehmen, deren Umsätze zu mindestens 50 % eine positive Nettoausrichtung aufweisen). Der Vermögensverwalter wird außerdem eine Investition in ein Unternehmen in Betracht ziehen, das als Sustainable Contributor (ein Unternehmen, dessen Umsätze zu bis zu 50 % eine positive Nettoausrichtung ausweisen) klassifiziert ist, falls es starke nachhaltige Ambitionen nachweisen kann, d. h., das Unternehmen fördert mittelfristig Investitionen zur Erweiterung des Umsatzbeitrags zu nachhaltigen Ergebnissen.

Absicht: Die Unternehmen müssen einen starken strategischen Fokus auf nachhaltige Investitionen und Innovationen aufweisen. Dies stellt sicher, dass die Umsätze, die zu nachhaltigen Ergebnissen beitragen, mit der Zeit anwachsen. In Bezug auf die sozialen Themen des Fonds müssen die Unternehmen außerdem beweisen, dass sie einen verbesserten Zugang zu ihren nachhaltigen Produkten unterstützen und/oder soziale Gleichbehandlung fördern.

Integrität: Die Unternehmen müssen ESG-Mindeststandards einhalten und gute Unternehmensführungspraktiken verfolgen.

Ausschlüsse auf Grundlage nachhaltiger Ergebnisse
Der Vermögensverwalter wendet auf alle Investitionen des Fonds, mit Ausnahme von zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds, ein Ausschluss-Screening an, das auf nachhaltigen Ergebnissen basiert. Der Fonds schließt Unternehmen, die in umstrittene Waffen oder Nuklearwaffen investieren, sowie Unternehmen, deren (über bestimmten, nachstehend beschriebenen Prozentsätzen liegende) Geschäftseinnahmen nicht an die Themen des Fonds in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse angepasst sind, aus, z. B. falls diese aus der Produktion von Alkohol oder Tabak stammen.

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die im Ermessen des Vermögensverwalters gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Engagement
Der Vermögensverwalter kann außerdem einen Dialog mit der Geschäftsleitung einleiten, um beispielsweise den strategischen Schwerpunkt des Unternehmens auf positive nachhaltige Ergebnisse zu lenken.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die nachstehenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie dienen der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds:

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

1. Nachhaltiger Investitionsrahmen

Um für eine Aufnahme in den Fonds in Betracht gezogen zu werden, muss ein Unternehmen anhand seiner Produkte und/oder Dienstleistungen ein positives nachhaltiges Ergebnis im Sinne eines oder mehrerer der acht Umwelt- bzw. Sozialthemen des Fonds, die sich wiederum auf die SDGs (wie oben beschrieben) beziehen, erzielen. Der Vermögensverwalter analysiert Unternehmensumsätze dahingehend, ob sie an die Nachhaltigkeitsthemen angepasst sind, und jedem Unternehmen wird auf Grundlage seiner Nettoumsätze und in Abhängigkeit des Ausmaßes seiner Umsatzanpassung ein Rating in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse zugeteilt (Sustainable Leader oder Sustainable Contributor). Ein Unternehmen mit mindestens 50 % positiv angepassten Umsätzen wird als Sustainable Leader klassifiziert, während ein Unternehmen, dessen Umsätze zu bis zu 50 % eine positive Nettoausrichtung ausweisen, als Sustainable Contributor eingeordnet wird. Der Fonds priorisiert Investitionen in Sustainable Leaders. Der Vermögensverwalter wird außerdem eine Investition in ein Unternehmen in Betracht ziehen, das als Sustainable Contributor klassifiziert ist, falls es starke nachhaltige Ambitionen nachweisen kann, d. h., das Unternehmen fördert mittelfristig Investitionen zur Erweiterung des Umsatzbeitrags zu nachhaltigen Ergebnissen.

Der Vermögensverwalter nutzt ein datenbasiertes Modell, dass die Einkommensflüsse der verschiedenen Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens darstellt. Diese Einkommensflüsse werden aggregiert, wobei positiv ausgerichtete Umsätze mit negativ ausgerichteten Umsätzen abgeglichen werden, sodass bestimmt werden kann, ob auf Nettobasis ein positiver, neutraler oder negativer Umsatzbeitrag vorliegt.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, deren Umsätze über den nachstehend genannten Schwellen für Branchen oder Tätigkeiten liegen, die nach Ansicht des Vermögensverwalters gegen die Ziele der Erreichung positiver Beiträge zur Gemeinschaft bzw. Umwelt verstoßen.

Ausschluss	Faktor	Umsatzschwelle
Tabak	Anbau und Produktion Vertrieb	0 % 15 %
Alkohol	Produktion	5 %

	Vertrieb	15 %
Öl und Gas*	Unkonventionelle Exploration und Produktion (einschließlich in der Arktis)	5 %
	Konventionelle Exploration und Produktion	5 %
	Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von Ölkraftstoffen	10 %
	Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination gasförmiger Kraftstoffe	50 %
Kraftwerkskohle *	Stromerzeugung	10 %
	Förderung	5 %
	Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle	1 %
	Entwicklung neuer Stromerzeugungs- oder Förderanlagen	0 %
Stromerzeugung	Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh	50 %
Kernenergie*	Zugehörige Produkte oder Kernenergieerzeugung	25 %
Glücksspiel	Zugehörige Aktivität	5 %
Erwachsenenunterhaltung	Produktion, Vertrieb und Einzelhandel	5 %
Konventionelle Waffen	Militär	5 %
	Zivile Schusswaffen	5 %
Nuklearwaffen	Indirekte Beteiligung: Waffensysteme, Unterstützungsdienstleistungen, exklusive Trägersysteme, exklusive Trägersystemkomponenten	5 %

** Der Vermögensverwalter kann in ein Unternehmen investieren, das diese Kriterien nicht erfüllt, falls es nachweisen kann, dass das Unternehmen beispielsweise dabei ist, sein Engagement in fossilen Brennstoffen allmählich abzubauen, und über starke Klimawandelpläne verfügt, die durch robuste Reduktionsziele (konkrete mildernde Umstände - engl. tangible mitigating factors; „TMF") untermauert werden.*

Öl (unkonventionelle Exploration und Produktion (einschließlich in der Arktis) und konventionelle Exploration und Produktion) und Kraftwerkskohle (Stromerzeugung und Förderung) unterliegen jedoch einer strengen Grenze in Höhe von 10 % des Umsatzes, über welcher die TMF nicht zur Geltung kommen.

Vollständige Ausschlüsse
Umstrittene Waffen
Nuklearwaffen – direkte Beteiligung: Unternehmen, die an Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten für den ausschließlichen Gebrauch beteiligt sind

	3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Feststellung des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen, wie beispielsweise den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. **4. Engagement** Columbia Threadneedle Investments ist Unterzeichner der Net Zero Asset Managers Initiative („NZAMI") und hat sich dazu verpflichtet, bis spätestens 2050 für eine Reihe von Vermögenswerten, einschließlich des Fonds, Nettoemissionsfreiheit zu erreichen. Dementsprechend wird der Vermögensverwalter zur Förderung dieses Ziels einen proaktiven Austausch mit Unternehmen aufrecht erhalten. Falls ein im Fonds enthaltenes Unternehmen mit hoher Emissionstätigkeit nach einer angemessenen Engagementszeit keine Fortschritte bei der Erreichung der Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird der Fonds seine Investition in das Unternehmen beenden.
	• ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***
	Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse. Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dieses Unternehmen. Nach der Investition: Unternehmen werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Aktien so bald wie vernünftigerweise praktikabel aus dem Fonds veräußert. Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

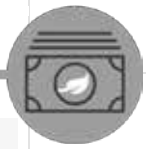

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Angaben zu dem geplanten Anteil an Investitionen, die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden (#1 Nachhaltig):

Der Fonds investiert vorbehaltlich seiner Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse mindestens 90 % seines gesamten Nettoinventarwerts in Aktien von Unternehmen in aller Welt, einschließlich durch Hinterlegungsscheine.

Obwohl davon ausgegangen wird, dass der Fonds mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen anlegt, beträgt die Mindestbeteiligung des Fonds an nachhaltigen Investitionen 80 %; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Fonds unter ungünstigen Marktbedingungen gegebenenfalls zusätzliche liquide Mittel (wie nachstehend beschrieben) halten wird.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Vermögensverwalter wendet zur Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen im Fonds Schwellenkriterien (d. h. einen „Pass-Fail"-Ansatz) an. Der zulässige Umsatz von Unternehmen, der über die vorstehend genannten Schwellen hinausgeht (vgl. den Abschnitt mit dem Titel „Auswirkung" im Zusammenhang mit den Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse), wird im Hinblick auf die Portfolio-Ausrichtung mit nachhaltigen Investitionen vollumfänglich berücksichtigt, nachdem sie das DNSH-Prüfverfahren durchlaufen haben. Darüber hinaus dürfen die übrigen Geschäftsaktivitäten der betreffenden Unternehmen nicht als wesentlich schädlich (wie vorstehend beschrieben) betrachtet werden (vgl. die Abschnitte mit den Titeln „Absicht" und „Integrität" im Zusammenhang mit den Kriterien in Bezug auf nachhaltige Ergebnisse, den Abschnitt mit dem Titel „Ausschlüsse auf Grundlage nachhaltiger Ergebnisse" und den Abschnitt mit dem Titel „Engagement").

Angaben zu den anderen Kapitalanlagen, die nicht zur Kategorie der nachhaltigen Investitionen gehören (#2 Nicht nachhaltig):

Zu den „anderen" Kapitalanlagen, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 nicht als nachhaltige Investitionen gelten, gehören: (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Diese anderen Kapitalanlagen werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds eingesetzt. Der Fonds wird jedoch Mindeststandards in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange anwenden, damit sichergestellt ist, dass nicht nachhaltige Investitionen sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erreichung des übergreifenden nachhaltigen Anlageziels des Fonds auswirken (Näheres hierzu nachstehend).

Der maximale Anteil an Anlagen dieser Kategorie, die von dem Fonds gehalten werden dürfen, beträgt 20 %; dies trägt dem Szenario Rechnung, dass zusätzliche liquide Mittel gegebenenfalls unter ungünstigen Marktbedingungen gehalten werden. Dennoch liegt der erwartete Anteil bei 10 %, und diese Schwelle darf nur vorübergehend überschritten werden, falls aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen eine Notwendigkeit hierzu vorliegt, falls die Umstände dies erfordern und falls eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

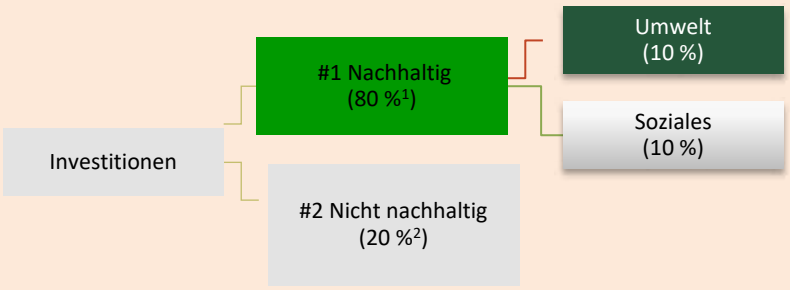

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[1] Dennoch liegt der erwartete Anteil der nachhaltigen Investitionen bei 90 %, da der Mindestanteil von 80 % zur Abdeckung des Szenarios dient, dass zusätzliche liquide Mittel gegebenenfalls unter ungünstigen Marktbedingungen gehalten werden (wie vorstehend beschrieben).

[2] Dennoch liegt der erwartete Anteil der nicht nachhaltigen Investitionen bei 10 %, da der Höchstanteil von 20 % zur Abdeckung des Szenarios dient, dass zusätzliche liquide Mittel gegebenenfalls unter ungünstigen Marktbedingungen gehalten werden (wie vorstehend beschrieben).

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvor-schriften und Vorschriften zur Abfallbewirt-schaftung.

- ***Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?***

Der Fonds nutzt für den Zweck der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels keine Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu halten.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert[4]?***

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	☐ Ja:
	• ☐ In fossiles Gas • ☐ In Kernenergie
	☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

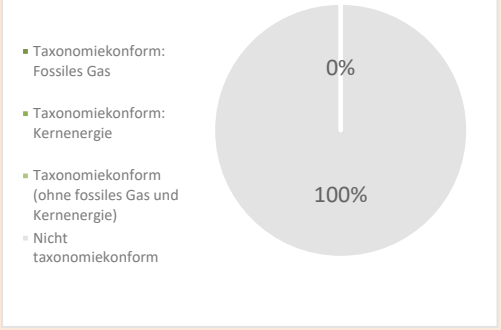

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

entfällt

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10 %. Der tatsächliche Prozentsatz kann höher ausfallen, da dieser in Abhängigkeit von Anlagegelegenheiten und dem Anteil von nachhaltigen Investitionen mit sozialer Zielsetzung variieren kann. Der Fonds wird einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- oder Sozialziel, wie oben beschrieben, halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 10 %. Der tatsächliche Prozentsatz kann höher ausfallen, da dieser in Abhängigkeit von Anlagegelegenheiten und dem Anteil von nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen variieren kann. Der Fonds wird einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- oder Sozialziel, wie oben beschrieben, halten.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für die Zwecke der Liquiditätsverwaltung kann der Fonds möglicherweise zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) sowie Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für steuerliche Zwecke halten.

Auf zusätzliche liquide Mittel, Bankeinlagen und für Hedgingzwecke genutzte Derivate werden anhand der Integration von ESG-Überlegungen in die Kontrahentenrisikobewertung des Vermögensverwalters Mindestschutzbestimmungen in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange angewandt.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der MSCI ACWI Index ist nicht als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds bestimmt.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

entfällt

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund/

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Fonds, der in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden darf, können u.a. über Ihren Vermittler, Finanzberater oder direkt per Fax an die Transferstelle International Financial Data Services, 49 avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxembourg, +352 2452 9046 (die „Transferstelle“) gerichtet werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel „Anlagen in den Fonds“.

Die Transferstelle stellt sicher, dass Anteilinhaber in der Bundesrepublik sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse, etwaiger Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen, erhalten.

Der Verkaufsprospekt zusammen die Satzung der SICAV, die aktuellen Basisinformationsblätter (BIB), die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte, etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber – die vorgenannten Unterlagen jeweils in Papierform –, die Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW, die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie ggf. die Umtauschpreise sind am Geschäftssitz der SICAV kostenlos erhältlich sowie elektronisch unter www.columbiathreadneedle.de einsehbar.

Weiterhin finden Sie im Kapitel „Mitteilungen und Veröffentlichungen“ Informationen über einsehbare Dokumente der SICAV.
Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden den registrierten Anteilinhabern in der Bundesrepublik Deutschland per Anschreiben zugestellt.

In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen eine Mitteilung auf www.columbiathreadneedle.de zu veröffentlichen: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der SICAV oder eines Fonds; Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger); Verschmelzung von Fonds sowie der möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Begriffe mit spezifischer Bedeutung

Die nachfolgenden Begriffe haben in diesem Verkaufsprospekt die folgende Bedeutung.

Gesetz von 2010 Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Ameriprise Group Ameriprise Financial, Inc., seine Tochtergesellschaften und alle Unternehmen, an denen es direkt oder indirekt mehr als 10 % des Stammkapitals oder der Stimmrechte hält, oder mit denen es im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung verbunden ist.

Satzung Die Satzung der SICAV.

Basiswährung Die Währung, in der die Rechnungslegung eines Fonds erfolgt und in der der primäre NIW berechnet wird.

Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat der SICAV.

Anleihe Ein handelbares Wertpapier, das den Emittenten verpflichtet, dem Anleiheinhaber den geliehenen Kapitalbetrag bei Fälligkeit zurückzuzahlen, einschließlich der damit verbundenen Kosten, die üblicherweise aus Zinszahlungen bestehen, und des Zeitpunkts, an dem der Kapitalbetrag zurückgezahlt wird. Die einfachste Form einer Anleihe ist diejenige mit festem Zinskupon und festgelegter Fälligkeit. Sie wird normalerweise zum Nennwert ausgegeben und eingelöst. Anleihen können auch Hybridformen aus einem oder mehreren unterschiedlichen Merkmalen sein, darunter unter anderem:

- *an einen Referenzwert gekoppelte Kupons*
- *Kupons, die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt sind, und dann auf die Zahlung eines variablen Zinssatzes umschwenken*
- *Kupons, die aufgeschoben werden können*
- *Kupons, die in Form von zusätzlichen Anleihen gezahlt werden*
- *ohne Kuponzahlungen, jedoch zu einem niedrigeren Preis als dem Nennwert ausgegeben*
- *regelmäßige Kapital- und Zinszahlungen*
- *verlängerbare/unbegrenzte Laufzeit*
- *vom Emittenten vor Fälligkeit einlösbar*
- *Möglichkeit zur Umwandlung in Aktien zu einem festgelegten Zeitpunkt*
- *durch einen Pool von Vermögenswerten gedeckt, darunter unter anderem Darlehen, Hypotheken, Leasinggeschäfte, Kreditkartenforderungen, Lizenzgebühren oder sonstige Forderungen*
- *ausgegeben von Finanzinstituten, umwandelbar in Aktien oder in voller Höhe abschreibbar, wenn das Kapital des Emittenten unter eine vereinbarte Schwelle fällt*
- *Klassifizierung entsprechend ihres Bezugs zur Kapitalstruktur des Emittenten, z. B. besichert, vorrangig unbesichert, nachrangig, ein erheblicher Faktor in der Auszahlungsreihenfolge, wenn der Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.*

Geschäftstag Für jeden Fonds ein Tag, der ein normaler Bankgeschäftstag in Luxemburg ist und an dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ausreichend Märkte für die Anlagen des Fonds geöffnet sind.

Columbia Threadneedle Investments Firmierung der Unternehmensgruppe der Threadneedle Asset Management Holdings SARL.

Zulässiger Staat Ein Staat, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats im Einklang mit der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds steht.

Finanzberichte Der Jahresbericht der SICAV, zusammen mit einem Halbjahresbericht, der seit dem aktuellsten Jahresbericht herausgegeben wurde.

Fonds Soweit nicht anders angegeben, ein (Teil-)Fonds innerhalb der SICAV.

Regierung Eine Regierung, Regierungsbehörde, supranationale oder öffentliche internationale Einrichtung, lokale Behörde oder staatliche geförderte Organisation.

Institutioneller Anleger Institutioneller Anleger im Sinne von MiFID II.

Vermittler Ein Vertriebsbeauftragter oder sonstiger Finanzintermediär, der nicht im eigenen Namen in die Fonds investiert, sondern im Namen eines begünstigten Anlegers.

Mitgliedstaat Ein Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

MiFID II MiFID II-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Geldmarktinstrument Instrument, das in der Regel am Geldmarkt gehandelt wird, das liquide ist und dessen Wert zu jeder Zeit genau bestimmt werden kann.

NIW Nettoinventarwert je Anteil, der Wert eines Anteils des Fonds.

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).

PRIIPs KIDs Informationsunterlage PRIIPs KID für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß den Bestimmungen von Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in der jeweils aktuellen Fassung bzw. gemäß entsprechenden Anforderungen in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile der SICAV angeboten werden („PRIIPs KID", vormals Key Investor Information Document mit wesentlichen Anlegerinformationen).

Verkaufsprospekt Das vorliegende Dokument.

Geregelter Markt Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer Markt in einem zulässigen Staat, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offen steht.

Privatanleger Ein Privatanleger im Sinne von MiFID II.

Die SICAV Columbia Threadneedle (Lux) II.

OGA Organismus für gemeinsame Anlagen

OGAW-Richtlinie Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Vereinigtes Königreich Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, seine Territorien und Besitztümer;

USA Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, die US-Bundesstaaten und den District of Columbia;

US-Person Umfasst unter anderem:

- *eine Person mit Wohnsitz in den USA, ein Trust, dessen Treuhänder eine Person mit Wohnsitz in den USA ist, eine Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine Person mit Wohnsitz in den USA ist*
- *eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach US-amerikanischem Recht auf bundes- oder einzelstaatlicher Ebene organisiert ist*
- *eine in den USA befindliche Niederlassung oder Zweigstelle einer ausländischen Körperschaft*
- *ein Konto, das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder ohne Entscheidungsbefugnis (non-discretionary) im Namen oder für Rechnung einer der oben genannten Personen gehalten wird oder ein vergleichbares Konto (außer Vermögensmassen oder Trusts)*
- *eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die von einer der obengenannten Personen gemäß Nicht-US-Recht primär zur Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht gemäß dem Act von 1933 registriert sind, es sei denn, sie ist von zugelassenen Anlegern („accredited investors") gegründet, die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts sind, und befindet sich in deren Eigentum*
- *eine andere US-Person gemäß US Rule 902 der Regulation S des US Securities Act von 1933*

Wir, uns Die SICAV, handelnd durch den Verwaltungsrat oder durch Beauftragte oder Dienstleister.

Sie Ein früherer, derzeitiger oder zukünftiger Anteilinhaber oder einer seiner Beauftragten.

Auslegung dieses Verkaufsprospekts

Sofern aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder des Kontexts nicht anderweitig erforderlich, finden die folgenden Regeln Anwendung.

- Begriffe, die im Gesetz von 2010, aber nicht in diesem Dokument definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010
- Der Name jedes Fonds beginnt mit „CT (Lux)", unabhängig davon, ob dieser Teil des Namens angegeben ist oder nicht
- Das Wort „umfasst" oder ähnliche Ausdrücke sind nicht mit „Vollständigkeit" gleichzusetzen.
- Eine Bezugnahme auf eine Vereinbarung umfasst Zusicherungen, Verträge, Vereinbarungen oder rechtlich durchsetzbare Regelungen, sei es in schriftlicher Form oder nicht, und eine Bezugnahme auf ein Dokument umfasst schriftliche Vereinbarungen sowie Zertifikate, Mitteilungen, Instrumente und Dokumente jeglicher Art
- eine Bezugnahme auf ein Dokument, eine Vereinbarung, eine Verordnung oder eine Gesetzgebung bezieht sich auf diese in ihrer jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (außer in den Fällen, in denen dies durch diesen Verkaufsprospekt oder anwendbare externe Kontrollen nicht gestattet ist) und eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst die Nachfolger oder zulässigen Vertreter und Zessionare dieser Partei
- eine Bezugnahme auf eine Gesetzgebung umfasst eine Bezugnahme auf ihre Bestimmungen, Regeln und Verordnungen, die gemäß dieser Gesetzgebung erlassen wurden
- Widersprüche in der Bedeutung in diesem Verkaufsprospekt und in der Satzung werden zugunsten des Verkaufsprospekts für den Abschnitt „Fondsbeschreibungen" und zugunsten der Satzung in allen anderen Fällen gelöst

COLUMBIA THREADNEEDLE INVESTMENTS®

Weitere Informationen, einschließlich der aktuellen Version dieses Verkaufsprospekts und der damit verbundenen Dokumente, finden Sie unter columbiathreadneedle.com.
Dieser Verkaufsprospekt wird von Threadneedle Management Luxembourg SA. herausgegeben. Registriert beim Registre de Commerce et des Sociétés (Luxemburg) unter der Nummer: B 110242 Adresse: 6E route de Treves, Senningerberg, L-2633, Großherzogtum Luxemburg. Columbia Threadneedle Investments ist der globale Markenname der Unternehmensgruppe Columbia and Threadneedle.